

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank Bankrechtliche Regelungen 5

Stand: 01.11.2015

5. Ausgabe

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon 069 9566-0
Durchwahl 069 9566-4497

Telefax 069 9566-3077

Internet <http://www.bundesbank.de>

Stand: 01.11.2015

Vodr. 1010

Inhaltsübersicht

Die Deutsche Bundesbank (Übersicht)

Die Bankplätze der Deutschen Bundesbank

Geschäftsbedingungen

- I. Allgemeines
- II. Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)
- III. Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank
- IV. Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten
- V. Geldpolitische Geschäfte
- VI. Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank
- VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren
- VIII. Verschlussene Depots
- IX. Offene Depots
- X. Devisen- und Auslandsgeschäfte
- XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung
- XII. Barer Zahlungsverkehr / Ein- und Auszahlungsverkehr

Merkmale

- I. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten
- II. Merkblatt für das Devisengeschäft

Zusammenstellung der Entgelte (Preisverzeichnis)

Anlagen

Die Deutsche Bundesbank - Übersichtskarte
Verzeichnis der Nachträge
Änderungen ab 1. November 2015

Deutsche Bundesbank

A. Vorstand

Frankfurt am Main,
Wilhelm-Epstein-Straße 14

B. Zentrale

Frankfurt am Main,
Wilhelm-Epstein-Straße 14

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 10 06 02

60006 Frankfurt am Main

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Wilhelm-Epstein-Straße 14

60431 Frankfurt am Main

Telefon

069 9566-0

Telefax

069 9566-3077

Internet-Adresse

<http://www.bundesbank.de>

E-Mail-Adresse

info@bundesbank.de

SWIFT-Anschrift

MARK DE FF

C. Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank und Filialen

Hauptverwaltung in Baden-Württemberg

Präsident

Stuttgart, Marstallstraße 3

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 10 60 21

70049 Stuttgart

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Marstallstraße 3

70173 Stuttgart

Telefon

0711 944-0

Telefax

0711 944-1903

Filialen:

Freiburg

Karlsruhe

Reutlingen

Stuttgart

Ulm

Villingen-Schwenningen

Hauptverwaltung in Bayern

Präsident

München, Ludwigstraße 13

Postanschrift

für Briefsendungen

80281 München

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Ludwigstraße 13

80539 München

Telefon

089 2889-5

Telefax

089 2889-3598

Filialen:

Augsburg

München

Nürnberg

Regensburg

Würzburg

Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg

Präsident

Berlin, Leibnizstraße 10

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 12 01 63

10591 Berlin

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Leibnizstraße 10

10625 Berlin

Telefon

030 3475-0

Telefax

030 3475-1990

Filiale:

Berlin

Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Präsident

Hannover, Georgsplatz 5

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 2 45

30002 Hannover

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Georgsplatz 5

30159 Hannover

Telefon

0511 3033-0

Telefax

0511 3033-2500

Filialen:

Göttingen

Oldenburg, Oldb.

Hannover

Osnabrück

Magdeburg

Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Präsident

Hamburg, Willy-Brandt-Straße 73

Postanschrift
für Briefsendungen

Postfach 57 03 48
22772 Hamburg

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Willy-Brandt-Straße 73
20459 Hamburg

Telefon

040 3707-0

Telefax

040 3707-3342

Filialen:

Hamburg
Neubrandenburg

Rostock

Hauptverwaltung in Hessen

Präsident

Frankfurt am Main, Taunusanlage 5

Postanschrift
für Briefsendungen

Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon

069 2388-0

Telefax

069 2388-2130

Filiale:

Frankfurt am Main

Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Präsident

Düsseldorf, Berliner Allee 14

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 10 11 48

40002 Düsseldorf

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Berliner Allee 14

40212 Düsseldorf

Telefon

0211 874-0

Telefax

0211 874-2424

Filialen:

Bielefeld

Essen

Bochum

Hagen

Dortmund

Köln

Düsseldorf

Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Präsident

Mainz, Hegelstraße 65

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 30 09

55020 Mainz

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Hegelstraße 65

55122 Mainz

Telefon

06131 377-0

Telefax

06131 377-3103

Filialen:

Koblenz

Mainz

Ludwigshafen

Saarbrücken

Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen

Präsident

Leipzig, Straße des 18. Oktober 48

Postanschrift

für Briefsendungen

Postfach 90 11 21
04358 Leipzig

für Wert-, Paket- und Kuriersendungen

Straße des 18. Oktober 48
04103 Leipzig

Telefon

0341 860-0

Telefax

0341 860-2389

Filialen:

Chemnitz

Leipzig

Erfurt

Die Bankplätze der Deutschen Bundesbank

Orts-Nr.	Bankplatz Ortsbezeichnung	Zuständige Hauptverwaltung in
720	Augsburg	Bayern
100	Berlin	Berlin und Brandenburg
480	Bielefeld	Nordrhein-Westfalen
430	Bochum	Nordrhein-Westfalen
870	Chemnitz	Sachsen und Thüringen
440	Dortmund	Nordrhein-Westfalen
300	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen
820	Erfurt	Sachsen und Thüringen
360	Essen	Nordrhein-Westfalen
500	Frankfurt am Main	Hessen
680	Freiburg im Breisgau	Baden-Württemberg
260	Göttingen	Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
450	Hagen, Westfalen	Nordrhein-Westfalen
200	Hamburg	Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
250	Hannover	Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
660	Karlsruhe, Baden	Baden-Württemberg
570	Koblenz am Rhein	Rheinland-Pfalz und dem Saarland
370	Köln	Nordrhein-Westfalen
860	Leipzig	Sachsen und Thüringen
545	Ludwigshafen am Rhein	Rheinland-Pfalz und dem Saarland
810	Magdeburg	Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
550	Mainz	Rheinland-Pfalz und dem Saarland
700	München	Bayern

Orts-Nr.	Bankplatz Ortsbezeichnung	Zuständige Hauptverwaltung in
150	Neubrandenburg	Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
630	Neu-Ulm* gilt als Teil des Bankplatzes Ulm	Baden-Württemberg
760	Nürnberg	Bayern
280	Oldenburg , Oldb.	Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
265	Osnabrück	Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt
750	Regensburg	Bayern
640	Reutlingen	Baden-Württemberg
130	Rostock	Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
590	Saarbrücken	Rheinland-Pfalz und dem Saarland
600	Stuttgart	Baden-Württemberg
630	Ulm , Donau	Baden-Württemberg
694	Villingen-Schwenningen	Baden-Württemberg
790	Würzburg	Bayern

* Gehört zum Bereich der Hauptverwaltung in Bayern

I. Allgemeines

Geltung und Änderung der Bedingungen

1. Geltung

(1) Für den Geschäftsverkehr mit der Deutschen Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für bestimmte Geschäftsarten gelten daneben besondere Bedingungen. Weitere verfahrensmäßige und technische Regelungen kann die Bank in veröffentlichten Bundesbank-Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen treffen.

(2) Die Geschäftsbedingungen begründen keinen Anspruch auf die Vornahme bestimmter Geschäfte durch die Bank; vielmehr behält sich die Bank ausdrücklich vor, bestimmte Geschäfte aufgrund allgemeiner Gesichtspunkte, insbesondere von Vorgaben der Europäischen Zentralbank (EZB), beispielsweise geldpolitischer Art, nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht zu betreiben.

(3) Die Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder bestimmter Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter.

2. Änderung

(1) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten werden im »Bundesanzeiger« bekannt gemacht, soweit sie Kaufleute und öffentliche Verwaltungen betreffen. Diesen Geschäftspartnern gegenüber gelten sie einen Monat nach der Bekanntmachung als vereinbart, sofern darin kein späterer Zeitpunkt genannt wird.

(2) Sonstigen Geschäftspartnern wird die Bank Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Haben die Bank und der Geschäftspartner einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. „onlinebanking.bundesbank“) können Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die geänderten Bedingungen werden jeweils in den Geschäftsräumen der Bank ausgelegt und auf Wunsch ausgehändigt bzw. zugesandt. Die Zustimmung des Geschäftspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(3) In besonderen Bedingungen können abweichende Regelungen zur Änderung und Bekanntmachung dieser besonderen Bedingungen enthalten sein.

Zeichnungsberechtigung

3. Mitteilungen über Vertretungsverhältnisse, Unterschriftsproben

(1) Für die Mitteilungen über die Vertretungsverhältnisse gegenüber der Bank sowie für die Unterschriftsproben der Zeichnungsberechtigten sind die Vordrucke der Bank (Unterschriftenblätter) zu verwenden. Die Mitteilungen über Erteilung und Änderung von Zeichnungsberechtigungen sind von vertretungsberechtigten oder zeichnungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Jede Änderung einer Zeichnungsberechtigung ist auf einem neuen Unterschriftenblatt anzuzeigen. Der Widerruf und das Erlöschen von Zeichnungsberechtigungen sind bei Einreichung eines neuen Unterschriftenblattes auf diesem, sonst mit gesondertem Schreiben mitzuteilen.

(2) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehungen zur Bank betreffen.

(3) Die der Bank von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige beim zuständigen KBS, auch wenn Zeichnungsberechtigte in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht wird. Die Bank ist jedoch berechtigt, die aus öffentlichen Registern sowie aus Veröffentlichungen sich ergebenden Änderungen zu beachten.

(4) Die der Bank von sonstigen Geschäftspartnern mitgeteilten Zeichnungsberechtigungen gelten gleichfalls bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige beim zuständigen KBS.

4. Zeichnungsberechtigte

Die Zeichnungsberechtigten sollen für den gesamten Geschäftsverkehr bestellt werden. Die Zeichnungsberechtigung kann auch auf eine Geschäftsart beschränkt werden; in diesem Fall ist ein gesondertes Unterschriftenblatt zu hinterlegen.

Ausführung von Geschäften

5. Erteilung von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen den Gegenstand des Geschäftes zweifelsfrei erkennen lassen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein.

6. Codierte Zahlungsverkehrsbelege

(1) Die Bank ist berechtigt, die im Einzugsverkehr eingereichten codierten Zahlungsverkehrsbelege lediglich nach den Angaben in der Codierzeile weiterzubearbeiten. Als Zahlungsverkehrsbelege gelten auch Summenbelege.

(2) Der Auftraggeber haftet der Bank für alle ihr aus unzutreffender Codierung von Zahlungsverkehrsbelegen entstehenden Schäden, soweit er die Codierung vorgenommen oder veranlasst hat.

7. Auf telekommunikativem Wege erteilte Aufträge

Auf telekommunikativem Wege (z. B. telefonisch, per Datenfernübertragung oder per Telefax) übermittelte Aufträge werden nur beachtet, soweit und wie es in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Solche Aufträge sind unverzüglich schriftlich - mit der Kennzeichnung »Auftragsbestätigung« - zu bestätigen, sofern in den Bedingungen kein Verzicht auf schriftliche Bestätigungen enthalten ist.

8. Ausführung von Aufträgen

Erhält die Bank die Weisung, einen Auftrag brieflich oder auf telekommunikativem Wege auszuführen, so behält sie sich vor, von der Weisung ohne vorherige Anzeige an den Auftraggeber abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Bei Fehlen einer Weisung führt die Bank den Auftrag nach ihrem Ermessen aus.

9. Entgelte

Die Bank berechnet Entgelte nach Maßgabe des in den Geschäftsräumen aushängenden oder ausliegenden Preisverzeichnisses.

10. Auslagen und Kosten

Der Auftraggeber trägt die notwendigen Aufwendungen (Auslagen und sonstige Kosten), die der Bank bei der Ausführung von Aufträgen durch Dritte in Rechnung gestellt werden. Die Bank kann ersatzpflichtige Aufwendungen in Pauschalsätzen erheben.

11. Mitteilungen der Bank

(1) Abrechnungen, Belastungsaufgaben, Kontoauszüge, Depotauszüge, Girobestandsmitteilungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und andere Mitteilungen der Bank sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Einwendungen gegen Depotauszüge

müssen von Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen innerhalb eines Monats, von sonstigen Geschäftspartnern innerhalb von sechs Wochen nach Zugang erhoben werden; sonstige Einwendungen – insbesondere wegen nicht autorisierter oder nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge – müssen unverzüglich erhoben werden. Auf telekommunikativem Wege erhobene Einwendungen sind schriftlich zu bestätigen, soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Geschäftspartner hat Mitteilungen der Bank, die nicht für ihn bestimmt sind, unverzüglich zurückzuleiten.

(3) Das Ausbleiben zu erwartender Benachrichtigungen ist der Bank unverzüglich nach Ablauf der Frist mitzuteilen, innerhalb der die Benachrichtigung im gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen.

Haftung

12. Höhere Gewalt usw.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, wie Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse sowie sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Ausspernung, Verkehrsstörung), verursacht worden sind.

13. Haftung gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen

(1) Verletzt die Bank bei der Ausführung von Geschäften oder Mitteilungen hierüber schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht, die für die Ausführung dieses Geschäftes im Einzelfall von besonderer Bedeutung ist, so haftet sie für den dadurch entstehenden Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Bank auf den unmittelbaren Schaden in Höhe des Betrages des jeweiligen Geschäftes und den Zinsnachteil beschränkt.

(1a) Unbeschadet der Haftungsregelung nach Absatz 1 ist die Haftung der Bank für den Zinsnachteil bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder im Falle von nicht autorisierten Zahlungen in jedem Fall auf höchstens 12 500 Euro je Zahlung begrenzt. Die Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat. Die Vorgaben dieser Geschäftsbedingungen zur Ausführung von Zahlungsaufträgen beinhalten keine besondere Gefahrenübernahme. Für die Haftung der Bank als kontoführendes Institut des Zahlungsempfängers für Folgeschäden aus der Verzögerung oder Nichtausführung der Gutschrift einer Zahlung finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(1b) Unbeschadet der Haftungsregelungen nach den Absätzen 1 und 1a haftet die Bank als zwischengeschaltete Stelle für Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsansprüche (§ 676a BGB) nur, soweit der Zahlungsdienstleister des Zahlers seine Haftung nach den ge-

setzlichen Bestimmungen nicht hätte ausschließen oder begrenzen können.

(1c) Eine Haftung der Bank ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Geschäftspartner nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Zahlung in Übereinstimmung mit der vom Geschäftspartner bzw. Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde; in diesem Fall kann der Geschäftspartner von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Für die Verletzung sonstiger Pflichten haftet die Bank nur bei grobem Verschulden. Die Haftungsbeschränkung des Absatzes 1, Satz 2 gilt auch bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen.

(3) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen finden keine Anwendung auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; insoweit haftet die Bank nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Im Falle einer Haftung der Bank nach den vorstehenden Absätzen bestimmt sich der Haftungsumfang entsprechend § 254 BGB danach, wie das Verschulden der Bank im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

14. Haftung gegenüber sonstigen Geschäftspartnern

Die Haftung gegenüber sonstigen Geschäftspartnern richtet sich nach Nr. 13 mit Ausnahme von deren Absatz 2 Satz 2.

15. Haftung für Dritte

(1) Die Bank darf ihr erteilte Aufträge dadurch erfüllen, dass sie Dritte (z. B. Kreditinstitute, Korrespondenten, Telekommunikationsunternehmen, Post, Bahn, andere Transportunternehmen oder Versanddienste) mit der Ausführung im eigenen Namen ganz oder teilweise beauftragt, wenn dies zur Ausführung des Auftrages erforderlich oder banküblich ist. Dabei beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl und Beauftragung des Dritten. Folgt die Bank bei der Auswahl oder Beauftragung des Dritten einer Weisung des Auftraggebers, so trifft sie insoweit keine Haftung. Die Bank wird jedoch ihrem Auftraggeber auf Verlangen die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abtreten; sie ist nicht verpflichtet, den Schaden selbst geltend zu machen.

(2) Soweit dagegen die Bank im Einzelfall für Dritte als Erfüllungsgehilfen einzustehen hat, haftet sie entsprechend Nr. 13 und 14.

(3) Für bestimmte Geschäftsarten kann in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in besonderen Bedingungen die Haftung für Dritte abweichend geregelt werden.

16. Übermittlungsfehler, technische Störungen usw.

(1) Den Schaden aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern und Missverständnissen im Telekommunikationsverkehr trägt die Bank nicht. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend den Nummern 13 bis 15.

(2) Schäden aus technischen Störungen der Systeme der Bank trägt die Bank nicht, sofern sie ein geeignetes Ersatzverfahren vorhält und dieses rechtzeitig aktiviert. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend den Nummern 13 bis 15.

17. Nichtbeachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen usw.

Eigene Schäden, die der Geschäftspartner durch die Nichtbeachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten sowie die unvollständige, unleserliche, irrtümliche oder sonst wie nicht ordnungsgemäße Ausfüllung der in den nachfolgenden Abschnitten genannten Vordrucke verschuldet hat, hat der Geschäftspartner zu tragen und Schäden der Bank oder Dritter, die sich daraus ergeben, zu ersetzen. Das gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Abhandenkommen und die daraus folgende oder sonst wie missbräuchliche Verwendung, Fälschung oder Verfälschung von Scheckvordrucken verursacht wurden, soweit diese Schäden auf die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der genannten Vordrucke zurückzuführen sind. Im Falle eines Verschuldens der Bank haftet sie entsprechend Nr. 13 bis 15.

18. Ausschlussfrist bei der Ausführung von Zahlungen

Ansprüche und Einwendungen des Geschäftspartners gegen die Bank aufgrund nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen - einschließlich etwaiger Herausgabeansprüche nach den §§ 667, 812 ff. BGB - sind ausgeschlossen, wenn der Geschäftspartner die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Geschäftspartner über die Belastungsbuchung der Zahlung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

19. Verjährung

Alle Ansprüche gegen die Bank verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Bank haftet wegen unerlaubter Handlung, groben Verschuldens oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch gegen die Bank dem Grunde nach entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen. Gesetzliche Bestimmungen, die eine kürzere als die in Satz 1 geregelte Verjährungsfrist beinhalten, sowie § 199 Absatz 2 bis Absatz 5 BGB bleiben hiervon unberührt.

Verschiedenes

20. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kontoinhaber hat bei Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr mit einem Betrag von mehr als 12 500 Euro (oder Gegenwert) die Einhaltung der Meldepflichten nach den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

21. Erklärungen der Bank auf telekommunikativem Wege

Erklärungen der Bank auf telekommunikativem Wege (z. B. telefonisch, per Datenfernübertragung oder per Telefax) bedürfen schriftlicher Bestätigung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder besonderen Bedingungen bestimmt ist. Die Geschäftspartner haben die Bank unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn schriftliche Bestätigungen Abweichungen von telekommunikativen Erklärungen der Bank enthalten oder ganz ausbleiben.

22. Zugang schriftlicher Mitteilungen der Bank

Schriftliche Mitteilungen der Bank gelten nach Ablauf der gewöhnlichen Postlaufzeit als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an die Bank zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Geschäftspartner nicht zu vertreten ist oder wenn die Bank erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes dem Geschäftspartner nicht zugegangen ist.

23. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsbefugnis der Bank

(1) Der Bank haften für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus allen Geschäftsarten (einschließlich aus dem Betrieb von TARGET2-Bundesbank) die bei ihr unterhaltenen Guthaben (einschließlich solcher auf in TARGET2-Bundesbank geführten Konten) und offe-

nen Depots, ihr zum Einzug eingereichte Schecks und im sonstigen Geschäftsverkehr verpfändete Vermögenswerte als Pfand. Ferner haftet der Bank der Gesamtbestand aller ihr nach den Abschnitten II, V, VI und XI als Sicherheit übertragenen oder verpfändeten Vermögenswerte auch für ihre gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus anderen Geschäftsarten, soweit sie für Ansprüche aus ihrem ursprünglichen Sicherungszweck nicht in Anspruch genommen werden. Die Verwertung ihrer vorstehenden Rechte richtet sich nach Abschnitt V Nr. 6.

(2) Die Bank kann ihr obliegende Leistungen wegen eigener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn diese Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

(3) Die Rechte nach Absatz 1 und Absatz 2 stehen der Bank auch zu, wenn ihre Ansprüche bedingt oder noch nicht fällig sind.

(4) Die Bank kann gegen ihre Verbindlichkeiten mit eigenen Forderungen auch dann aufrechnen, wenn die Verbindlichkeiten und Forderungen auf verschiedene Währungen lauten. Ausländische Währungen werden hierzu gemäß Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 in Euro umgerechnet.

24. Ausschluss von Abtretung oder Verpfändung

Ansprüche gegen die Bank können nicht abgetreten oder verpfändet werden; das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund von Vereinbarungen des Kreditgewerbes, denen die Bank beigetreten ist.

25. Aufrechnungsbefugnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

26. Schreibmittel

Der Text sowie sonstige Eintragungen und Unterschriften in Schriftstücken - insbesondere Wechseln und Schecks -, die der Bank zugehen, sollen aus Sicherheitsgründen mit urkundenechten Schreibstoffen hergestellt sein. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob urkundenechte Schreibstoffe verwendet worden sind.

27. Geltung deutschen Rechts, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Geschäftspartner und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist für beide Teile der Geschäftsraum derjenigen Stelle der Bank, mit der das Geschäft geschlossen worden ist.

(3) Bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Bank mit einem Kaufmann oder mit öffentlichen Verwaltungen ergeben, ist Gerichtsstand der Sitz der Bank. Haben derartige Rechtsstreitigkeiten Bezug auf den Geschäftsbetrieb einer Hauptverwaltung oder einer Filiale, so kann die Bank auch bei dem Gericht des Sitzes der Hauptverwaltung klagen und verklagt werden.

28. Begriffe ausländische Währung, Geschäftstag, Stellen der Bank, Rechenzentrum der Bank, Eurosystem, SEPA-Raum, Drittstaaten und TARGET2-Securities (T2S)

(1) Ausländische Währung ist jede andere Währung als der Euro.

(2) Geschäftstage sind nationale Geschäftstage oder TARGET2-Geschäftstage.

(a) Nationale Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist. Die Bank kann hiervon aufgrund örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval) abweichen, sofern dies durch einen entsprechenden Aushang rechtzeitig vorher bekannt gemacht wird.

(b) TARGET2-Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag (am Sitz der Bank), 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember ist.

Die Bank legt die Geschäftszeiten entsprechend Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 gesondert fest.

(3) Stellen der Bank sind nur solche, die an einem Bankplatz domizilieren.

(4) Rechenzentrum der Bank ist das Rechenzentrum für Zahlungsverkehr in Düsseldorf.

(5) Eurosystem umfasst die Europäische Zentralbank und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Euro eingeführt worden ist, sofern sie als dessen Teile handeln.

(6) SEPA-Raum ist das Gebiet des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA). Hierzu gehören die folgenden Staaten und Gebiete:

- a) Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
 - die Mitgliedstaaten der Europäischen Union
 - Island, Liechtenstein und Norwegen

b) sonstige Staaten und Gebiete: Monaco, San Marino, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

- (7) Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des EU-/EWR-Raumes.
- (8) TARGET2-Securities (T2S) ist das Dienstleistungsangebot des Eurosystems, mit dem teilnehmenden Zentralverwahrern und deren Kunden die Wertpapierabwicklung in Zentralbankgeld ermöglicht wird.

29. Kündigung, verfügungsbeschränkende Maßnahmen

(1) Der Geschäftspartner kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile der Geschäftsverbindung bzw. die Durchführung einzelner Geschäftsarten mit dem Geschäftspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen. Aus wichtigem Grund kann die Bank auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie wird sich dazu beispielsweise bei Missbrauch der Giroeinrichtungen, etwa durch Ausgabe ungedeckter Schecks, bei Entziehung der zur Vornahme der Tätigkeit des Geschäftspartners erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnis, bei Verlust der Kreditwürdigkeit, insbesondere Zahlungsschwierigkeiten, besonders wenn sie zum Ausschluss aus Zahlungsverkehrs- oder Clearing-Systemen oder zur Kündigung von Geschäften durch andere Mitglieder des Eurosystems führen, oder bei Erlass von verfügungsbeschränkenden Maßnahmen gegen den Geschäftspartner, insbesondere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung, veranlasst sehen. Im Übrigen bleibt § 490 des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.

(3) Im Falle einer Kündigung ohne Frist ist für die Abwicklung ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Im Falle der Kündigung von geldpolitischen Geschäften im Sinne des Abschn. V. kann die Kündigung aufgrund der besonderen Natur dieser Geschäfte und von Vorgaben der EZB mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(4) Mit dem Erlass einer verfügungsbeschränkenden Maßnahme über das Vermögen eines Geschäftspartners, wie insbesondere der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO oder § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 KWG oder Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Finanzsanktionen mit vergleichbarer Wirkung oder dem Erlass vergleichbarer Maßnahmen ausländischer Verwaltungsbehörden oder Gerichte, werden die Forderungen der Bank fällig. Eine Verwertung etwaiger Pfand- oder Sicherungsrechte erfolgt nach Abschnitt V Nr. 6.

II. Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

A. Allgemeines

1. Kontoarten und Nutzungsumfang

Die Bank führt für Einlagenkreditinstitute Girokonten

- im Zahlungsmodul (Payments Module, PM) des Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrsystems der Bank (TARGET2-Bundesbank)

zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Individualzahlungen, Liquiditätsüberträgen, Zahlungen von Nebensystemen¹ und Offenmarktgeschäften, zur Inanspruchnahme von Innertageskredit und der Ständigen Fazilitäten, zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Verrechnungsschecks und zur Bargeldeinzahlung
(PM-Konten)

sowie mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit

- zur geldlichen Verrechnung in TARGET2-Bundesbank von Aufträgen, deren Wertpapierseite Zentralverwahrer mithilfe des Dienstes TARGET2-Securities abwickeln, und zur Verrechnung anderer Zahlungen, die im Zusammenhang mit solchen Wertpapieren stehen (z. B. Zins- und Tilgungszahlungen), sowie für Innertagesrefinanzierungen im Wege der Selbstbesicherung in T2S
(Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung)

- zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Liquiditätsüberträgen, zur Inanspruchnahme der Ständigen Fazilitäten, zur Haltung von Mindestreserve sowie zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Verrechnungsschecks und zur Bargeldeinzahlung
(Konten im Home Accounting Module, HAM-Konten)

- zur Bargeldein- und -auszahlung, zur Ausstellung bzw. Verrechnung von Bar- und Verrechnungsschecks, zur Bestätigung von Schecks sowie zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Liquiditätsüberträgen
(Dotationskonten)

Darüber hinaus führt die Bank Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.

¹ Nebensystem gemäß Artikel 1 (39) der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang gemäß Artikel 1 (36) der „Besondere Bedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist bei unbaren Transaktionen über PM- und HAM-Konten – mit Ausnahme von Verfügungen mittels Scheck – sowie bei der Einreichung von beleglosen Liquiditätsüberträgen über Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung und Dotationskonten der TARGET2-Geschäftstag. Bei sonstigen Transaktionen über Dotationskonten sowie bei Bargeldeinzahlungen und bei Verfügungen über PM- und HAM-Konten mittels Scheck ist der nationale Geschäftstag maßgeblich.

3. Wertpapierfirmen

Die Regelungen in diesem Abschnitt – mit Ausnahme von Unterabschnitt B Nummer 2 und Nummer 5 – finden auf Wertpapierfirmen entsprechende Anwendung, sofern diese ein PM-Konto und/oder ein Geldkonto zur T2S-Wertpapierabwicklung in TARGET2-Bundesbank unterhalten.

B. Besondere Regelungen für PM-Konten und Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung

Regelungen für PM-Konten

1. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank

Für die Eröffnung und Führung von PM-Konten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten ergänzend die Regelungen für Innertageskredit (Nummer 2) sowie die Regelungen für Verfügungen mittels Scheck (Unterabschnitt E).

2. Innertageskredit

(1) Die Bank lässt im Verlauf eines Tages Überziehungen der PM-Konten gegen Besicherung im Sinne von Abschnitt V Nummer 3 zu, soweit Zugang zum Übernachtkredit besteht; Abschnitt V Nummer 4 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Das Einlagenkreditinstitut kann die Bank auf von ihr näher zu bestimmendem elektronischen Weg beauftragen, Innertageskredit nur bis zu einem bestimmten Betrag zu gewähren („feste Kreditlinie“).

(3) Im Falle von Störungen von TARGET2-BBk stellt die Bank Guthaben gegen Besicherung durch Wertpapiere nach Absatz 1 zur Verfügung, wenn die Wertpapiere auf dem sonstigen Depot „T2-Contingency“ verbucht sind oder deren Beleihungswerte auf einem zusätzlichen Sicherheitenkonto erfasst sind; die grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren ist nur gemäß Abschnitt V Nummer 13 Absatz 3 Buchstabe a zulässig.

3. Bargeldeinzahlungen

Einzahlungen zur Gutschrift auf dem PM-Konto sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.

Regelungen für Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung

4. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines Geldkontos in TARGET2-Bundesbank

Für die Eröffnung und Führung von Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung gelten vorrangig die "Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)" und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.

5. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung (Auto-Collateralisation)

Die Bank bietet Einlagenkreditinstituten, denen sie Innertageskredit gemäß Nummer 2 dieses Unterabschnitts gewährt, auf Antrag Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung (Auto-Collateralisation) nach Maßgabe von Abschnitt XI oder, soweit das Einlagenkreditinstitut die Auto-Collateralisation gegen Wertpapiere in Anspruch nimmt, die bei den bereits auf T2S migrierten Zentralverwahrern verbucht werden, und sofern das Einlagenkreditinstitut ein Geldkonto zur T2S-Wertpapierabwicklung als „zulässig für Selbstbesicherungs-Innertageskredit“ gekennzeichnet hat, nach Maßgabe der „Sonderbedingungen über die Gewährung von im Wege der Auto-Collateralisation besichertem Innertageskredit während der T2S-Migrationsphase“ an.

C. HAM-Konten und Verfügungen über diese Konten

1. Allgemeines

- (1) Die Konten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.
- (2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.
- (3) Über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand werden die Einlagenkreditinstitute auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Weg informiert.
- (4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Führung von Konten im Home Accounting Module, HAM, der TARGET2-Gemeinschaftsplattform des Eurosystems (Verfahrensregeln HAM-Konten)“.

2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz“)

Guthaben auf HAM-Konten werden auf Antrag bei der Mindestreservehaltung berücksichtigt und dabei bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls verzinst nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB. Ansonsten werden die Guthaben auf den Konten nicht verzinst.

Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 2 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden dem Konto des Instituts – ungeachtet dessen, ob über das Konto Mindestreserve gehalten wird – zwei Geschäftstage nach Ablauf der Mindestreserveerfüllungsperiode belastet. Nutzt das Einlagenkreditinstitut mehrere Konten für die Mindestreservehaltung, wird das zu entrichtende Entgelt dem Konto belastet, dem auch die Mindestreservezinse nach Satz 1 gutgeschrieben werden.

3. Belastungen, Gutschriften, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

- (1) Die Bank kann Beträge, die das Einlagenkreditinstitut ihr schuldet, auf dem Konto belasten.
- (2) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.
- (3) Das aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Einlagenkreditinstitut darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

4. Co-Manager

Das Einlagenkreditinstitut kann einen direkten Teilnehmer am Zahlungsverkehrssystem TARGET2-Bundesbank oder an einem anderen nationalen TARGET2-Komponentensystem als Bevollmächtigten benennen, der Zugang zu Informationen über das Konto bekommt und Aufträge zu Lasten des Kontos erteilen kann (Co-Manager). Das Einlagenkreditinstitut muss sich die Handlungen des Co-Managers zurechnen lassen.

5. Bargeldeinzahlungen

Einzahlungen zur Gutschrift auf dem HAM-Konto sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.

Aufträge zur Übertragung von Liquidität

6. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge zur Übertragung von Liquidität (Liquiditätsüberträge) auf ein anderes bei der Bank geführtes HAM-Konto, auf ein PM-Konto in TARGET2-Bundesbank oder einem anderen nationalen TARGET2-Komponentensystem sowie auf ein vorab vom Einlagenkreditinstitut gegenüber der Bank benanntes Dotationskonto sind beleglos bis zu der hierfür festgesetzten Annahmeschlusszeit einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge werden am nächsten Geschäftstag ausgeführt, sofern die Ausführung nicht auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Aufträge).

(2) Der Widerruf von Liquiditätsüberträgen ist ausgeschlossen, es sei denn, es ist etwas anderes zwischen der Bank und dem Einlagenkreditinstitut vereinbart. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern.

7. Ausführung der Aufträge

Die Bank führt Liquiditätsüberträge taggleich aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln HAM-Konten vorliegen, diese vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung ausreichendes Guthaben vorhanden ist (Ausführungsbedingungen).

8. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 7) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

D. Dotationskonten und Verfügungen über diese Konten

1. Allgemeines

- (1) Die Konten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.
- (2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.
- (3) Über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand werden die Einlagenkreditinstitute durch einen Kontoauszug unterrichtet.

2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz“)

Guthaben auf Dotationskonten werden auf Antrag bei der Mindestreservehaltung berücksichtigt, sofern der Bank für diesen Zweck ein gesonderter Business Identifier Code (BIC) gemeldet wird. Die Verzinsung erfolgt bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB. Ansonsten werden die Guthaben auf den Konten nicht verzinst.

Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 3 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden dem Konto des Instituts am dritten Geschäftstag des Folgemonats belastet. Nutzt das Einlagenkreditinstitut mehrere Konten für die Mindestreservehaltung, wird das zu entrichtende Entgelt dem Konto belastet, dem auch die Mindestreservezinse nach Satz 2 gutgeschrieben werden.

3. Belastungen, Gutschriften, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

- (1) Die Bank kann Beträge, die das Einlagenkreditinstitut ihr schuldet, auf dem Konto belasten.
- (2) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.
- (3) Das aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Einlagenkreditinstitut darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

4. Bargeldein- und -auszahlungen

Das Einlagenkreditinstitut kann Einzahlungen zur Gutschrift auf dem Dotationskonto vornehmen und Barauszahlungen zu Lasten des Dotationskontos veranlassen. Einzahlungen zur Gutschrift auf dem Dotationskonto sind nach Maßgabe des Abschnitts XII vorzunehmen.

Für Barauszahlungen dürfen ausschließlich Schecks, die auf Vordrucken der Bank ausgestellt sind, benutzt werden.

5. Einreichung von Liquiditätsüberträgen

Die Bank nimmt Liquiditätsüberträge auf ein anderes Dotationskonto, auf ein von der Bank geführtes HAM-Konto sowie auf ein PM-Konto in TARGET2-Bundesbank oder einem anderen nationalen TARGET2-Komponentensystem beleglos per Datenfernübertragung und beleghaft zur Abwicklung im Hausbankverfahren (HBV) gemäß Abschnitt III Unterabschnitt D entgegen.

E. Besondere Regelungen für Verfügungen mittels Scheck

1. Ausgabe von Scheckvordrucken

(1) Scheckvordrucke werden bei Eröffnung des Kontos gegen Empfangsbescheinigung auf besonderem Vordruck, später gegen Empfangsbescheinigung auf dem hierfür in jeder Packung enthaltenen Vordruck ausgehändigt. Das Einlagenkreditinstitut hat beim Empfang der Vordrucke zu prüfen, ob jede Packung die auf dem Umschlag angegebene Anzahl Scheckvordrucke sowie den Vordruck für die Empfangsbescheinigung enthält. Die Angabe im Feld Konto-Nummer (von der Bank bestimmte Kennzeichnung des Kontos) auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Vordrucke sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Kommt ein Scheckvordruck oder der in der Scheckpackung enthaltene Vordruck für die Empfangsbescheinigung abhanden, so ist dies dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Schließung des Kontos hat das Einlagenkreditinstitut unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an den KBS zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.

2. Verwendung von Schecks

(1) Schecks, die auf Vordrucken der Bank und zu Lasten von PM- und HAM-Konten ausgestellt werden, sind mit dem Vermerk „Nur zur Verrechnung“ zu versehen (Verrechnungsschecks).

(2) Schecks, die auf Vordrucken der Bank und zu Lasten von Dotationskonten ausgestellt sind, können verwendet werden

- als Verrechnungsschecks gemäß Absatz 1,
- zur Bargeldauszahlung und
- zur Bestätigung von Schecks durch die Bank (Unterabschnitt F).

3. Ausfüllen der Scheckvordrucke

(1) Scheckvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Das Einlagenkreditinstitut hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(2) Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

(3) Verrechnungsschecks müssen den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ ohne jeden Zusatz quer über der Vordruckseite – oberhalb des Vordruckfußes – tragen.

(4) Die Schecksumme (ohne Cent) ist im Text grundsätzlich in Buchstaben zu wiederholen.

(5) Bei Schecks, die maschinell ausgefertigt sind und deren in Ziffern angegebene Schecksumme beiderseits durch Begrenzungszeichen gesichert ist, genügt es, wenn der Betrag im Text in Ziffern wiederholt ist oder die für die Angabe dieses Betrages vorgesehenen Zeilen unbenutzbar gemacht sind.

(6) Maschinell ausgefertigte Schecks, bei denen die Betragswiederholung in Form der „Felderschreibweise“ angegeben ist, werden nicht beanstandet, sofern die einzelnen Betragswiederholungsfelder als Einer-, Zehner-, Hunderter-Stellen usw. gekennzeichnet und sämtliche Ziffern vor dem Komma in den entsprechenden Feldern wiederholt sind.

4. Widerruf von Schecks

(1) Der Widerruf eines Schecks ist vom Einlagenkreditinstitut gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Der zuständige KBS kann den Widerruf nur beachten, wenn ihm die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.

(2) Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern das Einlagenkreditinstitut nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

5. Belastung der Gegenwerte von einzulösenden Schecks

Die Bank belastet den Gegenwert eines einzulösenden Schecks dem hierfür vorab vom Einlagenkreditinstitut vorgegebenen PM- bzw. HAM-Konto. Schecks zulasten von Dotationskonten werden dem jeweiligen Dotationskonto belastet.

6. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat das Einlagenkreditinstitut unverzüglich zu erheben. Widerspricht das Einlagenkreditinstitut der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

7. Benachrichtigung des Einlagenkreditinstituts über einen unbezahlt zurückgegebenen Scheck

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält das Einlagenkreditinstitut die im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung.

F. Bestätigter Scheck zu Lasten eines Dotationskontos

1. Bestätigung, Einlösung

(1) Auf Antrag versieht die Bank einen vom Einlagenkreditinstitut auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck zu Lasten eines Dotationskontos mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.

(2) Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.

(3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Dotationskonto herein-
genommen.

(4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Absatz 3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden (vgl. Abschnitt III Unterabschnitt B), innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

2. Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Dotationskonto belastet.

3. Ablauf der Bestätigungsfrist

(1) Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.

(2) Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Dotationskonto wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

III. Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

A. Gemeinsame Regelungen für die Zahlungsverkehrssysteme der Bank

1. Zahlungsverkehrssysteme und Teilnahmebegriff

(1) Einlagenkreditinstitute können an folgenden Zahlungsverkehrssystemen der Bank direkt teilnehmen:

im Individualzahlungsverkehr

- TARGET2- Bundesbank
Hierfür gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.
- Hausbankverfahren (HBV)

im Massenzahlungsverkehr

- Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)
- SEPA-Clearer des EMZ (SCL)

(2) Die Teilnahme ist beim zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) gemäß den jeweils geltenden Verfahrensregeln zu beantragen.

(3) Über ein Einlagenkreditinstitut können ausschließlich weitere Einlagenkreditinstitute als indirekte Teilnehmer angebunden werden. Die indirekte Teilnahme über die Bank ist nicht möglich.

(4) Darüber hinaus kann ein Einlagenkreditinstitut auch für sonstige Zahlungsdienstleister (sogenannte erreichbare BIC-Inhaber) Zahlungen in die Systeme einreichen und empfangen.

(5) Aufträge, die ein indirekter Teilnehmer oder erreichbarer BIC-Inhaber über das Einlagenkreditinstitut einreicht oder empfängt, gelten als von dem Einlagenkreditinstitut selbst eingereichte oder empfangene Aufträge. Das Einlagenkreditinstitut ist an diese Aufträge gebunden, ungeachtet der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen ihm und einem über ihn angebundenen indirekten Teilnehmer oder erreichbaren BIC-Inhaber. Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Bank und dem indirekten Teilnehmer bzw. dem erreichbaren BIC-Inhaber.

III. ZV-Teilnahme Einlagen-KI A. Gemeinsames

(6) Die Bank ist ebenfalls Teilnehmer an ihren Zahlungsverkehrssystemen. In dieser Rolle übermittelt und empfängt sie Aufträge für ihre sonstigen Kontoinhaber (Abschnitt IV).

(7) Die Regelungen in diesem Abschnitt finden auf Wertpapierfirmen entsprechende Anwendung, sofern diese ein PM-Konto und/oder ein Geldkonto zur T2S-Wertpapierabwicklung in TARGET2-Bundesbank unterhalten.

2. Verrechnung von EMZ- und SCL-Zahlungen

Die Verrechnung der in den EMZ und in den SCL eingereichten Zahlungen erfolgt über Unterkonten im Zahlungsverkehrssystem TARGET2-Bundesbank oder über Unterkonten in anderen nationalen TARGET2-Komponentensystemen. Das Einlagenkreditinstitut muss ein auf ihn lautendes Unterkonto oder das eines Verrechnungsinstituts benennen (TARGET2-Unterkonto). Der Inhaber des TARGET2-Unterkontos hinterlegt zugunsten der Bank als Betreiberin des EMZ und SCL einen Abbuchungsauftrag („Debit mandate for AS settlement“), damit die aus dem EMZ und SCL resultierenden Gutschrifts- und Belastungsbuchungen auf diesem Konto vorgenommen werden können.

Das Einlagenkreditinstitut hat sicherzustellen, dass der entsprechende Gegenwert für die Belastung auf dem TARGET2-Unterkonto zur Verfügung steht.

B. Abwicklung von Zahlungen über den Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ)

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt folgende auf Euro lautende Aufträge zur Abwicklung im EMZ entgegen:

- Einzug von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug (BSE) und dem imagegestützten Scheckeinzug (ISE) auf alle Orte des Bundesgebiets
- Einzug von Einzugsermächtigungslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets nach Maßgabe des Absatzes 2
- Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen im Inland (Prior3-Zahlungen) nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Aufträge zum Einzug von Einzugsermächtigungslastschriften sowie Prior3-Zahlungen dürfen nur dann zur Abwicklung in den EMZ eingereicht werden, sofern es sich um Zahlungen handelt, für die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (sogenannte SEPA-VO) nicht gelten (z. B. Zahlungen, die an einer Verkaufsstelle mit Hilfe einer Zahlungskarte generiert wurden (Elektronisches Lastschriftverfahren), oder Verrechnungen aus Kartenzahlungen).

(3) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug sowie von Lastschriften zum Einzug herein, soweit sie nach den Zahlungsverkehrsabkommen vorgesehen sind. Zur Rückrechnung von Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sind nur die zugehörigen Verrechnungsdatensätze, nicht aber die elektronischen Bilder der Schecks (Scheckbilder) einzuliefern.

(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) (Verfahrensregeln EMZ)“.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der nationale Geschäftstag.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichung für den nächsten Geschäftstag.

Verrechnungsdatensätze zu Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug, die nach dem Annahmeschluss eingereicht werden, werden zurückgewiesen. Das Einlagenkreditinstitut wird hierüber informiert.

(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung. Hierfür stehen folgende (Kommunikations-)Verfahren zur Verfügung:

- SWIFTNet FileAct
- EBICS

Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL) (Verfahrensregeln SWIFTNetFileAct)“ bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“.

(3) Der Widerruf der eingereichten Aufträge gegenüber der Bank ist ausgeschlossen.

4. Ausführung von Aufträgen

(1) Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln EMZ vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung; vgl. Unterabschnitt A Nummer 2) (Ausführungsbedingungen).

(2) Prior3-Zahlungen werden am Geschäftstag nach dem Einreichungstag ausgeführt. Die Bank beginnt bereits am Einreichungstag mit der maschinellen Verarbeitung. Die entsprechenden Gegenwerte werden am Einreichungstag – unter dem Datum des nächsten Geschäftstages – vom TARGET2-Unterkonto eingezogen.

Die Gegenwerte von Aufträgen, die in der Zeit von 20.00 Uhr des vorherigen Geschäftstages bis um 9.00 Uhr des aktuellen Geschäftstages eingereicht werden, lässt die Bank abweichend hiervon ab 9.00 Uhr des aktuellen Geschäftstags vom TARGET2-Unterkonto einziehen. Sie führt solche Aufträge noch am aktuellen Geschäftstag aus.

(3) Bei Einzugsaufträgen für Lastschriften, für Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. für Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten Scheckeinzug wird die Bank die Gutschrift sowie die Belastung der Gegenwerte entsprechend den Verfahrensregeln EMZ auf dem TARGET2-Unterkonto veranlassen.

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

Besondere Regelungen für den Scheck- und Lastschrifteinzug

Allgemeines

6. Verlust

Gehen Lastschriften oder Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen bzw. dem imagegestützten Scheckeinzug auf dem Einzugswege verloren, so benachrichtigt die Bank das Einlagenkreditinstitut über den Verlust und veranlasst die Belastung des Gegenwerts auf dem TARGET2-Unterkonto.

7. Gutschrift

Die Bank veranlasst die Gutschriften »Eingang vorbehalten«.

8. Zuleitung und Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen und dem imagegestützten Scheckeinzug, Vorlegung der Lastschriften

(1) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug sowie Lastschriften werden den bezogenen Stellen der Einlagenkreditinstitute bzw. den Zahlstellen oder den Verrechnungsinstituten (aufnehmende Einlagenkreditinstitute) zugeleitet und beleglos per Datenfernübertragung zu den hierfür geltenden Verfahrensregeln ausgeliefert.

(2) Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Verrechnungsdatensätze zu den Zahlungsvorgängen aus dem imagegestützten Scheckeinzug und Lastschriften, die dem aufnehmenden Einlagenkreditinstitut nicht beleglos ausgeliefert werden können, druckt die Bank aus. Die Bank ist berechtigt, diese Ausdrücke in gewöhnlichem Brief oder in anderer ihr geeignet erscheinender Weise zu versenden.

9. Belastung von Lastschriftrückgaben

Die Bank veranlasst die Belastung des Gegenwerts von nicht eingelösten oder wegen Widerspruchs des Zahlers zurückgegebenen Lastschriften auf dem TARGET2-Unterkonto.

Abwicklung des beleglosen Scheckeinzugs sowie des imagegestützten Scheckeinzugs über die Abrechnungsstelle

10. Vom Einzug ausgeschlossene Zahlungsvorgänge

Vom Einzug ausgeschlossen sind Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen oder dem imagegestützten Scheckeinzug, denen Schecks zu Grunde liegen,

- die den Vermerk »Nur zur Verrechnung« mit einem Zusatz wie »Nur zur Verrechnung mit (folgt Firma)« tragen, auch wenn der Zusatz gestrichen ist,
- deren Übertragung vom Aussteller durch die Worte »Nicht an Order« oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt ist,
- die in der Codierzeile mit „BSE“ bzw. „ISE“ gekennzeichnet sind.

11. Formale Anforderungen für Scheckbilder

(1) Scheckbilder müssen den Vorgaben für das imagegestützte Scheckeinzugsverfahren gemäß Anlage 5 des Scheckabkommens entsprechen.

(2) Die Bank prüft Scheckbilder nicht auf ihre formale Ordnungsmäßigkeit. Für Schäden, die sich aus Formfehlern und aus der Nichtbeachtung von Erfordernissen für die Einreichung ergeben, tritt die Bank nicht ein.

12. Abrechnungsstelle, Teilnehmerkreis

Die Bank ist Abrechnungsstelle im Sinne des Artikels 31 Absatz 1 des Scheckgesetzes. Teilnehmer am Abrechnungsverkehr können nur Einlagenkreditinstitute sein; andere Kreditinstitute werden durch ein solches Einlagenkreditinstitut vertreten.

13. Einlieferung in die Abrechnungsstelle

(1) Die Einlieferung von Schecks, die im Rahmen des imagegestützten Scheckeinzugsverfahrens eingezogen werden sollen, erfolgt durch Übermittlung der Scheckbilder in das ExtraNet der Bank und Einreichung der zugehörigen Verrechnungsdatensätze gemäß Nummer 3. Die Teilnahme am ExtraNet muss bei der Bank gesondert beantragt werden.

(2) Scheckbilder sind bis zu der für den imagegestützten Scheckeinzug im ExtraNet festgelegten Annahmeschlusszeit zu übermitteln. Einlieferungen von Scheckbildern nach dem Annahmeschluss werden ohne gesonderte Benachrichtigung des Einreichers gelöscht.

(3) Sofern der Tag der Einlieferung in die Abrechnungsstelle am Ort des bezogenen Kreditinstituts ein Feiertag ist, gilt der betreffende Scheck als am nächsten Geschäftstag eingeliefert. Fehlt zu einem Scheckbild der zugehörige Verrechnungsdatensatz, gilt der Scheck als nicht in die Abrechnungsstelle eingeliefert; das entsprechende Scheckbild wird gelöscht.

Kann ein Verrechnungsdatensatz keinem Scheckbild zugeordnet werden, wird die Bank veranlassen, dass der Gegenwert an das einreichende Institut zurückgerechnet wird.

14. Zuleitung und Auslieferung der Scheckbilder aus dem imagegestützten Scheckeinzug

Die Bank wird die Scheckbilder nach Bankleitzahlen sortiert im ExtraNet zur Verfügung stellen. Den Teilnehmern am Abrechnungsverkehr obliegt der Abruf der Scheckbilder; sie sorgen auch für den Abruf von Scheckbildern für von ihnen vertretene Institute.

15. Nichteinlösung von Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren

(1) Sofern Schecks aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren unbezahlt bleiben oder teilweise nicht eingelöst werden, sind die Rückrechnungsaufträge beleglos gemäß Anlage 6 des Scheckabkommens an dem auf den Tag der Einlieferung der Scheckbilder folgenden Geschäftstag (bis spätestens 20.00 Uhr) über den EMZ der Bank zur Rückrechnung an die erste Inkassostelle einzureichen. Ist der auf die Einlieferung der Scheckbilder folgende Tag am Sitz des bezogenen Kreditinstituts ein regionaler Feiertag, so gilt ein Rückrechnungsauftrag im Falle der Nichteinlösung auch noch an dem auf den Feiertag folgenden Geschäftstag als fristgerecht.

(2) Für einen unbezahlt gebliebenen oder teilweise nicht eingelösten, innerhalb der Vorlegungsfrist des Artikels 29 des Scheckgesetzes in die Abrechnungsstelle eingelieferten und fristgerecht zurückgerechneten Scheck gibt die Bank als Abrechnungsstelle auf Antrag die in Artikel 40 Nummer 3 des Scheckgesetzes vorgesehene Erklärung ab.

16. Die Bank als umwandelndes Institut im Sinne des Scheckabkommens

(1) Die Bank nimmt von Einlagenkreditinstituten Schecks (bis zum Format A4) entgegen, die nicht den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen. Die Schecks müssen die Bankleitzahl des bezogenen Kreditinstituts tragen. Auf gesonderten Antrag nimmt die Bank auch richtlinienkonforme Schecks entgegen. Richtlinienkonforme und

nicht richtlinienkonforme Schecks werden von der Bank in den beleglosen bzw. imagege-
stützten Scheckeinzug übergeleitet.

(2) Zur Umwandlung eingelieferte Inhaberschecks müssen auf der Rückseite - oberhalb
des Vordruckfußes - mit einem Vermerk „An Deutsche Bundesbank“ (**ohne** Angabe der Stel-
le der Bank) versehen sein, der den Ort, den Namen und die Bankleitzahl des Einlagenkred-
it Instituts enthält. Statt eines solchen Vermerks können sie auch auf der Vorder- oder Rück-
seite den Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels tragen, der den Ort, den Namen
und die Bankleitzahl des Einlagenkreditinstituts wiedergibt.

Zur Umwandlung eingelieferte Orderschecks müssen auf der Rückseite - oberhalb des Vor-
druckfußes - den nach dem Scheckabkommen vorgeschriebenen Stempelabdruck tragen,
der den Ort und den Namen des ersten mit dem Einzug beauftragten Kreditinstituts und,
wenn dieses das Einlagenkreditinstitut ist, seine Bankleitzahl zu enthalten hat. Order-
schecks, die von einem anderen als dem erstbeauftragten Kreditinstitut eingereicht werden,
müssen außerdem auf der Vorder- oder Rückseite von dem Einlagenkreditinstitut mit dem
Abdruck eines Kontroll- oder Paginierstempels versehen sein, der den Ort, den Namen und
die Bankleitzahl des Einlagenkreditinstituts wiedergibt. Orderschecks, die nicht mit einem
Stempelabdruck nach dem Scheckabkommen versehen sind, müssen ein Indossament mit
den für den Vermerk auf Inhaberschecks vorgeschriebenen Angaben tragen. Das Indos-
sament darf keinen einschränkenden Zusatz (z. B. „zum Inkasso“, „in Prokura“) enthalten.

(3) Schecks, die zur Umwandlung eingeliefert werden, müssen den Vermerk „Nur zur Ver-
rechnung“ tragen.

(4) Die Schecks sind mit Verzeichnissen auf Vordrucken der Bank oder mit Verzeichnis-
sen, die entsprechend maschinell ausgefertigt worden sind, getrennt nach

- richtlinienkonformen Schecks
- nicht richtlinienkonformen Schecks
- im Sinne der Artikel 1 und 2 des Scheckgesetzes formal nicht ordnungsgemäßen
Schecks

zur Umwandlung einzuliefern.

(5) Der Gegenwert von zur Umwandlung eingelieferten Schecks wird am Geschäftstag
nach dem Einlieferungstag dem vorgegebenen TARGET2-Unterkonto gutgeschrieben. Den
Gegenwert von Schecks, die von 0.00 Uhr bis um 7.00 Uhr eines Geschäftstages beim Re-
chenzentrum der Bank eingeliefert werden, schreibt die Bank noch am aktuellen Ge-
schäftstag gut.

(6) Geht ein Scheck bis zur Umwandlung verloren, so benachrichtigt die Bank das einreichende Einlagenkreditinstitut über den Verlust und veranlasst die Belastung des Gegenwerts auf dem TARGET2-Unterkonto.

(7) Die Rechte und Pflichten der Einlagenkreditinstitute nach diesem Abschnitt und als erste Inkassostelle nach dem Scheckabkommen bleiben im Übrigen unberührt.

17. Einzug von Lastschriften

In Lastschriften angegebene Fälligkeitsdaten und Wertstellungen werden von der Bank nicht beachtet. Die Lastschriften werden als bei Sicht zahlbare Forderungen eingezogen. Die Bank behält sich vor, Lastschriften an das Einlagenkreditinstitut zurückzugeben und die Belastung des Gegenwerts auf dem TARGET2-Unterkonto zu veranlassen, wenn die Bankleitzahl der Zahlstelle nicht zutreffend angegeben ist.

C. Abwicklung von Zahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt folgende auf Euro lautende Aufträge zur Abwicklung im SCL entgegen:

- Weisungen zur Weiterleitung von Beträgen aus SEPA-Überweisungsaufträgen, die das Einlagenkreditinstitut auf Grundlage des SEPA Credit Transfer Rulebook des European Payments Council (EPC) entgegengenommen hat, zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums (SEPA-Überweisungen) und
- Einzug von SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften, die das Einlagenkreditinstitut auf Grundlage des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. des SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook des EPC (im Folgenden gemeinsam SEPA-Lastschriften) entgegengenommen hat, auf alle Orte des SEPA-Raums und
- Einzug zur Verrechnung von Kartenzahlungen (im Folgenden: SCC-Karteneinzüge) auf alle Orte des SEPA-Raums.

(2) Die Bank nimmt auch Rückrechnungen von SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzügen zum Einzug herein, soweit sie nach den in Absatz 4 genannten Verfahrensregeln vorgesehen sind.

(3) Für den Einzug von SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzügen gelten die Regelungen zu Lastschriften in Unterabschnitt B Nummer 6 bis 9 entsprechend.

(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für SEPA-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Überweisung)“ und für den Einzug von SEPA-Lastschriften ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Lastschriften über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Lastschriften)“ (im Folgenden gemeinsam: SEPA-Verfahrensregeln) sowie für den Einzug von SCC-Karteneinzügen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge)“.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der TARGET2-Geschäftstag.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichung für den nächsten Geschäftstag.

(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung. Hierfür stehen folgende (Kommunikations-)Verfahren zur Verfügung:

- SWIFTNet FileAct
- EBICS

Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL) (Verfahrensregeln SWIFTNetFileAct)“ bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“.

(3) Der Widerruf der eingereichten Aufträge gegenüber der Bank ist ausgeschlossen.

4. Ausführung von Aufträgen

(1) Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den SEPA-Verfahrensregeln und den Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung; vgl. Unterabschnitt A Nummer 2) (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank führt SEPA-Überweisungen sowie Einzugsaufträge für SEPA-Lastschriften und SCC-Karteneinzüge innerhalb eines Geschäftstages aus.

(3) Entsprechend den SEPA-Verfahrensregeln und den Verfahrensregeln SCC-Karteneinzüge veranlasst die Bank die Gutschriften und Belastungen auf dem jeweiligen TARGET2-Unterkonto.

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

6. Besondere Regelungen für den bilateralen Austausch von SEPA-Überweisungsdateien

(1) Einlagenkreditinstitute können mit anderen Einlagenkreditinstituten, die direkte Teilnehmer am SCL sind, einen bilateralen Austausch von SEPA-Überweisungsdateien gemäß Abschnitt IV der Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen vornehmen (SEPA Bilateral Credit Transfer – BCT-Dienst).

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Dienst ist, dass die Einlagenkreditinstitute der Bank den Abschluss einer bilateralen Vereinbarung mit Vordruck 4791a angezeigt haben. Die Bank nimmt keine Kenntnis vom Inhalt dieser Vereinbarung.

(3) Die Bank ist berechtigt, die Ausführung der im BCT-Dienst eingereichten Aufträge abzulehnen und die eingelieferten Dateien zurückzuweisen, sofern der Bank nicht von beiden Seiten der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung angezeigt wurde.

7. Bevollmächtigung für den Fall der Abwicklung von SCC-Karteneinzügen über andere Clearing and Settlement Mechanism (CSM)

SCC-Karteneinzüge, die nicht innerhalb des SCL abgewickelt werden, leitet die Bank über andere CSM weiter. Das Einlagenkreditinstitut ermächtigt die Bank, die für die Verrechnung der SCC-Karteneinzüge mit anderen CSM erforderlichen Erklärungen abzugeben. Insbesondere gilt die Bank als ermächtigt, im Namen des Einlagenkreditinstituts gegenüber den Teilnehmern des anderen CSM, bei dem ein Netting der SCC-Karteneinzüge stattfindet, zu erklären, dass der Abschluss der Verrechnung als Zahlung bzw. Empfang des Bruttobetrags entsprechend dem jeweiligen Auftrag und als Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Einlagenkreditinstituts in Bezug auf den verrechneten Auftrag gilt.

D. Abwicklung von Zahlungen über das Hausbankverfahren (HBV)

1. Auftragsarten

(1) Die Bank nimmt folgende Aufträge zur Abwicklung im HBV entgegen:

- Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lauten, zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten (AZV-Überweisungen)
- auf Euro lautende Liquiditätsüberträge zulasten von Dotationskonten gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D Nummer 5 zur taggleichen Ausführung.

Auf Euro lautende Weisungen zur taggleichen Weiterleitung von Überweisungsbeträgen im Inland, in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten nimmt die Bank nur über TARGET2-Bundesbank entgegen. Hierfür gelten die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“. Sofern der Überweisungsweg nicht automatisiert ermittelt werden kann, führt die Bank die Aufträge nach bestem Ermessen aus.

(2) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“.

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Unterabschnitts ist der TARGET2-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.

3. Einreichung und Widerruf von Aufträgen

(1) Aufträge sind bis zu den für die einzelnen Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Aufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag, sofern die Ausführung nicht auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Aufträge).

(2) Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung oder beleghaft mit Vordruck 4136¹ (AZV-Überweisungen) bzw. Vordruck 4710 (Liquiditätsüberträge). Beleghafte AZV-Überweisungen gelten mit dem Geschäftstag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank als eingereicht.

(3) Für die beleglose Einreichung per Datenfernübertragung stehen folgende (Kommunikations-)Verfahren zur Verfügung:

- SWIFTNet FIN
- EBICS

Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für die Nutzung dieser Verfahren die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kontoinhabern mit Bankleitzahl (Verfahrensregeln EBICS)“ bzw. die für die Nutzung der SWIFT-Dienste und -Produkte geltenden „SWIFT General Terms and Conditions“ sowie die Spezifikationen der im SWIFTNet FIN-Service angebotenen Nachrichtentypen („Message Typs, MT“) gemäß „SWIFT User Handbook“.

(4) Beleghafte Aufträge kann das Einlagenkreditinstitut nach dem Zugang des Auftrags bei der Bank nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf möglich. Der Widerruf von per Datenfernübertragung erteilten Aufträgen ist ausgeschlossen.

4. Ausführung der Aufträge

Die Bank führt die Aufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben gemäß den Verfahrensregeln HBV-Individual vorliegen, die Aufträge vom Einlagenkreditinstitut autorisiert sind und ein zur Ausführung der Aufträge ausreichendes Guthaben oder ein ausreichender Kredit vorhanden ist (Deckung) (Ausführungsbedingungen).

5. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 4) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank das Einlagenkreditinstitut unverzüglich informieren.

¹ Für das Ausfüllen des Vordrucks 4136 sind die Erläuterungen im Vordruck sowie die »Ausfüllhinweise zum „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr« (Vordruck 4136a) zu beachten.

Besondere Regelungen für AZV-Überweisungen

6. Ausführung und Deckung

- (1) Die Bank führt die AZV-Überweisungen am zweiten Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus (usancegemäße Ausführung). Die AZV-Überweisungen müssen bis 13.30 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein.
- (2) Die Bank zieht den Gegenwert einer auszuführenden AZV-Überweisung von dem vorgegebenen PM-Konto des Einlagenkreditinstituts ein oder belastet ein von ihm vorgegebenes HAM-Konto.
- (3) Die für die Ausführung von AZV-Überweisungen benötigten Beträge in ausländischer Währung wird sich die Bank, falls erforderlich, durch ein bankübliches Devisenhandels-geschäft beschaffen.

7. Kurse

- (1) Für die Berechnung des Gegenwertes ist der Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) des Geschäftstages maßgebend, an dem der Auftrag bis zu der festgesetzten Annahmeschlusszeit bei der Bank eingegangen ist. Über das SWIFT-System eingereichte vorvalutierte Aufträge werden zum Verkaufskurs des Tages abgerechnet, der zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt.
- (2) Bei AZV-Überweisungen in einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, in welcher die Bank mit ihren Korrespondenten verrechnet, ist für die Berechnung des Gegenwertes der Kurs maßgebend, den der Korrespondent der Bank in Rechnung stellt.

8. Ausführung durch Versendung von Schecks

Die Bank behält sich vor, AZV-Überweisungen durch unmittelbare Versendung von Schecks in der betreffenden Währung an den Zahlungsempfänger oder dessen vom Einlagenkreditinstitut benannten Zahlungsdienstleister auszuführen. Für die Ausführung und die weitere Behandlung solcher Schecks gelten die Bedingungen in Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 4 bis 6 entsprechend. Ergibt sich bei einer AZV-Überweisung, die durch Versendung eines Schecks ausgeführt wurde, aus Mitteilungen des Zahlungsempfängers oder seines Zahlungsdienstleisters, dass ein Scheck in Verlust geraten ist, so wird die Bank die Sperre des Schecks veranlassen. Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 7 gilt entsprechend.

9. Entgelte und Kosten

(1) Hat das Einlagenkreditinstitut eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die AZV-Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Einlagenkreditinstitut übernommen werden.

(2) Die Bank ist befugt, Aufwendungen, die ihr von ihren Korrespondenten für AZV-Überweisungen in Drittstaaten nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Einlagenkreditinstitut auch dann zu belasten, wenn es etwas anderes bestimmt hat.

(3) Der Belastung von Aufwendungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannteste Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zugrunde gelegt.

IV. Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

A. Grundsätzliches

1. Kontoart und Nutzungsumfang

Die Bank führt Girokonten für

- Zahlungsdienstleister im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG), Kreditinstitute mit Teilbanklizenz und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes (KWG)
- öffentliche Verwaltungen und in privater Rechtsform betriebene Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltungen wahrnehmen oder Zahlungen für öffentliche Verwaltungen abwickeln
- karitative und gemeinnützige Einrichtungen

(im Folgenden gemeinsam Kontoinhaber).

Für die Kontoinhaber wickelt sie im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen nach Abschnitt I Nummer 1 Absatz 1 als kontoführendes Institut sowie gegebenenfalls als erste Inkassostelle Überweisungs- bzw. Einzugsaufträge im Inland und in das Ausland ab. Hierzu nimmt die Bank an eigenen und fremden Zahlungsverkehrssystemen teil.

Für öffentliche Verwaltungen führt die Bank darüber hinaus Währungskonten gemäß Abschnitt X Unterabschnitt C.

2. Sonstiges zur Kontoführung

- (1) Die Girokonten werden nicht als Kontokorrentkonten geführt.
- (2) Die Führung erfolgt auf Guthabenbasis; Kontoüberziehungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Guthaben auf den Girokonten werden nicht verzinst.

Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 1 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am dritten Geschäftstag des Folgemonats belastet.

- (4) Die Bank unterrichtet die Kontoinhaber über alle Buchungen auf den Konten und über den Kontostand durch einen Kontoauszug. Die Kontoauszüge und eventuelle Belege werden dem Kontoinhaber zugesandt.

3. Geschäftstage

- (1) Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist bei Taggleichen Euro-Überweisungen, SEPA-Überweisungen, AZV-Überweisungen und IMPay-Überweisungen der TARGET2-Geschäftstag. Wird der Auftrag beleghaft erteilt, ist hinsichtlich Einreichung und Widerruf des Auftrags der nationale Geschäftstag maßgeblich.
- (2) Bei SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriften sowie bei SCC-Karteneinzügen ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der TARGET2-Geschäftstag. Hinsichtlich der Einlösung von Lastschriften ist der nationale Geschäftstag maßgeblich.
- (3) Bei Verfügungen mittels Scheck ist Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts der nationale Geschäftstag.
- (4) Bei der Gutschrift eingehender Überweisungen gilt Absatz 1 sinngemäß.

4. Gutschriften, Belastungen, Annahmepflicht des Zahlungsempfängers

- (1) Alle Zahlungen im Verkehr zwischen der Bank und dem Kontoinhaber werden auf dem Girokonto gebucht, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, auf dem Girokonto belasten.
- (3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.
- (4) Belastungsbuchungen aus Schecks und Lastschriften sind erst dann wirksam, wenn die Belastung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird (Einlösung).
- (5) Bei einer gesonderten Überlassung von DFÜ-Dateien mit Gutschriften durch das Rechenzentrum der Bank tritt eine Verpflichtung der Bank erst dann ein, wenn die Bank eine Gutschrift erteilt hat.
- (6) Der aus einer Überweisung oder Einzahlung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

5. Verfügungen über das Girokonto

Der Kontoinhaber kann über sein Konto mittels Überweisung, Lastschrift und Scheck entsprechend den Vorgaben in den Unterabschnitten B bis D und F verfügen.

6. Autorisierung von Verfügungen

Verfügungen über das Girokonto sind nur wirksam, wenn sie vom Kontoinhaber autorisiert sind. Sofern keine andere Art und Weise der Autorisierung vereinbart worden ist, werden Verfügungen durch Unterschrift autorisiert. Unterschriften sind von Personen zu leisten, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Giroverkehr zeichnungs-berechtigt sind.

7. Scheck- und Überweisungsvordrucke

(1) Scheckvordrucke werden bei Eröffnung des Kontos gegen Empfangsbescheinigung auf besonderem Vordruck, später gegen Empfangsbescheinigung auf dem hierfür in jeder Packung enthaltenen Vordruck ausgehändigt. Der Kontoinhaber hat beim Empfang der Vordrucke zu prüfen, ob jede Packung die auf dem Umschlag angegebene Anzahl Scheckvordrucke sowie den Vordruck für die Empfangsbescheinigung enthält. Die Kontonummer auf den Scheckvordrucken ist auf Richtigkeit zu prüfen. Die Vordrucke sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Scheck- und Überweisungsvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kontoinhaber entstehen, die dieser zu tragen hat. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(3) Kommt ein Scheckvordruck oder der in der Scheckpackung enthaltene Vordruck für die Empfangsbescheinigung abhanden, so ist dies dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Schließung des Kontos hat der Kontoinhaber unbenutzt gebliebene Scheckvordrucke und den Vordruck für die Empfangsbescheinigung unverzüglich zu vernichten oder an den KBS zurückzugeben bzw. entwertet zurückzusenden.

8. Identitätsprüfung

Die Bank ist befugt, die Berechtigung der Einreicher von Schecks, Überweisungen, Vordruckquittungen und anderen im Giroverkehr vorkommenden Urkunden zu prüfen.

9. Unterrichtung über Nichtausführung von Zahlungen

Über die Nichtausführung von Zahlungen oder die Rückgängigmachung von Belastungsbuchungen (Nummer 4 Absatz 4) wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich unterrichten.

B. Allgemeine Regelungen zu Überweisungen

1. Einreichung von Überweisungsaufträgen

(1) Kontoinhaber können der Bank Überweisungsaufträge erteilen, bei Zahlungsdienstleistern im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ZAG in Form von Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers (im Folgenden gemeinsam Überweisungsaufträge).

(2) Die Bank nimmt

a) auf Euro lautende Überweisungsaufträge

- zur Ausführung im Inland, in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten als Taggleiche Euro-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 1),
- zur Ausführung im Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums als SEPA-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 2),
- zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten als IMPay-Überweisung (Unterabschnitt C Nummer 3)

b) auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lautende Überweisungsaufträge

- zur Ausführung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten als AZV-Überweisung (Unterabschnitt D)

entgegen.

(3) Überweisungsaufträge in die EU-/EWR-Staaten werden auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen zu den Konditionen des in den Geschäftsräumen zur Verfügung stehenden „Informationsblatt über die Abwicklung von grenzüberschreitenden Überweisungen in bzw. aus EU-/EWR-Staaten“ ausgeführt.

(4) Unbeschadet der Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten für Taggleiche Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Taggleichen Euro-Überweisungen und AZV-Überweisungen im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) (Verfahrensregeln HBV-Individual)“, für SEPA-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)“ sowie für IMPay-Überweisungen ergänzend die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung grenzüberschreitender Euro-Massen-

IV. Kontoführung Sonstige B. Überweisungen allg.

zahlungen über HBV-IMPAY (Verfahrensregeln HBV-IMPAY)“, soweit diese Kontoinhaber im Sinne dieses Abschnitts betreffen.

Die Einreichung erfolgt beleglos per Datenfernübertragung; hierfür stehen - vorbehaltlich der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen - die in den jeweiligen Verfahrensregeln genannten Kommunikations-Verfahren zur Verfügung. In Ausnahmefällen nimmt die Bank Aufträge auch beleghaft entgegen (Absatz 5).

(5) Beleghafte Überweisungen nimmt die Bank

a) von Kontoinhabern

- als AZV-Überweisung, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lautet, mit Vordruck 4136¹

b) von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl

- als SEPA-Überweisung mit Vordruck 4130 oder einem entsprechenden, dem Kontoinhaber vom Zahlungsempfänger zugewandten vorbereiteten Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, sofern dieser den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entspricht,

entgegen und wandelt sie in elektronische Datensätze um.

Bei der beleghaften Auftragserteilung sind die jeweiligen Erläuterungen und Ausfüllhinweise auf den Vordrucken zu beachten. Als Einreichungstag gilt der Geschäftstag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank.

(6) Überweisungsaufträge sind bis zu den für die einzelnen in Absatz 2 genannten Auftragsarten festgesetzten Annahmeschlusszeiten einzureichen. Nach dem Annahmeschluss eingereichte Überweisungsaufträge gelten als Einreichungen für den nächsten Geschäftstag.

(7) Die Bank behält sich vor, Überweisungsaufträge, bei denen Zweifel an der Echtheit bestehen (z. B. aufgrund von Rasuren oder anderen Änderungen), abzulehnen.

¹ Ergänzend sind die »Ausfüllhinweise zum »Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr« (Vordruck 4136a) zu beachten.

2. Kundenkennungen

Im Überweisungsverkehr hat der Kontoinhaber folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

- Taggleiche Euro-Überweisung im Inland: Kontonummer und Bankleitzahl
- Taggleiche Euro-Überweisung in EU-/EWR-Staaten und Drittstaaten: Internationale Bank-Kontonummer (IBAN) und SWIFT-Code (BIC)
- SEPA-Überweisung im Inland: IBAN
- SEPA-Überweisung in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums: IBAN und BIC
- IMPay-Überweisung: IBAN und BIC
- AZV-Überweisung: IBAN und BIC

3. Erforderliche Angaben zur Ausführung von Überweisungsaufträgen

(1) Der Kontoinhaber muss für die Ausführung eines Überweisungsauftrags folgende Angaben machen:

a) bei Taggleichen Euro-Überweisungen im Inland

- Name des Zahlungsempfängers
- Kontonummer des Zahlungsempfängers sowie Bankleitzahl und Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- Name und Kontonummer des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum

b) bei Taggleichen Euro-Überweisungen in EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern bei Zahlungen in Drittstaaten IBAN und BIC nicht angegeben sind, führt die Bank die Zahlungen nach bestem Ermessen aus, wenn die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers bzw. der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum

c) bei SEPA-Überweisungen

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers (bei Überweisungen im Inland) bzw. IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (bei Überweisungen in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums)
- Name und IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum

d) bei AZV-Überweisungen

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern IBAN und BIC nicht angegeben sind, führt die Bank die Überweisung nach bestem Ermessen aus, wenn die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers bzw. der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sind.
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
- Betrag
- Währung
- Datum.

e) bei IMPay-Überweisungen

- Name des Zahlungsempfängers
- IBAN des Zahlungsempfängers und BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Sofern IBAN und BIC nicht angegeben sind, müssen die Kontonummer oder die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers bzw. der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers angegeben sein.
- Name und Kontonummer bzw. IBAN des Kontoinhabers
- Betrag in Euro
- Datum.

(2) Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Notwendige Aufwendungen, die der Bank durch die Nichtbeachtung der Anforderung von IBAN und/oder BIC entstehen, werden dem Kontoinhaber belastet.

4. Zahlungstermine

Weisungen, Beträge an einem bestimmten Tage gutzuschreiben, zur Verfügung zu stellen oder auszuzahlen, nimmt die Bank nur entgegen, wenn sie sich hierzu ausdrücklich verpflichtet hat.

5. Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kontoinhaber diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich. Bei Übermittlung von Überweisungsaufträgen per Datenfernübertragung ist deren Widerruf ausgeschlossen.

(2) Haben Bank und Kontoinhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsauftrags vereinbart, kann der Kontoinhaber den Überweisungsauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen; die Bank kann einen früheren Zeitpunkt festlegen, bis zu dem der Widerruf an diesem Geschäftstag möglich ist.

(3) Nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kontoinhaber und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen.

6. Deckung und Ausführung der Überweisungsaufträge

(1) Die Bank führt die Überweisungsaufträge aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 3) vorliegen, die Aufträge vom Kontoinhaber autorisiert sind (Unterabschnitt A Nummer 6) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Deckung) (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisungsaufträge ausschließlich anhand der vom Kontoinhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Nummer 2) auszuführen.

7. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 6) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich informieren.

8. Ausführungsfristen

(1) Bei Überweisungsaufträgen zur Ausführung im Inland sowie in EU-/EWR-Staaten, die auf Euro oder auf eine ausländische Währung eines EU-/EWR-Staates lauten, ist die Bank - soweit in Unterabschnitt C Nummer 1 nichts Abweichendes bestimmt ist - verpflichtet sicher-

zustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

- a) beleglose Überweisungsaufträge
 - in Euro am Ende des nächsten Geschäftstages
 - in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von vier Geschäftstagen
- b) beleghafte Überweisungsaufträge
 - in Euro innerhalb von zwei Geschäftstagen
 - in ausländischer Währung eines EU-/EWR-Staates innerhalb von vier Geschäftstagen.

(2) Überweisungsaufträge, die weder auf Euro noch auf eine ausländische Währung eines EU-/EWR-Staates lauten (Drittstaaten-Währung) oder Überweisungsaufträge zur Ausführung in Drittstaaten werden baldmöglichst bewirkt. Für SEPA-Überweisungen in die Staaten und Gebiete des SEPA-Raums, die nicht EU-/EWR-Staaten sind, gilt Absatz 1 Buchstabe a 1. Anstrich und Buchstabe b 1. Anstrich, entsprechend.

(3) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank.

Die Bank als kontoführendes Institut des Zahlungsempfängers

9. Buchung anhand von Kundenkennungen

(1) Die Bank ist berechtigt, eingehende Überweisungen ausschließlich anhand der übermittelten Kundenkennung des Zahlungsempfängers dem dieser Kundenkennung zugeordneten Konto gutzuschreiben. Die Bank ist auf Anfrage des Zahlungsdienstleisters des Zahlers berechtigt, diesem Name und Anschrift des Kontoinhabers mitzuteilen; der Zahlungsdienstleister des Zahlers muss glaubhaft machen, dass dem Zahler bei der Angabe der Kundenkennung ein Fehler unterlaufen ist.

(2) Geht bei der Bank eine Überweisung mit einer Kundenkennung ein, die von der Bank nicht vergeben worden ist, so behält die Bank sich vor, den Betrag zurückzuüberweisen.

10. Gutschrift von Überweisungen

(1) Die Bank schreibt bei Überweisungen aus dem Inland sowie bei Überweisungen aus EU-/EWR- und Drittstaaten in EU-/EWR-Währungen den Überweisungsbetrag dem Konto des Zahlungsempfängers für Zwecke der Zinsberechnung mit Wertstellung des Geschäftstages des Eingangs bei ihr gut.

(2) Überweisungen in Drittstaaten-Währungen wird die Bank baldmöglichst gutschreiben.

11. Avisierung und Haftung bei Taggleichen Euro-Überweisungen

(1) Taggleiche Euro-Überweisungen, die der Überweisende mit der Weisung „Sofortavisieret“ erteilt hat, werden dem Kontoinhaber avisiert, sofern die Auslieferung der Zahlungen nicht per Datenfernübertragung erfolgt.

(2) Bei einer Abweichung zwischen dem von ihr schriftlich angezeigten und dem gutgeschriebenen Betrag haftet die Bank gegenüber dem begünstigten Kontoinhaber nach den Haftungsregelungen in Abschnitt I.

C. Besondere Regelungen für nationale und grenzüberschreitende Überweisungen in Euro

1. Taggleiche Euro-Überweisungen

- (1) Taggleiche Euro-Überweisungen führt die Bank am selben Geschäftstag aus.
- (2) Für eine Verletzung der Verpflichtung der Bank zur taggleichen Ausführung steht die Bank nur im Rahmen der Haftungsregelungen nach Abschnitt I ein.
- (3) Hat der Kontoinhaber bei Taggleichen Euro-Überweisungen in das Ausland eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Kontoinhaber übernommen werden. Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen, gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen; bei entgegenstehenden Entgeltregelungen lehnt die Bank die Ausführung des jeweiligen Überweisungsauftrags mit dessen Rückgabe ab.
- (4) Die Bank ist befugt, Aufwendungen, die ihr von ihren Korrespondenten für Taggleiche Euro-Überweisungen in Drittstaaten nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Girokonto des Kontoinhabers auch dann zu belasten, wenn der Kontoinhaber etwas anderes bestimmt hat.
- (5) Der Belastung von Aufwendungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zugrunde gelegt.

2. SEPA-Überweisungen

- (1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Überweisungsaufträge in das Inland und in die sonstigen Staaten und Gebiete des SEPA-Raums auf der Grundlage des SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) zur Ausführung innerhalb eines Geschäftstages entgegen (SEPA-Überweisungen).
- (2) Bei von Kontoinhabern ohne Bankleitzahl beleghaft eingereichten SEPA-Überweisungen muss die zur Ausführung erforderliche Deckung am Einreichungstag vorhanden sein; die Belastung der Gegenwerte erfolgt bei diesen Einreichungen unter dem Datum des nächsten Geschäftstages.
- (3) Im Rahmen der Ausführung von SEPA-Überweisungen ergänzt die Bank die angegebene IBAN des Kontoinhabers um den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers.

- (4) Ist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht in der Lage, SEPA-Überweisungen in dem dafür vorgesehenen Format zu empfangen, ist die Bank bei beleghafter Einreichung des Überweisungsauftrags ohne Rückfrage beim Kontoinhaber berechtigt, die Zahlung in ein Format umzuwandeln, das der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers empfangen kann. Hierdurch dem Kontoinhaber ggf. automatisiert berechnete höhere Entgelte wird die Bank erstatten; die Regelungen in Absatz 5 bleiben unberührt.
- (5) Bei SEPA-Überweisungen gilt die Entgeltregelung „Entgeltteilung“, d. h. der Kontoinhaber bzw. Überweisende trägt die Entgelte und die notwendigen Aufwendungen der Bank, der Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen.

3. IMPay-Überweisungen

- (1) Die Bank nimmt von öffentlichen Verwaltungen auf Euro lautende Überweisungsaufträge in die EU-/EWR-Staaten und in Drittstaaten, denen ein öffentlicher Auftrag zugrunde liegt², zur Ausführung innerhalb eines Geschäftstages (EU-/EWR-Staaten) bzw. zur baldmöglichsten Ausführung (Drittstaaten) entgegen (IMPay-Überweisungen). Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers für SEPA-Überweisungen erreichbar ist, sind die Aufträge nicht als IMPay-Überweisungen, sondern als SEPA-Überweisungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen (insbesondere Unterabschnitt B Nummer 3 Absatz 1 Buchstabe c und Unterabschnitt C Nummer 2) einzureichen.
- (2) Bei IMPay-Überweisungen ist die Entgeltregelung „Entgeltteilung“ vorzugeben, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers in einem EU-/EWR-Staat belegen ist. Ansonsten lehnt die Bank den Überweisungsauftrag ab.
- (3) Im Rahmen der Ausführung von IMPay-Überweisungen gibt die Bank die IBAN, den Namen und die Anschrift des Kontoinhabers weiter.
- (4) Die Bank nimmt Aufträge zur Rückforderung von bereits ausgeführten IMPay-Überweisungen entgegen. Für jede IMPay-Überweisung kann der Kontoinhaber maximal drei Aufträge zur Rückforderung erteilen. Die Bank wird den Betrag der ausgeführten IMPay-Überweisung für den Kontoinhaber vom jeweiligen Korrespondenten zurückfordern; sie übernimmt keine darüber hinausgehenden Pflichten.

² Hierzu zählen insbesondere Zahlungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Versorgungsbezüge, Versorgungs-, Zusatz- und Unfallrenten, Wiedergutmachungsgelder, Unterstützungen und Kindergeldzahlungen.

D. Besondere Regelungen für grenzüberschreitende Überweisungen in ausländischer Währung (AZV-Überweisungen)

1. Ausführung und Deckung

(1) Die Bank führt AZV-Überweisungen am zweiten Geschäftstag nach dem Einreichungstag aus (usancegemäße Ausführung). Die Überweisungen müssen bis 13.30 Uhr des Geschäftstages nach dem Einreichungstag gedeckt sein.

(2) Die für die Ausführung benötigten Beträge in ausländischer Währung wird sich die Bank, falls erforderlich, durch ein bankübliches Devisenhandelsgeschäft beschaffen.

2. Kurse

(1) Für die Berechnung des Gegenwertes ist der Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) des Geschäftstages maßgebend, an dem der Überweisungsauftrag bis zu der festgesetzten Annahmeschlusszeit bei der Bank eingegangen ist. Über das SWIFT-System eingereichte Überweisungsaufträge, deren Ausführung auftragsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll (vorvalutierte Überweisungen), werden zum Verkaufskurs des Tages abgerechnet, der zwei Geschäftstage vor dem vorgegebenen Ausführungstag liegt.

(2) Bei Überweisungsaufträgen in einer anderen ausländischen Währung als derjenigen, in welcher die Bank mit ihren Korrespondenten verrechnet, ist für die Berechnung des Gegenwertes der Kurs maßgebend, den der Korrespondent der Bank in Rechnung stellt.

3. Ausführung durch Versendung von Schecks

Die Bank behält sich vor, AZV-Überweisungen durch unmittelbare Versendung von Schecks in der betreffenden Währung an den Zahlungsempfänger oder dessen vom Kontoinhaber benannten Zahlungsdienstleister auszuführen. Für die Ausführung und die weitere Behandlung solcher Schecks gelten die Bedingungen in Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 4 bis 6 entsprechend. Ergibt sich bei einer AZV-Überweisung, die durch Versendung eines Schecks ausgeführt wurde, aus Mitteilungen des Zahlungsempfängers oder seines Zahlungsdienstleisters, dass ein Scheck in Verlust geraten ist, so wird die Bank die Sperre des Schecks veranlassen. Abschnitt X Unterabschnitt D Nummer 7 gilt entsprechend.

4. Entgelte und Kosten

- (1) Hat der Kontoinhaber eine Entgeltregelung nicht vorgegeben, so wird die Bank die AZV-Überweisung mit der Auflage weiterleiten, dass im Ausland entstehende Kosten vom Kontoinhaber übernommen werden.
- (2) Die Bank ist befugt, Aufwendungen, die ihr von ihren Korrespondenten für AZV-Überweisungen in Drittstaaten nachträglich in Rechnung gestellt werden, dem Girokonto des Kontoinhabers auch dann zu belasten, wenn der Kontoinhaber etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Der Belastung von Aufwendungen, die in ausländischer Währung in Rechnung gestellt werden, wird der letztbekannte Verkaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zugrunde gelegt.

E. Besondere Regelungen für Überweisungen aus dem Ausland

1. Ausführung nach Deckungsanschaffung

Überweisungen aus dem Ausland führt die Bank nur dann aus, wenn ihr die Deckung angeschafft worden ist (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 2).

2. Kurse

Überweisungen, die auf eine im „Merkblatt für das Devisengeschäft“ aufgeführte ausländische Währung lauten, führt die Bank durch Gutschrift auf einem Währungskonto aus; ist dies nicht möglich, so rechnet sie zum Ankaufskurs (Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Geschäftstages ab, an dem die Überweisung bei ihr bis zum Annahmeschluss eingeht. Vorvalutierte Überweisungen (Unterabschnitt D Nummer 2 Absatz 1) und nach dem Annahmeschluss eingehende Überweisungen werden zum Ankaufskurs des Ausführungstages abgerechnet.

F. Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut

Verfügungen über das Girokonto mittels Lastschrift

Allgemeines

Der Kontoinhaber kann über das Girokonto mittels Lastschrift Zahlungen in Euro an einen Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister im SEPA-Raum belegen ist, im

- SEPA-Basislastschrift-Verfahren
- SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

(gemeinsam SEPA-Lastschriftverfahren)

bewirken.

Für die SEPA-Lastschriftverfahren hat der Kontoinhaber seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen IBAN und BIC) zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, Zahlungen aufgrund der jeweiligen Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschrift-datensatz vom Zahlungsempfänger angegebenen Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen IBAN und BIC) aus.

SEPA-Basislastschrift-Verfahren

1. Wesentliche Merkmale

(1) Im SEPA-Basislastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschrift-Verfahren nutzen und
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

**2. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate), Einzugs-
ermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat**

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers.

(2) In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

(3) Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kontoinhabers (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen IBAN und BIC, siehe Allgemeines).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

(4) Hat der Kontoinhaber dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kontoinhaber gegenüber der Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kontoinhaber vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugs-ermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC, siehe Allgemeines).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

3. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der Bank mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber dem zuständigen KBS, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

4. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des nationalen Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

5. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert bzw. stellt auch die Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (Nummer 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bzw. Absatz 4 Satz 2) dar. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 2 Absatz 1 Satz 1).

6. Kontobelastung aufgrund der SEPA-Basislastschrift

(1) Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden an dem im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 3 rechtzeitig zugegangen ist,

IV. Kontoführung Sonstige F. Die Bank als Zahlstelle u. ä.

- der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kontoinhabers nach Nummer 4 entgegensteht.

(4) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung nach Absatz 2 wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 7 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.

7. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Basislastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

8. Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kontoinhaber bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber

darauf verzichtet hat, indem er die Belastungsbuchung gegenüber der Bank ausdrücklich bestätigt hat.

SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren

9. Wesentliche Merkmale

(1) Im SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren kann der Kontoinhaber Zahlungen in Euro an den Zahlungsempfänger bewirken, wenn

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschrift-Verfahren nutzen,
- der Kontoinhaber vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilt und
- der Kontoinhaber der Bank vor dem Zahlungsvorgang die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigt.

(2) Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

10. Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

(1) Der Kontoinhaber hat dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat schriftlich zu erteilen. Damit autorisiert er gegenüber der Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers.

(2) In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kontoinhabers enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kontoinhabers mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

(3) Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kontoinhabers,

- Bezeichnung der Bank des Kontoinhabers und
- seine Kundenkennung (IBAN bzw. bei grenzüberschreitenden Zahlungen IBAN und BIC, siehe Allgemeines).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

11. Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

(1) Der Kontoinhaber hat der Bank die Autorisierung nach Nummer 10 unverzüglich zu bestätigen, indem er dem zuständigen KBS folgende Daten des dem Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandats auf Vordruck der Bank übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kontoinhaber der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln, auf der die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch Unterschrift zu bestätigen ist.

(2) Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kontoinhaber den zuständigen KBS unverzüglich schriftlich zu informieren.

12. Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kontoinhaber durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs beim zuständigen KBS folgenden Geschäftstag wirksam. Er sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst nicht bereits dem Konto des Kontoinhabers belastete SEPA-Firmenlastschriften. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

13. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Firmenlastschriften

Der Kontoinhaber kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Firmenlastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss dem zuständigen KBS bis spätestens zum Ende des nationalen Geschäftstages vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Die Weisung hat schriftlich zu erfolgen und sollte zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

14. Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift über seinen Zahlungsdienstleister an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kontoinhabers an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift (Nummer 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (Nummer 10 Absatz 1 Satz 1).

15. Kontobelastung aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

(1) Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden an dem im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Girokonto des Kontoinhabers belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 4), wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kontoinhabers gemäß Nummer 11 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer 12 rechtzeitig zugegangen ist,
- der Kontoinhaber über keine ausreichende Deckung auf seinem Konto verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene Kundenkennung des Zahlers keinem Konto des Kontoinhabers bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - (i) eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - (ii) eine Mandatsreferenz fehlt,
 - (iii) ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - (iv) kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn dieser SEPA-Firmenlastschrift eine gesonderte Weisung des Kontoinhabers nach Nummer 13 entgegensteht.

(4) Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung nach Absatz 2 wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 16 vereinbarten Frist, unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung oder Rückgängigmachung geführt haben, berichtigt werden können.

16. Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank stellt sicher, dass der aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift belastete Lastschriftbetrag spätestens am Ende des nächsten Geschäftstages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt am im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

17. Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kontoinhaber kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

Verfügungen über das Girokonto mittels Scheck

18. Verwendung von Schecks

Schecks, die auf Vordrucken der Bank (Unterabschnitt A Nummer 7) ausgestellt sind, können verwendet werden

- als Verrechnungsschecks (Nummer 19 Absatz 3)
- zur Bargeldauszahlung und
- zur Bestätigung von Schecks durch die Bank.

19. Ausfüllen der Scheckvordrucke

(1) Scheckvordrucke sind zur Vermeidung von Fälschungen oder Verfälschungen deutlich und korrekt auszufüllen. Der Kontoinhaber hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit hierbei gemachter Angaben zu achten. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(2) Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden.

(3) Verrechnungsschecks müssen den Vermerk »Nur zur Verrechnung« ohne jeden Zusatz quer über der Vorderseite - oberhalb des Vordruckfußes - tragen.

(4) Die Schecksumme (ohne Cent) ist im Text grundsätzlich in Buchstaben zu wiederholen.

(5) Bei Schecks, die maschinell ausgefertigt sind und deren in Ziffern angegebene Schecksumme beiderseits durch Begrenzungszeichen gesichert ist, genügt es, wenn der Betrag im Text in Ziffern wiederholt ist oder die für die Angabe dieses Betrages vorgesehenen Zeilen unbenutzbar gemacht sind.

(6) Maschinell ausgefertigte Schecks, bei denen die Betragswiederholung in Form der »Felderschreibweise« angegeben ist, werden nicht beanstandet, sofern die einzelnen Betragswiederholungsfelder als Einer-, Zehner-, Hunderter-Stellen usw. gekennzeichnet und sämtliche Ziffern vor dem Komma in den entsprechenden Feldern wiederholt sind.

20. Widerruf

(1) Der Widerruf eines Schecks ist vom Kontoinhaber gegenüber der Bank schriftlich zu erklären. Der zuständige KBS kann den Widerruf nur beachten, wenn ihm die Erklärung bis zu dem Geschäftstag zugegangen ist, der dem Tag der Vorlegung des Schecks bzw. des Eingangs des Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug oder aus dem imagegestützten Scheckeinzug vorhergeht.

(2) Der Widerruf eines Schecks gilt, vom Tag des Eingangs der schriftlichen Erklärung an gerechnet, ein Jahr, sofern der Kontoinhaber nicht vor Ablauf der Schecksperrfrist die Beachtung des Widerrufs für ein weiteres Jahr beantragt hat.

21. Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug

Einwendungen gegen Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug hat der Kontoinhaber unverzüglich zu erheben. Widerspricht der Kontoinhaber der Buchung eines Zahlungsvorgangs aus dem beleglosen Scheckeinzug, so ist die Bank zur Gutschrift des Scheckbetrages und zum Ersatz eines etwa darüber hinausgehenden Schadens nur dann verpflichtet, wenn sie im Falle der Vorlegung des Schecks nicht zu dessen Einlösung berechtigt gewesen wäre.

22. Benachrichtigung des Kontoinhabers über einen unbezahlt zurückgegebenen Scheck

Bleibt ein auf die Bank gezogener Scheck unbezahlt, so erhält der Kontoinhaber die im Scheckgesetz vorgesehene bzw. bei Zahlungsvorgängen aus dem beleglosen Scheckeinzug eine entsprechende Benachrichtigung.

Bestätigter Scheck

23. Bestätigung, Einlösung

- (1) Auf Antrag versieht die Bank einen vom Kontoinhaber auf Vordruck der Bank ausgestellten Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, durch den sie sich zur Einlösung des Schecks bei Vorlegung innerhalb einer Frist von acht Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, während der Geschäftsstunden verpflichtet.
- (2) Mit Zahlstellenvermerk versehene Schecks sind von der Bestätigung ausgeschlossen.
- (3) Ein bestätigter Scheck wird bar ausgezahlt. Ist der Scheck mit einem die Barauszahlung ausschließenden Vermerk versehen, wird er innerhalb der Bestätigungsfrist mit Vordruck 4102 zur sofortigen vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Girokonto hereingenommen.
- (4) Die Bank ist berechtigt, bestätigte Schecks, die abweichend von Absatz 3 Satz 2 zum Scheckeinzug eingereicht oder in die Abrechnungsstelle eingeliefert werden (vgl. Abschnitt III Unterabschnitt B), innerhalb dieser Verfahren einzuziehen.

24. Belastung des Scheckbetrages

Bei Abgabe der Bestätigung wird der Scheckbetrag dem Girokonto belastet.

25. Ablauf der Bestätigungsfrist

- (1) Wird der Scheck innerhalb der Frist von acht Tagen der Bank nicht vorgelegt, so erlischt ihre Verpflichtung aus der Bestätigung; der Scheck wird bei Vorkommen als ein nicht bestätigter Scheck behandelt.
- (2) Der Scheckbetrag wird nach fünfzehn Tagen, vom Tag der Ausstellung des Schecks an gerechnet, dem Girokonto wieder gutgeschrieben, sofern der Scheck bis dahin nicht bei der Bank vorgekommen ist.

G. Die Bank als erste Inkassostelle

1. Teilnehmerkreis, Einzugsaufträge

Die Bank zieht für die Kassen der/des

- Bundes- und Landesbehörden
- Eisenbahn-Bundesamtes/Bundeseisenbahnvermögens
- Bundesagentur für Arbeit,

die bei ihr ein Girokonto unterhalten, folgende auf Euro lautende Schecks, Lastschriften und Verrechnungen von Kartenzahlungen ein:

- Schecks auf alle Orte des Bundesgebiets
- Einzugsermächtigungslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets, sofern es sich um Zahlungen handelt, für die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (sogenannte SEPA-VO) nicht gelten
- SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften auf Grundlage des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. des SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) auf alle Orte des SEPA-Raums
- Verrechnungen von Kartenzahlungen (SCC-Karteneinzüge) auf alle Orte des SEPA-Raums.

2. Besondere Bedingungen

Es gelten für den Einzug die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Einzugsaufträge von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)“ sowie für die Kommunikation die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen)“ oder die „Besondere Bedingungen für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen)“ bzw. die „Besondere Bedingungen für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen)“.

V. Geldpolitische Geschäfte

Allgemeines

1. Geschäftspartner

(1) Die Bank schließt geldpolitische Geschäfte mit in Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Kreditinstituten ab, die nach den Vorgaben des Eurosystems zur Unterhaltung von Mindestreserven verpflichtet, finanziell solide sind und einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Soweit die Beaufsichtigung der Kreditinstitute nicht gemäß Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) geregelt ist (siehe bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR), kann sie nach einem vergleichbaren Standard erfolgen.

Der Geschäftspartner muss ein Girokonto sowie ein Sicherheitenkonto bei der Bank unterhalten; die Bank kann Ausnahmen zulassen. Bei bestimmten Geschäften kann die Bank den Kreis der Geschäftspartner nach sachlichen, im Eurosystem einheitlich geltenden Kriterien beschränken.

Zweckgesellschaften, auf die im Zusammenhang mit einer Ausgliederung von Vermögenswerten im Sinne des Artikels 26 der Verordnung 2014/806/EU oder des Artikels 42 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 2, 132 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen worden sind („bad banks“), sind auch dann nicht zu geldpolitischen Geschäften zugelassen, wenn sie die Geschäftspartnervoraussetzungen ansonsten erfüllen.

Zur Bewertung der finanziellen Solidität eines Geschäftspartners wird die Bank insbesondere die nachstehend aufgeführten bankenaufsichtlichen Daten heranziehen:

- a) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vierteljährlich zu meldende Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten jeweils auf individueller und auf konsolidierter Basis.
- b) Für Geschäftspartner, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, bankenaufsichtliche Daten, die den in Buchstabe a genannten entsprechen.

Handelt es sich bei dem Geschäftspartner um eine Filiale eines Kreditinstituts, sind die bankenaufsichtlichen Daten über die juristische Person, zu der die Filiale gehört, auf individueller und auf konsolidierter Basis maßgeblich.

Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde Daten nach Unterabsatz 4 nicht zur Verfügung, kann die Bank verlangen, dass der Geschäftspartner diese Daten ihr oder der EZB direkt übermittelt. Der Geschäftspartner fügt eine Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei. Die

V. Geldpolitische Geschäfte

Bank kann zudem verlangen, dass der Geschäftspartner die Daten durch einen externen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt.

Leistet eine staatliche oder öffentliche Stelle eine von ihr gezeichnete Kapitalerhöhung nicht im Wege einer Geldzahlung, sondern durch die Lieferung selbst begebener Schuldtitel, kann die Bank dies bei der Bewertung der finanziellen Solidität des Geschäftspartners berücksichtigen. Sie wird die Funktion der Erhöhung, die Art der Schuldtitel, ihre Marktliquidität sowie den Marktzugang des Emittenten in Betracht ziehen.

(1a) Zur Verrechnung von Offenmarktgeschäften benennt der Geschäftspartner ein in TARGET2-BBk geführtes eigenes PM-Konto (direkte Verrechnung) oder ein in TARGET2-BBk geführtes PM-Konto eines zu geldpolitischen Geschäften zugelassenen Geschäftspartners mit Sitz im Inland (indirekte Verrechnung über eine Verrechnungsbank), wobei der Bank die Zustimmung der Verrechnungsbank vorzulegen ist. Der jeweilige PM-Kontoinhaber erteilt der Bank einen Abbuchungsauftrag („Direct debit authorisation“), damit die Bank die aus den geldpolitischen Geschäften resultierenden Belastungsbuchungen auf dessen Konto verbuchen kann. Das Handeln der Verrechnungsbank wird dem Geschäftspartner zugerechnet.

(1b) Die indirekte Verrechnung ist zulässig, wenn Geschäftspartner und Verrechnungsbank eine Vereinbarung getroffen haben, die erwarten lässt, dass der Geschäftspartner seine vertraglichen Pflichten gegenüber der Bank im Hinblick auf ordnungsgemäße Abwicklung seiner geldpolitischen Geschäfte erfüllen wird. Die Vereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen über (i) Zeitpunkt sowie Art und Weise der Liquiditätsbereitstellung auf dem Konto der Verrechnungsbank, (ii) die laufende Überwachung der Liquiditätsbereitstellung, (iii) Sondermaßnahmen seitens der Verrechnungsbank bei unvorhergesehenen Ereignissen sowie (iv) Regressansprüche des Geschäftspartners, sofern dieser trotz vertragsgemäßem Verhalten gegenüber der Verrechnungsbank Nachteile aus einer fehlgeschlagenen Verrechnung erleidet. Die Vereinbarung ist der Bank auf Anfrage offenzulegen. Wesentliche Änderungen der Vereinbarung sind der Bank vorab mitzuteilen.

(2) Geschäftspartner können aus Risikogründen oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Zugang zu geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Insbesondere können Geschäftspartner im Falle wiederholter oder nachhaltiger Verletzung bestimmter Verpflichtungen (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b, 2c, Nummer 16 Absatz 2 oder 3) aus der Geschäftsbeziehung zur Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zeitweilig

(a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 oder 3) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b oder 2c),

- (b) in besonderen Fällen vom Zugang zu allen geldpolitischen Geschäften (unter Einschluss des Zugangs zur Kontoüberziehung gemäß Abschnitt II Nummer 3 Absatz 1 Satz 2)

ausgeschlossen werden. Eine „wiederholte oder nachhaltige“ Verletzung bestimmter Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung liegt in aller Regel dann vor, wenn es sich um den dritten schuldhaften Verstoß gegen dieselbe Art von Verpflichtung innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten handelt. Ein „teilweiser Ausschluss“ eines Geschäftspartners vom Zugang zur geldpolitischen Refinanzierung umfasst auch, dass die Bank die Nutzung einer bestimmten Sicherheit durch den Geschäftspartner ausschließen, beschränken oder zusätzliche Bewertungsabschläge vornehmen kann, etwa weil die Bonität des Geschäftspartners und die Bonität der von ihm eingereichten Sicherheiten in einem direkten Zusammenhang zueinander stehen. Die Rechte der Bank gemäß Nummer 3 Absatz 7 und Nummer 16 Absatz 3 bleiben unberührt. Ebenso berechtigen schwer wiegende Verletzungen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Bank oder einem anderen Mitglied des Eurosystems zum zeitweiligen Ausschluss des Geschäftspartners von Offenmarktgeschäften.

(3) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Kapitalanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen; es sei denn, der Geschäftspartner kann glaubhaft machen, dass ausreichende Rekapitalisierungsmaßnahmen zeitnah erfolgen werden.

Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu ihren Kapitalquoten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 bis 6 nicht spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden.

(4) Haben die zuständigen Behörden die Feststellung getroffen, dass die Geschäftspartner als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend („failing“ oder „likely to fail“) im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des Artikels 32 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 63 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) gelten, wird die Bank unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen wie folgt verfahren:

- a) In jedem Fall wird die Bank insbesondere dann den Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft auf den ausstehenden Betrag der geldpolitischen Kredite des jeweiligen Geschäftspartners am Tage der Feststellung durch die zuständige Behörde begrenzen.

V. Geldpolitische Geschäfte

b) Darüber hinaus wird die Bank solche Geschäftspartner vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn die zuständige Behörde keine Abwicklungsmaßnahme für sie vorgesehen hat und keine ernsthafte Aussicht besteht, dass ihr Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird.

c) Haben die zuständigen Behörden

- die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgestellt oder

- von Abwicklungsmaßnahmen abgesehen, weil nach vernünftigem Ermessen Aussicht besteht, dass ein Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird,

wird die Bank insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Fortgangs der Abwicklung bzw. der alternativen Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsmaßnahmen prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen weiter eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Für Geschäftspartner, die aus einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) oder einer alternativen Maßnahme des privaten Sektors oder Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) hervorgegangen sind, wird die Bank prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

(5) Für die geldpolitischen Geschäfte der Bank mit den Geschäftspartnern gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Bank nach Abschn. I. Nr. 1 Absatz 1).

2. Arten geldpolitischer Geschäfte, Geschäftstage, Weitergabe von Daten innerhalb des Eurosystems

(1) Die Bank führt geldpolitische Geschäfte als Offenmarktgeschäfte und im Rahmen von ständigen Fazilitäten durch. Als Offenmarktgeschäfte betreibt die Bank befristete Kreditgeschäfte gegen Stellung von Sicherheiten (Offenmarktkredite); ferner kann sie Termineinlagen hereinnehmen, Schuldverschreibungen der EZB anbieten und Devisenswapgeschäfte, definitive Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und sonstigen Aktiva sowie den Verkauf von Wertpapieren aus dem Eigenbestand mit fester Rückkaufsvereinbarung (Wertpapierpensionsgeschäfte) durchführen. Die ständigen Fazilitäten werden in Form der Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernachtkredit) und der Einlagefazilität angeboten.

(2) Geschäftstage für geldpolitische Geschäfte sind alle TARGET2-Geschäftstage.

(3) Die Bank kann Daten über ihre Geschäftspartner und die mit diesen getätigten geldpolitischen Geschäfte einschließlich der gestellten Sicherheiten (insbesondere auch über die Schuldner von zur Sicherheit an die Bank abgetretener Forderungen) sowie über enge Verbindungen im Sinne von Abschnitt V Nummer 3 Absatz 5 an Zentralbanken des Eurosystems weiterleiten, soweit dies für die Durchführung der Geldpolitik im Eurosystem notwendig ist. Die Bank wird hierbei die Identität von Geschäftspartnern, Daten des Geschäftsabschlusses und Sicherheiten (einschließlich Identität von Schuldnern von Kreditforderungen) nur dann offenlegen, wenn die Weiterleitung in anonymisierter Form kein geeignetes Mittel ist, um den Zweck der Information zu erreichen. Die Bank wird eine Weiterleitung unter Offenlegung der Identität nach Satz 2 nur unter Verweis auf Artikel 37 der ESZB-Satzung vornehmen, wonach die weitergegebenen Daten von den anderen Zentralbanken vertraulich zu behandeln sind.

3. Refinanzierungsfähige Sicherheiten

(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten Wertpapiere einschließlich mit notenbankfähigen Kreditforderungen unterlegter nicht marktfähiger Schuldtitel (non-marketable Debt Instruments backed by eligible Credit Claims – „DECCs“) im Sinne der Nummer 12a und Termineinlagen der Geschäftspartner im Sinne von Nummer 17 zum Pfand sowie Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nummer 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).

Wertpapiere, die in dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> - Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthalten sind, werden als Sicherheit akzeptiert.

Sonstige Wertpapiere, die durch Wirtschaftsunternehmen (einschließlich Personengesellschaften und Einzelkaufleuten) des nichtfinanziellen Sektors mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist (Teilnehmerland), begeben wurden und im Übrigen die gleichen Anforderungen erfüllen, können als Sicherheit hereingenommen werden. Die Bank wird die entsprechenden Wertpapiere auf Anfrage mitteilen. Sie wird ferner ihre Bonität nach Maßgabe der „Besonderen Bedingungen für die Bonitätsbeurteilung von Sicherheiten, die nicht von der EZB im Sicherheitenverzeichnis nach Abschn. V. Nr. 3 (1) AGB/BBk veröffentlicht sind (Bonitäts-Bedingungen)“ beurteilen.

(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht

(a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen,

(b) für Sicherheiten, die von einer solchen öffentlichen Stelle garantiert werden, wenn die Garantie den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügt,

(c) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, welche die Kriterien in Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen, sowie

(d) für Sicherheiten, bei denen rechtliche Schutzmechanismen bestehen, die mit den unter (c) genannten Kriterien vergleichbar sind (z. B. gedeckte Bankschuldverschreibungen, die alle unter (c) genannten Kriterien bis auf die Obergrenzen für von Kreditinstituten garantierte Immobiliarkredite im Deckungsbestand gemäß Artikel 129 (1) d) und f) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen¹).

Ungedekte Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2, für die eine öffentliche Stelle mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums eine Garantie übernommen hat, darf der betreffende Geschäftspartner nicht nutzen (Verbot der Eigennutzung regierungsgarantierter ungedeckter Schuldverschreibungen). Der Geschäftspartner darf auch keine von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen juristischen Person begebenen **gedeckten** Bankschuldverschreibungen nutzen, wenn deren Deckungsmasse regierungsgarantierte **ungedekte** Schuldverschreibungen enthält, die von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen anderen juristischen Person begeben wurden (Verbot der indirekten Eigennutzung).

Des Weiteren darf der Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen er oder eine mit ihm eng verbundene juristische Person, eine Vereinbarung

¹ Hierzu zählen insbesondere vor dem 1. Mai 2015 begebene Multi-Cédulas, wenn die zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas) die Kriterien nach Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen.

zur Währungsabsicherung mit dem Emittenten solcher Asset-Backed Securities getroffen hat. Gleichfalls ausgeschlossen sind Asset-Backed Securities, welche die in Artikel 82 Absatz 1 (b) der Leitlinie EZB/2014/60 aufgeführten hohen Bonitätsanforderungen des Eurosystems für Asset-Backed Securities nicht erfüllen, sondern nur diejenigen nach Artikel 3 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2014/31, wenn der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, Partei einer Vereinbarung zur Zinsabsicherung in Bezug auf solche Asset-Backed Securities ist².

Geschäftspartner dürfen zudem keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen sie selbst oder eine mit ihnen eng verbundene juristische Person

- (i) als kontoführendes Institut vom Emittenten des Wertpapiers (*Account Bank*) Liquiditätsreserven entgegen nehmen,
 - die 5 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen und
 - die 25 % des ausstehenden Betrags der nachrangigen Tranchen des Wertpapiers übersteigen,

oder

- (ii) dem Emittenten Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, die 20 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten entgegen diesem Absatz 2 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, die nachträglich in Widerspruch zu diesem Absatz 2 getreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.

(2a) Ein Geschäftspartner darf ungedeckte Bankschuldverschreibungen, die von demselben Emittenten oder derselben Emittentengruppe begeben wurden, nur beschränkt als Sicherheiten nutzen. Die Beschränkung gilt auch für Schuldverschreibungen, die von einem Nichtbank-Emittenten derselben Emittentengruppe begeben wurden.

Der Beleihungswert der Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 darf 5 % des Beleihungswerts des Gesamtbestandes an Sicherheiten nicht übersteigen, den der Geschäftspartner bei der Bank unterhält.

Unberücksichtigt bleiben hierbei Schuldverschreibungen,

- (i) deren Beleihungswert pro Emittentengruppe insgesamt 50 Mio. Euro nicht übersteigt,
- (ii) die von einer zur Erhebung von Steuern berechtigten öffentlichen Stelle garantiert werden, wenn die Garantie den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügt,

² ABS, die über zwei Ratings von BBB- bis BBB+ verfügen.

V. Geldpolitische Geschäfte

- (iii) deren Emittenten nach Einreichung zu einer Emittentengruppe zusammengefasst oder miteinander verschmolzen wurden, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr ab Eintritt jenes Ereignisses,
- (iv) deren Emittenten weder Kreditinstitute sind, noch zu einem Kreditinstitut in enger Verbindung im Sinne des Absatzes 5 stehen.

Als Mitglieder einer Emittentengruppe im Sinne dieses Absatzes 2a gelten Kreditinstitute und juristische Personen, die Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2 begeben haben und analog Absatz 5 miteinander verbunden sind.

(2b) Leistet eine staatliche oder öffentliche Stelle eine von ihr gezeichnete Kapitalerhöhung nicht im Wege einer Geldzahlung, sondern durch die Lieferung von ihr selbst begebener Schuldtitel, so dürfen die auf diesem Wege rekapitalisierten Geschäftspartner diese Schuldtitel nur dann als Sicherheit nutzen, wenn die Bank die Art der Schuldtitel, ihre Marktliquidität und den Marktzugang des Emittenten für ausreichend erachtet, wobei die Bank auch die Auswirkungen der Rekapitalisierung berücksichtigt. Gleiches gilt für Schuldtitel, mit denen das gezeichnete Kapital eines mit dem Geschäftspartner analog Absatz 5 verbundenen Kreditinstituts in der in Satz 1 beschriebenen Weise erhöht worden ist.

(2c) Geschäftspartner sind verpflichtet, die Einreichung nicht refinanzierungsfähiger Sicherheiten zu unterlassen und unverzüglich die Rückgabe dennoch eingereichter nichtrefinanzierungsfähiger Sicherheiten zu beantragen.

(3) Die Bank ist zur Rückgabe von Sicherheiten berechtigt, wenn sie diese als nicht oder nicht mehr geeignet ansieht. Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen Austausch von Sicherheiten einverstanden, sofern durch den Austausch keine Unterdeckung entsteht. Die Bank gibt geschäftstäglich nicht zur Besicherung in Anspruch genommene Sicherheiten auf Antrag frei. Eine solche Freigabe kann auch durch Umbuchung von Wertpapieren auf ein sonstiges Depot bei der Bank erfolgen.

(4) Offenmarkt- und Übernachtskredite müssen jederzeit durch ausreichende Sicherheiten unterlegt sein. Erforderlichenfalls ist der Geschäftspartner zur sofortigen Sicherheitenverstärkung verpflichtet, die bis zu einer Höhe von 50 Mio. € auch durch Kontoguthaben (Cash Collateral) erfolgen kann. Unterbleibt die nötige Verstärkung, kann die Bank Kredite nach Maßgabe von Nummer 16 Absatz 2 ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig stellen.

(5) Enge Verbindungen bezeichnen eine Situation, in der der Geschäftspartner mit dem maßgeblichen Schuldner oder einer anderen juristischen Person im Sinne von Absatz 2, Satz 4 (im Folgenden: „Schuldner“) aufgrund der Tatsache verbunden ist, dass

- (a) der Geschäftspartner - entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere andere Unternehmen - einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält oder

- (b) der Schuldner - entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen - einen Anteil von mindestens 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners hält oder
- (c) eine dritte Partei - entweder direkt oder indirekt über ein oder mehrere Unternehmen - mehr als 20 v. H. am Kapital des Geschäftspartners und mehr als 20 v. H. am Kapital des Schuldners hält.³
- (6) Das Vorgehen bei Sicherheiten, die einer ausländischen Quellensteuer unterliegen, ist im »Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten« geregelt.
- (7) Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen Absatz 2, 2a oder 2b einliefert (unzulässige Sicherheiten) oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht binnen einer Frist von acht Kalendertagen zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:

Nettowert der unzulässigen Sicherheit (nach Abzug von Bewertungsabschlägen) x
Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich
2,5 %-Punkte x (Zahl der Kalendertage des Pflichtverstoßes, maximal sieben)/360.

Die Strafe beträgt jedoch mindestens 500 €. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

- (8) Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen der Bank zu eingereichten Sicherheiten falsche Informationen zur Verfügung gestellt und/oder geschuldete Informationen nicht mitgeteilt hat und dadurch das Kreditrisiko der Bank erhöht wird (insbesondere wenn bei unterstellter Übermittlung zutreffender geschuldeter Information von einem geringeren Beleihungswert auszugehen wäre).

4. Bewertung der Sicherheiten, Abschläge und Margen

- (1) Der Wert einer marktfähigen Sicherheit richtet sich nach dem vom Eurosystem einheitlich ermittelten Preis unter Berücksichtigung des im Sicherheitenverzeichnis angegebenen Referenzmarktes (Internet: <http://www.ecb.int> - Stichwort: Monetary Policy/Collateral) auf Basis des Geschäftstages vor dem Bewertungsstichtag sowie unter Berücksichtigung eines etwaig gegebenen Poolfaktors und zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen. Im Übrigen legt die Bank die Bewertungsgrundsätze fest. Zinszahlungen und Einlösungsgegenwerte werden dem Geschäftspartner gutgeschrieben, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.

³ Im Falle von vor dem 1. Mai 2015 begebenen Multi-Cédulas ist Schuldner jeder Emittent einer der zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas).

- (2) Kann für eine marktfähige Sicherheit kein geeigneter Referenzkurs festgestellt werden, legt die Bank einen theoretischen Kurs fest.
- (3) Bei den Kreditforderungen wird der Forderungsbetrag zu Grunde gelegt, bei Termineinlagen werden zusätzlich die aufgelaufenen Zinsen als Sicherheit berücksichtigt.
- (4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten (mit Ausnahme von Termineinlagen, DECCs und Cash Collateral) Bewertungsabschläge vor. Die Bewertung von DECCs richtet sich nach Nr. 12a Absatz 5.
- (5) Die Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten werden durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes vom Wert des Wertpapiers ermittelt. Die Abschläge bestimmen sich wie folgt:
- (a) Marktfähige Sicherheiten werden einer der fünf nachfolgenden Haircutkategorien zugeordnet, wobei sich die Zuordnung nach Emittentengruppe und Wertpapierart bestimmt:

Haircutkategorie

I	II	III	IV	V
Wertpapiere von Zentralstaaten ⁴	Wertpapiere von Gemeinden und Ländern	Traditionelle Pfandbriefe u. ä. Instrumente	(Ungedeckte) Schuldtitel von Kreditinstituten	Asset-Backed Securities
Schuldtitel von Zentralbanken	Jumbo-Pfandbriefe u. ä. Instrumente ⁵			
	Wertpapiere von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag	Schuldtitel von nichtfinanziellen Unternehmen und sonstigen Emittenten	(Ungedeckte) Schuldtitel von Unternehmen des finanziellen Sektors	
	Wertpapiere von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen ⁶	Sonstige gedeckte Bankschuldverschreibungen		

⁴ Einschließlich Sondervermögen des Bundes

⁵ Jumbo-Pfandbriefe sind Pfandbriefe mit einem Emissionsvolumen von mindestens 1 Mrd. Euro, für die regelmäßige Kauf- und Verkaufskurse von mindestens drei Market-Makern erhältlich sind.

⁶ Als Institution mit öffentlichem Förderauftrag, multilaterale Entwicklungsbank oder internationale Organisation im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich solche Institutionen, die in der jeweils aktuellen Fassung der „list of recognised agencies in haircut category II“ oder der „list of recognised international and supranational institutions“ genannt sind. Die vorgenannten Listen sind auf der Internetseite der EZB (www.ecb.int) veröffentlicht.

V. Geldpolitische Geschäfte

Entsprechend ihrer Zuordnung zu einer der Haircutkategorien werden folgende Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten vorgenommen, soweit in den anschließenden Unterabsätzen nichts Abweichendes geregelt ist:

Bonität ⁷	Restlaufzeit (Jahre)	Haircutkategorie ^{8,9}								
		I		II ¹⁰		III ¹⁰		IV		V
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	ABS ¹¹
AAA bis A-	0-1	0,5 %	0,5 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %	6,5 %	6,5 %	10,0 %
	1-3	1,0 %	2,0 %	1,5 %	2,5 %	2,0 %	3,0 %	8,5 %	9,0 %	10,0 %
	3-5	1,5 %	2,5 %	2,5 %	3,5 %	3,0 %	4,5 %	11,0 %	11,5 %	10,0 %
	5-7	2,0 %	3,0 %	3,5 %	4,5 %	4,5 %	6,0 %	12,5 %	13,5 %	10,0 %
	7-10	3,0 %	4,0 %	4,5 %	6,5 %	6,0 %	8,0 %	14,0 %	15,5 %	10,0 %
	> 10	5,0 %	7,0 %	8,0 %	10,5 %	9,0 %	13,0 %	17,0 %	22,5 %	10,0 %

Bonität ⁷	Restlaufzeit (Jahre)	Haircutkategorie ^{8,9}								
		I		II ¹⁰		III ¹⁰		IV		V
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	ABS ¹¹
BBB + bis BBB-	0-1	6,0 %	6,0 %	7,0 %	7,0 %	8,0 %	8,0 %	13,0 %	13,0 %	22,0 %
	1-3	7,0 %	8,0 %	10,0 %	14,5 %	15,0 %	16,5 %	24,5 %	26,5 %	22,0 %
	3-5	9,0 %	10,0 %	15,5 %	20,5 %	22,5 %	25,0 %	32,5 %	36,5 %	22,0 %
	5-7	10,0 %	11,5 %	16,0 %	22,0 %	26,0 %	30,0 %	36,0 %	40,0 %	22,0 %
	7-10	11,5 %	13,0 %	18,5 %	27,5 %	27,0 %	32,5 %	37,0 %	42,5 %	22,0 %
	> 10	13,0 %	16,0 %	22,5 %	33,0 %	27,5 %	35,0 %	37,5 %	44,0 %	22,0 %

⁷ Ist bei einer marktfähigen Sicherheit, die von mehreren Emittenten begeben wurde (*multi-issuer securities*), zur Bestimmung des Abschlags auf die Bonität des Emittenten abzustellen, ist die Bonität des Emittenten mit der höchsten Bonität maßgeblich, wenn sämtliche Emittenten der marktfähigen Sicherheit gesamtschuldnerisch haften, andernfalls die Bonität des Emittenten mit der niedrigsten Bonität.

⁸ Bei Jumbo-Pfandbriefen, traditionellen Pfandbriefen, sonstigen gedeckten Bankschuldverschreibungen, ungedeckten Schuldtiteln von Kreditinstituten sowie Asset-Backed Securities, die einer theoretischen Bewertung unterliegen, fällt vorab ein zusätzlicher Abschlag von 5 % (valuation markdown) an, der bereits im Rahmen der Wertermittlung in Abzug gebracht wird.

⁹ Bei in Pfund Sterling (GBP) oder US-Dollar (USD) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 16 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen. Bei in Yen (JPY) denominierten Wertpapieren wird ein zusätzlicher Bewertungsabschlag in Höhe von 26 % auf den Wert nach Abzug der übrigen Abschläge vorgenommen.

¹⁰ Ab 1. November 2013: Werden im Eurosystem mehr als 75 % des ausstehenden Nominalbetrags einer gedeckten Bankschuldverschreibung als Sicherheit von Geschäftspartnern genutzt, die selbst Emittent des Wertpapiers sind bzw. in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten stehen, fällt für die gesamte Emission vorab ein zusätzlicher Abschlag an, der bereits im Rahmen der Wertermittlung in Abzug gebracht wird. Er beträgt bei einem Rating von mindestens A- 8 %, sonst 12 %.

¹¹ Der niedrigere Abschlag von 10 % gilt nur für ABS, die über zwei Ratings von mindestens A- verfügen.

V. Geldpolitische Geschäfte

(b) Bei zinsvariablen marktfähigen Sicherheiten der Kategorien I bis IV wird immer der entsprechende Abschlag für eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr zu Grunde gelegt. Zinsvariable Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, deren Kuponzahlungen an einen Referenz-Zinssatz gebunden sind und die in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst werden. Wertpapiere mit einem längerfristigen Anpassungsturnus werden als festverzinsliche Wertpapiere angesehen, so dass die Restlaufzeit des Wertpapiers den Abschlag bestimmt.

(c) Bei marktfähigen Sicherheiten der Kategorien I bis IV, bei denen die Kuponzahlung eine Kombination verschiedener Verzinsungsarten beinhaltet oder aber die Art der Verzinsung während der Laufzeit wechselt, richtet sich der Bewertungsabschlag nach der Verzinsungsart, die innerhalb der verbleibenden Restlaufzeit den höchsten Abschlag nach sich zieht.

(d) Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten, emittiert oder voll garantiert durch die Zentralregierung der Hellenischen Republik¹²:

	Laufzeit	Abschläge für variabel oder festverzinsliche Wertpapiere	Abschläge für Nullkoupens
Griechische Staatsanleihen	0-1	6,5	6,5
	1-3	11,0	12,0
	3-5	16,5	18,0
	5-7	23,0	26,0
	7-10	34,0	39,5
	>10	40,0	52,5
Vom griechischen Staat garantierte Schuldverschreibungen von Banken oder nicht-finanziellen Unternehmen	0-1	13,5	14,0
	1-3	19,0	20,0
	3-5	24,5	26,5
	5-7	31,5	35,0
	7-10	43,5	49,5
	>10	50,0	62,0

¹² Diese Sicherheiten sind aufgrund des Beschlusses EZB/2015/6 vom 10. Februar 2015 derzeit nicht nutzbar.

V. Geldpolitische Geschäfte

(e) Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten, emittiert oder voll garantiert durch die Republik Zypern:

	Laufzeit	Abschläge für variabel oder festverzinsliche Wertpapiere	Abschläge für Nullkoupens
Staatsanleihen der Republik Zypern	0-1	14,5	14,5
	1-3	27,5	29,5
	3-5	37,5	40,0
	5-7	41,0	45,0
	7-10	47,5	52,5
	>10	57,0	71,0
Von der Republik Zypern garantierte Schuldverschreibungen von Banken oder nichtfinanziellen Unternehmen	0-1	23,0	23,0
	1-3	37,0	39,0
	3-5	47,5	50,5
	5-7	51,5	55,5
	7-10	58,0	63,0
	>10	68,0	81,5

(6) Das von der EZB veröffentlichte Sicherheitenverzeichnis (Internet: <http://www.ecb.int> - Stichwort: Monetary policy/Implementation/Collateral issues) enthält informationshalber für jedes aufgeführte Wertpapier auch den Bewertungsabschlag.

(7) Für Kreditforderungen mit variablem Zinssatz wird der gleiche Bewertungsabschlag angewendet wie bei Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Als variabel in diesem Sinne gilt ein Zinssatz, der an einen Referenzzinssatz gebunden ist und in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird. Kreditforderungen mit längerfristigem Anpassungsturnus werden als festverzinslich angesehen. Für Kreditforderungen mit Festzinsvereinbarung (oder einer Kombination verschiedener Verzinsungsarten innerhalb der Restlaufzeit oder deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist) gelten die folgenden Abschläge vom ausstehenden Kapitalbetrag:

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
AAA	0-1 Jahr	12,0 %	5-7 Jahre	27,0 %
bis	1-3 Jahre	16,0 %	7-10 Jahre	35,0 %
A-	3-5 Jahre	21,0 %	> 10 Jahre	45,0 %

<u>Bonität</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>	<u>Restlaufzeit</u>	<u>Abschlag</u>
BBB+	0-1 Jahr	19,0 %	5-7 Jahre	52,0 %
bis	1-3 Jahre	34,0 %	7-10 Jahre	58,0 %
BBB-	3-5 Jahre	46,0 %	> 10 Jahre	65,0 %

(8) Marktfähige Sicherheiten werden nach Art und Beleihungswert (Bruttobewertung abzüglich Bewertungsabschlag) für jeden Geschäftspartner in Sicherheitenbeständen geführt. Die Beleihungswerte der Sicherheitenbestände werden einem Konto (Sicherheitenkonto) gutgeschrieben und ergeben den Gesamtbeleihungswert. Die Sicherheiten werden geschäftstäglich neu bewertet. Der Geschäftspartner erhält bei Veränderungen eines Sicherheitenbestandes Mitteilungen über den Gesamtbeleihungswert und den noch für Sicherungszwecke zur Verfügung stehenden Beleihungswert.

(9) Die Bank behält sich weitere Maßnahmen der Risikokontrolle vor; insbesondere kann sie Limite für Sicherheiten eines bestimmten Schuldners vorsehen.

5. Zahlungsabwicklung, Zinsberechnung

(1) Geldpolitische Geschäfte werden, mit Ausnahme von Devisenzahlungen bei Devisen- swapgeschäften (s. Nr. 19), in Euro abgewickelt.

(2) Zinsen werden bei geldpolitischen Geschäften nach der Euro-Zinsmethode (Kalender- tage/360) berechnet.

6. Verwertung

(1) Kommt der Geschäftspartner seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nach, ist die Bank berechtigt, die ihr bestellten Sicherheiten im erforderlichen Umfang nach eigener Wahl zusammen oder einzeln zu verwerten.

(2) Bei der Pfandverwertung kann die Bank die Sicherheiten durch einen ihrer Mitarbeiter oder eine zu Versteigerungen befugte Person versteigern oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsen- oder Marktpreis hat, durch eine der vorgenannten Personen oder einen Handelsmakler zum laufenden Preis verkaufen lassen und sich aus dem Erlös für Kosten, Zinsen und Kapital befriedigen oder sich den verpfändeten Gegenstand aneignen, wobei die Ansprüche der Bank in Höhe des Börsen- oder Marktpreises erlöschen.

(3) Werden ausgeloste oder sonst fällig gewordene Sicherheiten verwertet, ist die Bank berechtigt, für Rechnung sowie auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners den Gegenwert bei den aus den Sicherheiten haftenden Schuldern einzuziehen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

(4) Wird eine Kreditforderung verwertet, ist die Bank berechtigt, die Forderung entweder zu veräußern oder bei Fälligkeit beim Schuldner einzuziehen und sich daraus bezahlt zu machen.

(5) Verbleibt bei einer Sicherheitenverwertung nach Begleichung von Kapital, Zinsen, Auslagen und Kosten ein Überschuss, so steht dieser dem Geschäftspartner zu. Zinsen hierauf werden nicht entrichtet.

Besicherung durch Wertpapiere

7. Dispositionsdepot

(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere aufgrund einer generellen Verpfändungserklärung auf Vordruck der Bank verpfänden, die in einem für den Geschäftspartner bei der Bank geführten offenen Depot (Dispositionsdepot) verwahrt werden. Die Wertpapiere müssen girosammelverwahrt sein und sich in einem Depot der Bank entweder bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M. (im Folgenden Clearstream AG) oder einer inländischen Depotbank befinden.

(2) Dispositionsdepots dienen ausschließlich der Verwahrung von Wertpapieren, deren unbeschränkter Eigentümer der Depotinhaber ist oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Depotinhaber erklärt mit jeder Einlieferung stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(3) Die Wertpapiere werden mit Beginn des Fälligkeitstages nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.

(4) Anträge auf Freigabe und Umbuchung bzw. Übertragung von Depotbeständen sind vom Geschäftspartner auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege einzureichen; auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.

(5) Die Bank berechnet für die Dispositionsdepotbestände Depotentgelte und zieht diese im Lastschriftverfahren ein. Für die bei der Clearstream AG verwahrten Werte wendet sie dabei grundsätzlich die Berechnungsmethode der Clearstream AG an. Für bei anderen Drittverwahrern verwahrte Wertpapiere werden die von diesen ggf. erhobenen Depotentgelte den Dispositionsdepotinhabern weiterbelastet.

8. Sicherheitenverwaltungssystem der Clearstream AG (Xemac)

(1) Der Geschäftspartner kann der Bank geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere in Höhe eines bestimmten im Folgenden Globalbetrag genannten Beleihungswertes i. S. von Nr. 4 (5) verpfänden, die von der Clearstream AG im Rahmen des Sicherheitenverwaltungssystems in einem sog. Sicherheitenpool-Depot des Geschäftspartners verwahrt werden. Im Rahmen des Sicherheitenverwaltungssystems der Clearstream AG darf der Geschäftspartner nur solche Wertpapiere bereit stellen, an denen ihm unbeschränktes Eigentum zusteht oder über die er aufgrund einer Ermächtigung des Eigentümers unbeschränkt verfügen darf. Der Ge-

geschäftspartner erklärt vor jeder Verpfändung von Wertpapieren über jenes System stillschweigend, dass die Wertpapiere diesen Voraussetzungen entsprechen.

(2) Zur Bestellung des Pfandrechts teilt der Geschäftspartner der Clearstream AG den Globalbetrag mit und weist sie an,

- bestimmte in seinem Sicherheitenpool-Depot verwahrte Wertpapiere, die den Globalbetrag abdecken, zukünftig ausschließlich für die Bank als Pfandgläubigerin zu besitzen,
- die Wertpapiere dergestalt auszusondern, dass ihre Verpfändung zugunsten der Bank im Depotsystem eindeutig gekennzeichnet und sichergestellt ist, dass er auf sie ohne Zustimmung der Bank nicht mehr einwirken kann und
- der Bank den von ihm aufgegebenen Globalbetrag mitzuteilen.

Entsprechendes gilt für die Heraufsetzung von Globalbeträgen.

Die Bank und der Geschäftspartner sind sich einig, dass die Bank mit Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen ein Pfandrecht an den betreffenden Wertpapieren erwirbt.

(3) Die Bank ist mit dem geschäftstäglichen Austausch von Wertpapieren bei der Clearstream AG einverstanden, sofern durch Verpfändung anderer Wertpapiere nach Absatz 2 gewährleistet ist, dass der Globalbetrag durch den Austausch nicht vermindert wird.

(4) Zur Verminderung des Globalbetrages gibt der Geschäftspartner der Clearstream AG den neuen Globalbetrag auf und weist sie an, der Bank den neuen Globalbetrag mitzuteilen. Die Bank erklärt nach Eingang der Mitteilung eine entsprechende Freigabe verpfändeter Wertpapiere an die Clearstream AG, sofern die erforderliche Besicherung nicht unterschritten wird.

(5) Soweit die verpfändeten Wertpapiere aufgrund der gemäß den Vorgaben der Bank von der Clearstream AG täglich durchgeführten Bewertung nicht mehr zur Deckung des Globalbetrages ausreichen, ist die Clearstream AG vom Geschäftspartner angewiesen, sofort eine zusätzliche Bestellung von Pfandrechten nach Absatz 2 zu veranlassen oder, sollte dies nicht möglich sein, der Bank sofort die entsprechende Verringerung des Globalbetrags mitzuteilen oder, sollte auch dies nicht möglich sein, Zins- und Kapitalzahlungen an die Bank auszukehren.

(6) Mit der Einbuchung des jeweils maßgeblichen Globalbetrages in das Sicherheitenkonto werden die verpfändeten Wertpapiere als Sicherheit berücksichtigt. Nr. 7 (3) gilt entsprechend.

(7) Geschäftspartner können Globalbeträge auch über das Sicherheitenpool-Depot einer Depotbank aufgeben. Der Geschäftspartner ermächtigt die Depotbank zur Verpfändung der Wertpapiere gemäß Absatz 1.

(8) Für das Sicherheitenverwaltungssystem bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clearstream AG gelten nachrangig in Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

Besicherung durch Kreditforderungen

9. Allgemeines

(1) Die Bank nimmt auf Euro lautende Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung herein, wenn die Kreditforderungen die Voraussetzungen für die Beleihung (siehe Nummer 10) erfüllen. Dies umfasst auch Kreditforderungen, für die Schuldscheine ausgestellt sind (Schuldscheindarlehen). Für diese gelten zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Kreditforderungen als Sicherheit die in Nummer 12 ausgeführten Anforderungen. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einer Konsortialkreditforderung kann ebenfalls eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind (Nummer 10). Der Schuldner muss als Einzel- oder Gesamtschuldner die gesamte Forderungssumme schulden. Von der Einreichung ausgeschlossen sind Teilforderungen sowie Forderungen aus Kontokorrentkrediten, offenen Kreditlinien, Überziehungskrediten und Akkreditiven.

(2) Die Besicherung der Offenmarkt- und Übernachtkredite durch Kreditforderungen (Teilnahme am Verfahren Kreditforderungen - Einreichung und Verwaltung [KEV]) muss beim Zentralbereich Märkte (KEV-Team) der Bank beantragt werden. Hierfür gelten zusätzlich die Besonderen Bedingungen für die Einreichung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten in KEV (KEV-Bedingungen).

10. Zur Besicherung geeignete Kreditforderungen

(1) Die Kreditforderungen müssen dem Recht eines Teilnehmerlandes unterliegen. Die Zahl der auf den (i) Geschäftspartner, (ii) Kreditgeber, (iii) Schuldner (einschließlich der weiteren Gesamtschuldner soweit vorhanden), (iv) Mitverpflichteten (soweit einschlägig), (v) die Forderung als solche und (vi) die Sicherungsabtretung im Sinne von Nummer 9 Absatz 1 anwendbaren Rechtsordnungen darf zwei nicht überschreiten. Unterliegen die Kreditforderungen nicht dem deutschen Recht, gelten zusätzlich die Anforderungen nach Nummer 13. Kreditforderungen, für die neben dem Kreditschuldner im Sinn der Absätze 3 und 4 weitere Rechtsträger gesamtschuldnerisch haften, können nur eingereicht werden, wenn sie deutschem Recht unterliegen.

(2) Die Kreditforderungen müssen (a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und (b) eine Verzinsung aufweisen, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann. Darüber hinaus sollte die Verzinsung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder (i) um eine abgezinsten Forderung, (ii) um eine festverzinsliche Forderung, (iii) um eine variabel verzinsliche Forderung, die an einen Referenzzins gebunden ist oder (iv) um eine Forderung, deren Verzinsung an eine Inflationsrate gebunden ist, handeln; die Forderungen müssen die vorgenannten Merkmale (i) - (iv) bis zu ihrer Til-

gung aufweisen. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrages noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.

(3) Der Kreditschuldner muss ein Wirtschaftsunternehmen (einschließlich Personengesellschaften und Einzelkaufleuten) des nichtfinanziellen Sektors sein oder dem öffentlichen Sektor angehören. Der Schuldner muss seinen Sitz in einem Teilnehmerland haben. Vorstehende Anforderungen sind auch von allen weiteren Gesamtschuldnern (soweit vorhanden) zu erfüllen. Multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen sind unabhängig davon immer zulässige Schuldner.

(4) Der Kreditschuldner muss notenbankfähig sein. Seine Notenbankfähigkeit sowie die eines Mitverpflichteten (soweit einschlägig) bestimmt sich nach den Bonitäts-Bedingungen.

(5) Kreditforderungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 10.000 Euro lauten.

(6) Der Geschäftspartner hat der Bank Kreditsicherheiten zu übertragen, die für die Kreditforderung bestellt sind, wenn sie die entsprechenden Kreditforderungen einziehen will (s. Nr. 6 (4)). Das umfasst auch Kreditsicherheiten, die nachträglich an Stelle solcher Kreditsicherheiten getreten oder bestellt sind.

(7) Die Kreditforderungen werden mit Beginn des Fälligkeitstages oder des Fälligkeitstages der letzten Teilzahlung nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert aus dem Sicherheitenkonto ausgebucht.

11. Sicherungsabtretung, Freigabe

(1) Der Geschäftspartner sichert zu, dass die zur Sicherheit abgetretenen Kreditforderungen bestehen, ihm unbeschränkt auch zur Abtretung an die Bank zustehen und weder mit Rechten Dritter belastet noch anderweitig abgetreten sind. Der Geschäftspartner wird hierzu vierteljährlich eine verbindliche Zusicherung über den Bestand der Kreditforderungen auf Vordruck der Bank abgeben. Der Geschäftspartner wird zudem jährlich eine Verfahrensprüfung und eine stichprobenweise Prüfung durchführen lassen, die nach seiner Wahl im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden kann, und die Bank über das Ergebnis auf Vordruck der Bank informieren. Die Bank ist berechtigt, stichprobenweise Darlehenskontoauszüge anzufordern sowie Einsicht in die Kreditunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einreichung erfolgt aufgrund einer gesonderten generellen Erklärung zur Bestellung von nicht marktfähigen Sicherheiten auf Vordruck der Bank. Diese ist mit Antrag auf Teilnahme an KEV abzugeben. Die Forderungsdaten der zur Besicherung abzutretenden Kreditforderungen sind elektronisch an den Zentralbereich Märkte (KEV-Team) zu übermitteln. Die Abtretung wird wirksam mit der Übermittlung der Einreichung. Der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Sodann prüft die Bank, ob die Kreditfor-

derungen den Voraussetzungen für die Beleihung (Nummer 10) genügen. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen werden die Kreditforderungen rückabgetreten. Neueinreichungen sind geschäftstäglich möglich.

(3) Der Geschäftspartner teilt der Bank zur Fortschreibung des Sicherheitenkontos die eingetretenen Veränderungen (insbesondere Tilgungen, Teiltilgungen, Fälligkeit und ggf. Bonität des Kreditschuldners) unverzüglich mit. Absatz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind der Bank Zahlungsausfälle des Kreditschuldners und von Mitverpflichteten (soweit einschlägig) formlos und unverzüglich anzuzeigen. Ferner sind der Bank relevante firmen- und gesellschaftsrechtliche Änderungen beim Schuldner (einschließlich der weiteren Gesamtschuldner soweit vorhanden) sowie bei Mitverpflichteten (soweit einschlägig) formlos und unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Geschäftspartner ist ermächtigt, die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kredite weiterhin einzuziehen, bis die Bank die Sicherungsabtretung gegenüber dem Kreditschuldner offenlegt. Bei Eintritt des Verwertungsfalls gemäß Nummer 6 Absatz 1 ist die Bank ermächtigt, dem Kreditschuldner die Sicherungsabtretung offenzulegen. Die Bank wird den Geschäftspartner über den Eintritt des Verwertungsfalls und die Offenlegung an den Kreditschuldner informieren.

(5) Für die Kreditforderungen bestellte Sicherheiten (Kreditsicherheiten) dürfen jederzeit freigegeben oder ausgetauscht werden. Eine Verfügung des Geschäftspartners über die Kreditsicherheiten zugunsten eines Dritten, der nicht Sicherheitengeber ist, bedarf jedoch der vorherigen Freigabe der Kreditforderungen durch die Bank; für den Antrag auf Freigabe gilt Absatz (6).

(6) Anträge auf Freigabe zur Sicherheit abgetretener Kreditforderungen sind vom Geschäftspartner elektronisch an den Zentralbereich Märkte (KEV-Team) zu richten.

12. Einreichung von Schuldscheindarlehen, Verbleib der Schuldscheine

(1) Für die Übermittlung der Forderungsdaten von Schuldscheindarlehen gilt Nr. 11 (2). Die Abtretung von Schuldscheindarlehen wird gem. Nr. 11 (2) Sätze 3 und 4 wirksam mit der Übermittlung der Einreichung.

(2) Die Bank erlangt mit der Wirksamkeit der Abtretung Eigentum am Schuldschein (§ 952 BGB). Dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Ausgabe des Schuldscheins. Der Geschäftspartner hat den Schuldschein gesondert aufzubewahren und die Bank auf Nachfrage über den genauen Aufbewahrungsort zu informieren. Auf Anforderung der Bank hat er den Schuldschein herauszugeben. Befindet sich der Schuldschein nicht im Besitz des Geschäftspartners, so hat der Geschäftspartner die Bank hierüber zu informieren und sie dabei zu unterstützen, dass sie in den Besitz des Schuldscheins gelangt, sobald die Bank ihren Herausgabeanspruch geltend machen will. Der Geschäftspartner wird im Falle eines Zugriffs seiner Gläubiger auf den Schuldschein unverzüglich anzeigen, dass Schuldschein und Forderung (sicherungsweise) der Bank gehören sowie die Bank unverzüglich informieren.

(3) Bei Nutzung von Schuldscheindarlehen ist die in Nr. 11 (1) genannte Prüfung auf die Einhaltung der in (2) genannten Pflichten zu erweitern.

Sonstige Sicherheiten

12a. Mit notenbankfähigen Kreditforderungen unterlegte nicht marktfähige Schuldtitel

(1) DECCs sind auf Euro lautende Schuldtitel, die unmittelbar oder mittelbar mit Kreditforderungen unterlegt sind, welche ihrerseits den Anforderungen der Nummern 9 bis 12 – vorbehaltlich der weiteren Anforderungen nach dieser Nummer 12a – genügen (die „**zugrundeliegenden Kreditforderungen**“).

DECCs müssen ihrem jeweiligen Inhaber Rückgriff auf die zugrundeliegenden Kreditforderungen und deren Originator ermöglichen. Eine Tranchierung der Risiken ist ausgeschlossen. Die zugrundeliegenden Kreditforderungen müssen vom Originator auf den DECC-Emittenten in einer Weise übertragen worden sein, die die Bank als True Sale oder vergleichbare Übertragung anerkennt.

(2) DECCs müssen ferner den Anforderungen für marktfähige Sicherheiten nach den Artikeln 62 bis 67 der Leitlinie EZB/2014/60^{12a} genügen. Jegliche in einer DECC-Struktur enthaltenen Garantien müssen den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügen.

(3) Der Originator der zugrundeliegenden Kreditforderungen muss ein Geschäftspartner der Bank sein. Der Emittent des DECC muss eine inländische Zweckgesellschaft sein. Der Originator, der Emittent, die Schuldner (einschließlich etwaiger Gesamtschuldner) sowie gegebenenfalls die Garanten (einschließlich der Garantieerklärungen) der zugrundeliegenden Kreditforderungen, die Kreditverträge, die Emissionsbedingungen des DECC und die Vereinbarungen über die Übertragung der zugrundeliegenden Kreditforderungen vom Originator auf den Emittenten müssen deutschem Recht unterliegen. Sonstige Beteiligte einer DECC-Transaktion, die nicht im vorstehenden Satz genannt werden, müssen ihren Sitz im EWR haben.

(4) DECCs müssen folgenden Transparenzanforderungen genügen:

- auf Ebene der zugrundeliegenden Kreditforderungen werden monatlich umfassende und standardisierte Daten auf Einzelkreditenebene (Loan Level Data) nach Maßgabe des in Anhang VIII der Leitlinie EZB 2014/60 festgelegten Verfahrens mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berichtsfrequenz und den Übergangszeitraum zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von DECCs ist die Homogenität der zugrundeliegenden Kreditforderungen, d. h., dass diese im Rahmen eines einzigen

^{12a} Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems

Datenformulars (Loan Level Data Template des Eurosystems) auf Einzelkreditebene gemeldet werden können;

- auf Ebene der DECC-Struktur werden ausführliche Informationen über die wichtigsten Transaktionsdaten – wie etwa die Benennung der Geschäftsparteien, eine Zusammenfassung der wichtigsten Strukturmerkmale des DECC, eine zusammenfassende Beschreibung aller zum DECC gehörenden Sicherheiten sowie die Bedingungen des DECC – öffentlich zugänglich gemacht.

Die Bank kann von allen Beteiligten, zu denen insbesondere der Emittent und/oder der Originator der zugrundeliegenden Kreditforderungen gehören, jegliche Art von Transaktionsunterlagen und Rechtsgutachten anfordern, die sie für erforderlich hält.

(5) DECCs unterliegen keinen Bewertungsabschlägen. Die zugrundeliegenden Kreditforderungen unterliegen den Bewertungsabschlägen nach Nummer 4 Absatz 3 und 7. Die Summe der Beleihungswerte der zugrundeliegenden Kreditforderungen darf den Nominalwert eines DECC nicht unterschreiten, andernfalls beträgt der Beleihungswert des DECC null.

(6) Die Einlieferung, Verpfändung und Verwertung von DECCs erfolgt entsprechend der für marktfähige Sicherheiten geltenden Bestimmungen (Nummer 6 bis 8).

13. Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten

(1) Die Bank nimmt geeignete (s. Nr. 3 (1)) Wertpapiere, die in einem Teilnehmerland bei einem dortigen Zentralverwahrer hinterlegt oder zwischenverwahrt sind, zum Pfand herein. Den Wertpapieren stehen Ansprüche des Geschäftspartners gegen die Bank auf Lieferung solcher Wertpapiere gleich. Eine grenzüberschreitende Nutzung von DECCs ist nicht zulässig.

(2) Die Bewertung von Sicherheiten im Sinne des Absatz 1 richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert; Bewertungsabschläge richten sich nach Nr. 4 und können, soweit sie von der EZB veröffentlicht sind, dem von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnis gemäß Nr. 3 (1) informationshalber entnommen werden.

(3) Die Wertpapiere im Sinne von Absatz 1 werden der Bank auf einem der beiden folgenden Wege verpfändet:

- a) Der Geschäftspartner schafft die Wertpapiere zu Gunsten der Bank über eine vom ESZB zugelassene Verbindung zwischen Zentralverwahrern bei der Clearstream AG an.
- b) Nach dem jeweils anwendbaren Recht veranlasst der Geschäftspartner die Gutschrift der Wertpapiere zu Gunsten der nationalen Zentralbank in dem betreffenden Teilnehmerland (Teilnehmerzentralbank); diese erteilt ihrerseits der Bank eine Gutschrift über diese Wertpapiere auf einem bei ihr geführten Konto. Hierdurch erwirbt die Bank nach

dem jeweils anwendbaren Recht das Eigentum oder sonstige eigentumsgleiche Rechte an den Wertpapieren. In Bezug auf diese Wertpapiere erteilt die Bank dem Geschäftspartner eine Depotgutschrift in Wertpapierrechnung zugunsten seines Dispositionsdepots; die Regelungen der Nr. 7 gelten entsprechend.

c) Der Geschäftspartner veranlasst die Gutschrift von Wertpapieren zugunsten einer Teilnehmerzentralbank über eine vom ESZB zugelassene Verbindung zwischen Zentralverwahrern; die Teilnehmerzentralbank erteilt ihrerseits der Bank eine Gutschrift über diese Wertpapiere auf einem bei ihr geführten Konto. Im Übrigen gilt Buchstabe b entsprechend.

(4) Die Bank nimmt Kreditforderungen sowie mit Hypothekendarlehen an Private gedeckte Solawechsel¹³ als Sicherheit herein, die dem Recht eines anderen Teilnehmerlandes unterliegen und zum Zeitpunkt der Einreichung auf mindestens 500.000 Euro lauten.

Es gelten besondere Geschäftsbedingungen, die die Bank mit dem Geschäftspartner vereinbart.

Die Bank übernimmt gemäß den „Sonderbedingungen Informationsaustausch für die grenzüberschreitende Nutzung von Kreditforderungen“ den notwendigen Informationsaustausch zwischen der anderen Teilnehmerzentralbank und dem Geschäftspartner der Bank im Namen des Geschäftspartners.

(5) Die Bank nimmt geeignete (siehe Nummer 3 Absatz 1) Wertpapiere in Höhe eines bestimmten im Folgenden Globalbetrag genannten Beleihungswertes im Sinne von Nummer 4 Absatz 5 herein, die in einem Teilnehmerland bei einem dortigen Drittparteienanbieter in einem Depot – in Abhängigkeit von den Vorgaben des jeweiligen Drittparteienanbieters – entweder des Geschäftspartners oder der betreffenden Teilnehmerzentralbank für die Bank verwahrt und verwaltet werden.

(6) Zur Besicherung von Zentralbankkrediten anderer Teilnehmerzentralbanken an deren Geschäftspartner kann die Bank geeignete Sicherheiten zugunsten der betreffenden Teilnehmerzentralbank in deren Namen entgegennehmen. Für nicht marktfähige Sicherheiten gelten dabei besondere Bedingungen, die die betreffende andere Zentralbank mit den Geschäftspartnern vereinbart. Soweit die Bank für andere Teilnehmerzentralbanken Sicherheiten verwahrt, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, kann eine Verwertung nach Nr. 6 (2) erfolgen. Für marktfähige Sicherheiten gelten im Übrigen ausschließlich die jeweiligen Bedingungen der anderen Teilnehmerzentralbank.

¹³ Zurzeit nur nach irischem Recht; abweichend von Nummer 4 Absatz 7 beträgt der Bewertungsabschlag 39,5 % des Nominalbetrags des Solawechsels.

(7) Zur Besicherung von Zentralbankkrediten anderer Teilnehmerzentralbanken an deren Geschäftspartner kann die Bank geeignete Wertpapiere in Höhe eines bestimmten Globalbetrages zum Pfand zugunsten der betreffenden Teilnehmerzentralbank mittels des Sicherheitenverwaltungssystems der Clearstream AG (Xemac) entgegennehmen. Die Regelungen der Nummer 8 sind insoweit entsprechend anwendbar.

Sicherheitenverstärkung

13a. Cash Collateral

(1) Die Hereinnahme von Cash Collateral zur Sicherheitenverstärkung kann durch den Geschäftspartner bis zu einer Höhe von insgesamt 50 Mio. € geschäftstäglich bis spätestens 16 Uhr auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege veranlasst werden. Der Eingang des Auftrags bei der Bank ist auf elektronischem Wege ersichtlich; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Bestätigung.

(2) Nach dem Eingang des Auftrags zieht die Bank den entsprechenden Betrag von dem in TARGET2-BBk geführten PM-Konto des Geschäftspartners ein. Die Bank gibt Cash Collateral frei, indem sie den entsprechenden Betrag auf dem PM-Konto des Geschäftspartners gutschreibt. Bei Geschäftspartnern, die ausschließlich über ein bei der Bank geführtes HAM-Konto verfügen, zieht die Bank den entsprechenden Betrag von diesem Konto ein und schreibt ihn dort wieder gut, um ihn frei zu geben.

(3) Am Ende jedes Geschäftstags erfolgt eine automatisierte, gleichtägige Freigabe des Cash Collaterals in dem Umfang, in dem dieses nicht mehr zur Sicherheitenverstärkung nach Nummer 3 Absatz 4 erforderlich ist.

(4) Cash Collateral wird mit dem Zinssatz der Einlagefazilität verzinst. Die aufgelaufenen Zinsen werden zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem Konto gutgeschrieben, von dem es abgebucht wurde.

(5) Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0%, erhebt die Bank auf das Cash Collateral ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem Konto belastet, von dem das Cash Collateral abgebucht wurde.

Offenmarktgeschäfte

14. Tendargeschäfte und bilaterale Geschäfte

- (1) Die Bank führt Offenmarktgeschäfte unter Vorschaltung von Ausschreibungsverfahren (Tendern) oder im Wege bilateraler Geschäfte durch.
- (2) Über Tender werden Offenmarktkredite gewährt, Termineinlagen hereingenommen, Schuldverschreibungen der EZB, endgültige Käufe und Verkäufe angeboten sowie Devisenswapgeschäfte durchgeführt. Standardtender richten sich an alle Geschäftspartner, Schnelltender können sich an einen beschränkten Kreis von Geschäftspartnern richten.
- (3) Bilaterale Geschäfte schließt die Bank ohne Tender direkt mit einzelnen oder wenigen Geschäftspartnern oder über die Börse ab.
- (4) Werden Feinsteuermassnahmen bzw. strukturelle Operationen nicht mit allen ausgewählten Geschäftspartnern abgewickelt, erfolgt die Auswahl der Geschäftspartner für einzelne Geschäfte bei bilateralen Operationen nach einem Rotationssystem.

15. Tendarverfahren

(1) Die Tendarausschreibung dient der Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner. Sie wird den Geschäftspartnern mit den für das Tendarverfahren und für die Abwicklung des Offenmarktgeschäfts erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege gemäß den »Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Offenmarktgeschäfte im Tendarverfahren« (Tendarbedingungen) bekannt gemacht. Im Falle eines Zinstenders wird entsprechend der Ausschreibung

- entweder zu einem einheitlichen Satz (Zinssatz/Preis) zugeteilt (»holländisches« Verfahren), Gebote zu diesem Satz werden ggf. repartiert;
- oder es wird zu den individuellen Bietungssätzen zugeteilt (»amerikanisches« Verfahren), Gebote zum marginalen Satz werden ggf. repartiert.

(2) Die Gebote der Geschäftspartner müssen bei einem Mengentender zu einem festen Satz über Beträge, bei einem Zinstender über Beträge unter Nennung jeweils eines Satzes lauten. Mehrere Gebote mit unterschiedlichen Sätzen sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen möglich. Bei Offenmarktkrediten müssen die Gebote sich im Rahmen der verfügbaren Sicherheiten halten.

(3) Die Gebote sind ausschließlich von einer Stelle des Geschäftspartners der zuständigen Stelle der Bank bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin auf elektronischem Wege (Tendarbedingungen) zu übermitteln. Auf eine schriftliche Bestätigung der Gebote wird verzichtet. Die Gebote müssen einen Betrag enthalten, der über mindestens 1 Mio. Euro lautet. Darüber hinaus kann in Schritten von 100.000 Euro geboten werden. Beim längerfristigen Refinanzierungsgeschäft beträgt das Mindestgebot 10.000 Euro. Darüber hinaus kann

in Schritten von 10.000 Euro geboten werden. Die Gebote dürfen einen in der Ausschreibung ggf. genannten Bietungshöchstbetrag nicht überschreiten. Die Sätze müssen auf volle 0,01 %-Punkte lauten und dürfen einen ggf. in der Ausschreibung genannten Mindest- bzw. Höchstbietungssatz nicht unter- bzw. überschreiten. Die Geschäftspartner sind nach Ablauf der Bietungsfrist an ihre Gebote gebunden. Nach Ablauf der Bietungsfrist eingegangene Gebote sind unwirksam.

(4) Die Zuteilungen werden den einzelnen Geschäftspartnern unter Mitteilung der erforderlichen Angaben auf elektronischem Wege (Tenderbedingungen) bekannt gegeben, bei Zinstendern unter Mitteilung der zu unterschiedlichen Sätzen zugeteilten Beträge. Mit Absendung dieser Mitteilung kommt das Tendergeschäft zustande.

(5) Die Bank wird die Gutschrift der zugeteilten Beträge bei Standardtendern an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag um 9.20 Uhr in TARGET2-BBk veranlassen, sofern eine hinreichende Sicherheitendeckung (siehe Nummer 3 und 4) für den Gesamtbetrag besteht. Fehlende Sicherheiten sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 16.00 Uhr einzuliefern.

(6) Die Bank wird auslaufende Geschäfte an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag um 9.05 Uhr von den hierfür benannten PM-Konten des Geschäftspartners bzw. der Verrechnungsbank über das Zahlungsverkehrssystem TARGET2-BBk einziehen. Hierbei ist die Bank berechtigt, eine vom jeweiligen Kontoinhaber in Auftrag gegebene feste Kreditlinie (siehe Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 2) aufzuheben; sie erhebt hierfür ein besonderes Bearbeitungsentgelt gemäß Preisverzeichnis. Nach Belastung der auslaufenden Geschäfte kann der Kontoinhaber eine feste Kreditlinie gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B Nummer 2 Absatz 2 erneut einrichten.

16. Offenmarktkredite

(1) Die Bank führt im Standardtenderverfahren regelmäßig so genannte Hauptrefinanzierungsgeschäfte in wöchentlichem Abstand mit in der Regel jeweils einwöchiger Laufzeit und längerfristige Refinanzierungsgeschäfte in monatlichem Abstand mit in der Regel dreimonatiger Laufzeit¹⁴ sowie ggf. Feinsteuerungs- und strukturelle Operationen durch. Bei Bedarf kann die Bank längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten ausschreiben. Diese Geschäfte können mit der Möglichkeit zur vorzeitigen Teil- oder Vollrückzahlung ausgestattet werden. Die geltenden Rückzahlungsdaten einer freiwilligen oder ggf. einer Pflichtrückzahlung werden mit der Ankündigung des jeweiligen Geschäfts bekannt gegeben. Unter besonderen Umständen (z. B. wegen Feiertagen in der Eurozone) kann die Möglichkeit zur vorzeitigen Rückzahlung an einzelnen Terminen ausgesetzt werden. Daneben können Offenmarktkredite auch über Schnelltender oder im Wege bilateraler Geschäfte abgewickelt werden. Bei Offenmarktkrediten beginnt die Laufzeit des Kredits mit dem Abwicklungstag. Die Kreditzinsen sind am Ende der Laufzeit fällig.

¹⁴ Die Termine werden im Kalender für Tenderoperationen des Eurosystems von der EZB auf ihrer Website (www.ecb.int) bekannt gemacht.

(2) Soweit eine pflichtgemäße Verstärkung der Sicherheiten nach Nummer 3 Absatz 4 bis zum Ende des Geschäftstages unterbleibt, kann die Bank ganz oder teilweise Kredite zur Rückzahlung fällig stellen, bis die Sicherheiten zur Unterlegung des verbleibenden Kreditbetrages ausreichen. Hierbei beginnt sie mit dem Kredit mit der kürzesten Restlaufzeit, bei Krediten mit gleicher Restlaufzeit ergibt sich die Reihenfolge durch den niedrigeren Zinssatz.

(3) Der Geschäftspartner schuldet der Bank eine Vertragsstrafe, soweit

- (a) die Valutierung eines Betrages wegen fehlender Sicherheiten,
- (b) eine Verstärkung der Sicherheiten nach Nummer 3 Absatz 4 auf qualifizierte Aufforderung der Bank (mit Hinweis auf Rechtsfolgen) hin mindestens bis zum Ende desselben Geschäftstages,
- (c) im Falle eines liquiditätsabsorbierenden Geschäfts die Belastung eines Betrags wegen fehlender liquider Mittel oder
- (d) die Rückführung eines Refinanzierungsgeschäftes bei ursprünglicher oder vorzeitiger Fälligkeit

ganz oder teilweise aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen unterbleibt. Die Vertragsstrafe errechnet sich wie folgt:

$$\text{Fehlbetrag zu Beginn des Regelverstoßes} \times \text{Zinssatz des Übernachtskredits zu Beginn des Regelverstoßes zuzüglich } 2,5 \text{ \%-Punkte} \times (\text{Zahl der Kalendertage des Unterbleibens, maximal sieben})/360.$$

Unter „Fehlbetrag“ ist in den Fällen (a) und (b) der nicht besicherte (Teil-)Betrag des Kredits sowie in den Fällen (c) und (d) die Differenz zwischen dem geschuldeten und dem tatsächlich belasteten Betrag zu verstehen. Die Strafe beträgt in jedem Fall mindestens 500 Euro. Die Rechte der Bank nach Nummer 1 Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Wenn wegen fehlender Sicherheiten die Valutierung eines Betrages unterbleibt oder die Bank Kredite nach Absatz 2 zur Rückzahlung fällig stellt, behält sie sich vor, unbeschadet des Absatzes 3 den vereinbarten Zins auf den jeweiligen Betrag bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit bzw. der Mindestlaufzeit zu verlangen.

17. Hereinnahme von Termineinlagen

(1) Die Bank kann Geschäftspartnern die Hereinnahme von Einlagen anbieten. Die hereingenommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und eine feste Verzinsung. Beträgt der Zinssatz weniger als 0 % erhebt die Bank ein Entgelt in entsprechender Höhe. Die Gutschrift

der Zinsen oder die Belastung des Entgelts erfolgt bei Fälligkeit zusammen mit der Rückzahlung des Einlagebetrages.

(2) Die Hereinnahme von Termineinlagen kann in Form von Tendern oder bilateralen Geschäften durchgeführt werden.

(3) Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an der Termineinlage zur Sicherung ihrer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung. Abschnitt I Nummer 23 bleibt hiervon unberührt.

18. Emission von Schuldverschreibungen der EZB

(1) Die Bank kann Schuldverschreibungen der EZB im Standardtenderverfahren anbieten. Die Bank fungiert dabei als Ausgabe- und Zahlstelle für die EZB. Die Schuldverschreibungen werden stückelos begeben und bei Zentralverwahrern im Euro-Währungsraum verwahrt. Sie sind uneingeschränkt übertragbar und haben eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

(2) Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt an dem der Zuteilung folgenden Geschäftstag. Die Schuldverschreibungen werden in abgezinster Form unter dem Nennwert oder über dem Nennwert begeben. Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt bei Fälligkeit zum Nennwert.

19. Devisenswapgeschäfte

(1) Die Bank kann mit ausgewählten Geschäftspartnern Geschäfte abschließen, bei denen sie zu einem bestimmten Termin (Übertragungstermin) eine ausländische Währung zum Kassakurs gegen einen bestimmten Betrag in Euro kauft oder verkauft und diese gleichzeitig zu einem festgelegten Termin (Rückübertragungstermin) und Kurs (Terminkurs) an den gleichen Geschäftspartner zurückverkauft oder von ihm zurückkauft (Devisenswapgeschäfte). Der Kassakurs bestimmt sich nach Vereinbarung der Parteien; der Terminkurs wird auf der Grundlage des Kassakurses unter Berücksichtigung des jeweils vereinbarten Swapsatzes ermittelt.

(2) Zahlungen und Rückzahlungen haben an den vereinbarten Übertragungs- bzw. Rückübertragungsterminen zu erfolgen. Für die Durchführung der Geschäfte gelten im Übrigen die Regelungen in Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 2 sowie in Unterabschnitt E Nummer 3 Absatz 2 und Nummer 5 Absatz 2.

(3) Devisenswapgeschäfte können in Form von Tendern oder bilateralen Geschäften durchgeführt werden. Werden die Geschäfte im Wege bilateraler Geschäfte durchgeführt, bestätigt die Bank unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege den Abschluss des Geschäfts und die zu Grunde liegenden Konditionen (insbesondere Kassakurs, Terminkurs, Swapsatz, Übertragungs- und Rückübertragungstermin). Im Tendersverfahren gelten Num-

mer 14 und 15 mit der Maßgabe, dass Geschäfte zwischen der Bank und dem bietenden Geschäftspartner durch telefonische Mitteilung des Zuteilungsbetrags und, soweit erforderlich, des Swapsatzes zustande kommen. Anschließend erfolgt der Austausch von Geschäftsbestätigungen analog Satz 2.

Der Geschäftspartner prüft die Bestätigung und rügt eventuelle Unstimmigkeiten unverzüglich. Die Parteien sind mit der elektronischen Aufzeichnung der zwischen ihnen zur Durchführung von Devisenswapgeschäften geführten Telefongespräche einverstanden.

Kommt es durch den Geschäftsabschluss zu einer Prolongation oder Teilprolongation eines nach diesen Bedingungen bestehenden am Valutierungstag fällig werdenden Geschäfts, ist vorbehaltlich der Rechte der Bank nach Abschnitt I Nummer 21 eine Abwicklung auf Nettobasis möglich, sofern dies im Geschäftsabschluss vereinbart wurde. In diesem Fall ist nur der jeweils überschießende Betrag anzuweisen.

(4) Kündigt die Bank das Geschäft aus wichtigem Grund (Abschnitt I Nummer 29) während der Laufzeit oder wird der Geschäftspartner während der Laufzeit zahlungsunfähig, erlöschen die gegenseitigen Rückgewähransprüche; an ihre Stelle tritt ein von der Bank nach den folgenden Grundsätzen zu berechnender Ersatzanspruch. Die Bank berechnet zunächst die Wiederbeschaffungswerte. Bezüglich der Verpflichtung, einen bestimmten Betrag in Euro zu zahlen, ist dieser Betrag der Wiederbeschaffungswert; bezüglich der Verpflichtung, einen Betrag in ausländischer Währung zu zahlen, ist Wiederbeschaffungswert der Betrag in Euro, der erforderlich ist, um an dem Tag, an dem die Kündigung wirksam bzw. der Geschäftspartner zahlungsunfähig wird, den Betrag in ausländischer Währung zu beschaffen, der zum Rückübertragungstermin gemäß Absatz 1 zur Zahlung fällig gewesen wäre. Auf der Grundlage der so ermittelten Wiederbeschaffungswerte errechnet die Bank die zum Rückübertragungstermin bestehende Differenz zwischen den wechselseitigen Ansprüchen. Der entstehende Differenzbetrag wird am auf den Rückübertragungstag folgenden Geschäftstag zur Zahlung durch die mit der Differenz belastete Partei fällig.

20. Definitive Käufe und Verkäufe

Die Bank kann am offenen Markt im Wege bilateraler Geschäfte hierfür zugelassene Wertpapiere und sonstige Aktiva kaufen und verkaufen. Ein Kauf oder Verkauf von zugelassenen Wertpapieren und sonstigen Aktiva kann auch in Form von Tendern durchgeführt werden.

21. Wertpapierpensionsgeschäfte

(1) Die Bank kann zugelassene Wertpapiere im Wege bilateraler Geschäfte oder in Form von Tendern aus ihrem Eigenbestand verkaufen unter der Voraussetzung, dass der Geschäftspartner Papiere gleicher Wertpapier-Kenn-Nummer per Termin zum festgelegten Datum (Rückkaufstag) an die Bank zurückverkauft.

- (2) Die Bank liefert die Wertpapiere am Abschlusstag Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises (Kurswert einschließlich Stückzinsen). Die Abwicklung erfolgt über das System Cascade der Clearstream AG. Nr. 4 (4) und (6) finden keine Anwendung.
- (3) Die Rückkaufsfrist beginnt mit dem Tag des Verkaufs der Wertpapiere und endet mit dem festgelegten Rückkaufstag. Am Rückkaufstag erstattet die Bank dem Geschäftspartner den vereinbarten Rückkaufsbetrag Zug um Zug gegen Rückübertragung der Wertpapiere. Der Rückkaufsbetrag errechnet sich durch einen Zuschlag auf den Kaufpreis. Der Zuschlag wird, auf Kalendertage bezogen, nach der Rückkaufsfrist und dem vereinbarten Wertpapierpensionssatz berechnet.
- (4) Der Bank stehen alle Zinszahlungen zu, die auf die verkauften Wertpapiere geleistet werden. Der Geschäftspartner hat Zinszahlungen auf Wertpapiere, die während der Laufzeit des Wertpapierpensionsgeschäftes anfallen, valutagerecht an die Bank weiterzuleiten. Im Verzögerungsfall sind hierauf Zinsen in Höhe des vereinbarten Wertpapierpensionssatzes zu zahlen.
- (5) Kündigt die Bank das Geschäft aus wichtigem Grund (Abschnitt I Nummer 29) während der Laufzeit oder wird der Geschäftspartner zahlungsunfähig, erlöschen die gegenseitigen Rückgewähransprüche; an ihre Stelle tritt ein von der Bank zu berechnender Ersatzanspruch, der sich aus der am Rückkaufstag bestehenden Differenz zwischen dem Marktwert der verkauften Wertpapiere (einschließlich der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die für den Erwerb entsprechender Papiere erforderlich wären) und dem von der Bank zu zahlenden Rückkaufsbetrag ergibt. Dieser Differenzbetrag wird am auf den Rückkaufstag folgenden Geschäftstag zur Zahlung durch die mit der Differenz belastete Partei fällig.

Ständige Fazilitäten

22. Spitzenrefinanzierungsfazilität (Übernacht Kredit)

- (1) Die Bank gewährt Geschäftspartnern gegen Besicherung im Rahmen des Sicherheitskontos Übernachtskredit bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages zu einem vorgegebenen Zinssatz.
- (2) Der Übernachtskredit kann geschäftstäglich auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege bis zum festgesetzten Annahmeschluss beantragt werden. Auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.
- (3) Eine am Ende eines Geschäftstages bestehende Kontoüberziehung gilt als Antrag des Geschäftspartners auf Inanspruchnahme eines Übernachtskredits in Höhe der Überziehung.
- (4) Der Übernachtskredit ist mit Zinsen an dem auf die Inanspruchnahme folgenden Geschäftstag zur Rückzahlung fällig. Der entsprechende Gesamtbetrag wird dem Girokonto des Geschäftspartners zu Beginn dieses Geschäftstages belastet.

(5) Eine Änderung des Übernachtkreditzinssatzes gilt frühestens mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag.

23. Einlagefazilität

(1) Geschäftspartner können bei der Bank Einlagen bis zum Beginn des nächsten Geschäftstags zum Satz der Einlagefazilität anlegen. Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf diese Einlagen ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität.

(2) Die Anlage kann geschäftstäglich bis zum festgesetzten Zeitpunkt auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Weg beantragt werden; auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.

(3) Die Einlage ist mit den aufgelaufenen Zinsen, im Falle eines negativen Satzes der Einlagefazilität nach Abzug des entsprechenden Entgelts, zu Beginn des auf die Anlage folgenden Geschäftstags fällig und wird dem Konto, von dem die Einlage abgebucht wurde, gutgeschrieben.

(4) Eine Änderung des Satzes der Einlagefazilität gilt frühestens mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag.

VI. Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

1. Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf diejenigen Geschäfte der Bank, für deren Besicherung auf diesen Abschnitt verwiesen wird.
- (2) Die Bestimmungen über Sicherheiten in Abschnitt V Nummer 3, 4, 6, 7 finden Anwendung, soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Zulässige Sicherheiten

- (1) Die Bank nimmt zur Besicherung nach diesem Abschnitt Wertpapiere sowie Kontoguthaben (Cash Collateral) im Wege der Verpfändung als Sicherheit herein (Sicherheiten).
- (2) Die Bank teilt die als Sicherheiten zulässigen Wertpapiere den Geschäftspartnern in der Regel geschäftstäglich durch Übersendung einer elektronisch auswertbaren Liste mit. Für die Zulässigkeit der Sicherheiten ist die jeweils aktuelle Liste ausschlaggebend.
- (3) Cash Collateral nach diesem Abschnitt ist auf insgesamt 250 Mio. € beschränkt.

3. Abwicklung

- (1) Die Geschäftspartner müssen für die Sicherheiten nach diesem Abschnitt über ein zusätzliches Sicherheitenkonto und ein angebundenes Depot verfügen. Zudem können Sicherheiten auch mittels des Sicherheitenverwaltungssystems Xemac der Clearstream Banking AG eingereicht werden; die Regelungen des Abschnitt V Nummer 8 finden insoweit entsprechende Anwendung. Die Bank verbucht die Beleihungswerte der Sicherheiten auf dem Sicherheitenkonto. Geschäftstage sind alle TARGET2-Geschäftstage.
- (2) Die grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren ist nur gemäß Abschnitt V Nummer 13 Absatz 3 Buchstabe a zulässig. Wertpapieren stehen Ansprüche des Geschäftspartners gegen die Bank auf Lieferung solcher Wertpapiere gleich.
- (3) Die Übertragung von Wertpapieren zwischen verschiedenen Depots erfolgt ausschließlich auf Veranlassung des Geschäftspartners.
- (4) Für die Nutzung von Cash Collateral ist ein PM-Konto erforderlich. Der Eingang des Auftrags bei der Bank ist auf elektronischem Wege ersichtlich; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang einer Bestätigung. Nach dem Eingang des Auftrags zieht die Bank den entsprechenden Betrag von dem PM-Konto des Geschäftspartners ein. Die Bank gibt Cash Collateral frei, indem sie den entsprechenden Betrag auf dem PM-Konto des Geschäftspartners gutschreibt.

VI. Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

(5) Einmal je Geschäftstag erfolgt eine automatisierte, gleichtägige Freigabe des Cash Collaterals in dem Umfang, in dem dieses nicht mehr als Sicherheit erforderlich ist.

(6) Cash Collateral wird nicht verzinst. Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität aber weniger als 0% p.a., erhebt die Bank ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität abzüglich 15 Basispunkten. Dabei wird die Euro-Zinsmethode (Kalendertage/360) zu Grunde gelegt. Das Entgelt wird zu Beginn des auf die Hereinnahme als Sicherheit folgenden Geschäftstags fällig und dem PM-Konto belastet.

VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren

Allgemeines

1. Auftragserteilung, Ausführung des Kommissionsauftrags, Geschäftstage, Haftung

(1) Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren zur Ausführung im Inland entgegen. Aufträge für Termin- und Prämienengeschäfte nimmt die Bank nicht an. Taggleiche Geschäfte führt die Bank nicht aus. Die Aufträge sind schriftlich oder per Telefax auf den Auftragsvordrucken der Bank zu erteilen. Auf eine schriftliche Bestätigung der per Telefax erteilten Aufträge wird verzichtet.

(2) Die Bank führt die Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionär aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Auftraggebers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

(3) Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners der Bank. Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag.

(4) Die Bank führt die Aufträge unverzüglich aus. Wird die Ausführung eines Auftrags verzögert, so haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 13 bis 15 mit der Maßgabe, dass die Haftung der Bank, soweit diese dort auf den unmittelbaren Schaden begrenzt ist, lediglich die Kursdifferenz und den Zinsnachteil umfasst.

2. Ausführungsplatz, Handelsart

(1) Der Auftraggeber kann in Börsenaufträgen den Ausführungsplatz und die Handelsart bestimmen, wenn sie von der Bank angeboten werden. Soweit der Auftraggeber keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze.

(2) Soweit Wertpapiere an einer inländischen Börse gehandelt werden, werden diese im börslichen Handel ausgeführt, es sei denn, das Interesse des Auftraggebers gebietet eine andere Handelsart.

Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen, die sowohl im Direktvertrieb angeboten als auch an der Börse notiert werden, werden über das Vertriebssystem der Kapitalanlagegesellschaft ausgeführt. Der Auftraggeber kann Börsenausführung bestimmen.

Aufträge zur Bezugsrechtsregulierung unter Angabe eines speziellen Börsenplatzes sind ausgeschlossen.

- (3) Den Börsenplatz bestimmt die Bank unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers.

3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Auftraggeber kann der Bank bei der Erteilung von Börsenaufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Wird ein Limit erteilt, das den Usancen nicht entspricht, so wird beim Verkauf das nächsthöhere, beim Kauf das nächstniedrigere vorgemerkt. Die Abgabe von Limit-Orders zum Kauf bzw. Verkauf von Bezugsrechten im Zusammenhang mit der Erteilung von Weisungen zu einer laufenden Kapitalmaßnahme ist nicht möglich.

Gültigkeitsdauer von Börsenaufträgen

4. Preislich unlimitierte Aufträge

- (1) Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für den Tag des Auftragseingangs bei der Bank; ist dieser Tag kein Börsentag oder ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so gilt er für den nächsten Börsentag, der auch Geschäftstag ist.
- (2) Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Auftrag bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gilt; falls der Auftrag an diesem Tag eingeht, gilt er bis zum letzten Börsentag des nächsten Monats.

5. Preislich limitierte Aufträge

- (1) Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Börsentag des laufenden Monats gültig. Ein am letzten Börsentag eines Monats eingehender Auftrag gilt, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat.
- (2) Der Auftraggeber kann bestimmen, dass der Auftrag nur für den Tag des Auftragseingangs bei der Bank gelten soll; ist dieser Tag kein Börsentag oder ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so gilt er für den nächsten Börsentag, der auch Geschäftstag ist.

6. Unterrichtung

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich durch eine Auftragsbestätigung unter Angabe der Gültigkeitsdauer seines Auftrages unterrichten, wenn ein Auftrag am erstmöglichen Börsentag nicht ausgeführt oder nicht abgerechnet werden konnte.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Auftraggebers gehören, gilt Abschn. IX. Nr. 14 (1).

8. Erlöschen von Aufträgen

Soweit nach den für das Ausführungsgeschäft geltenden Vorschriften und Bedingungen (Nr. 1 Absatz 3) Aufträge erlöschen (z. B. wenn an einer Börse die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Börsengeschäftsführung unterbleibt - Kursaussetzung), erlischt auch der dem Ausführungsgeschäft zugrundeliegende Auftrag des Auftraggebers. Die Bank wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigen.

Erfordernisse für die Auftragsausführung

9. Kaufaufträge

(1) Kaufaufträge werden erst ausgeführt, wenn die Deckung hierfür bei der Bank zur Verfügung steht.

(2) Soll als Deckung für den Kauf der Erlös aus einem Wertpapierverkauf dienen, so wird der Kauf erst nach dem Verkauf, möglichst an dem darauffolgenden Börsentag, ausgeführt. Bei preislich unlimitierten Verkäufen kann die Bank solche Aufträge gleichzeitig ausführen.

10. Verkaufsaufträge

Verkaufsaufträge werden nur bei entsprechendem Depotbestand ausgeführt. Soweit sich die Wertpapiere nicht bei der Bank im Depot befinden, sind sie ihr vor dem Verkauf zur Verfügung zu stellen; die Bank prüft die Wertpapiere vor dem Verkauf auf börsenmäßige Lieferbarkeit entsprechend Abschn. IX. Nr. 13 (3) und Nr. 16.

11. Vergütung des Verkaufserlöses

Der Verkaufserlös wird Kontoinhabern auf ihrem Girokonto gutgeschrieben; anderen Auftraggebern wird er entsprechend der von ihnen im Auftrag angegebenen Kontoverbindung überwiesen.

VIII. Verschlussene Depots

Allgemeines

1. Kreis der Teilnehmer, Geschäftstage

Die Bank nimmt von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen verschlossene Depots an, soweit es der ihr zur Verfügung stehende Raum gestattet. Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag.

2. Hinterlegungsfristen

Die Depots gelten als für ein Jahr hinterlegt. Sie können auch für ein Vierteljahr hinterlegt werden. Nach Ablauf dieser Fristen tritt stillschweigend eine Verlängerung um die gleiche Zeitdauer ein.

3. Haftung der Bank

(1) Die Bank nimmt vom Inhalt der Depots keine Kenntnis. Für den Verderb des Inhalts eines Depots ist sie nicht verantwortlich. Die Bank ist berechtigt, das Depot an eine andere Aufbewahrungsstelle, am Ort oder außerhalb, zu verlagern, wenn sie es aus Sicherheitsgründen für erforderlich hält.

(2) Für eine Haftung der Bank gilt Abschn. I. Nr. 13 und 15, wobei in den Fällen der Nr. 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, auch soweit sie über Nr. 15 Absatz 2 Anwendung finden, ihre Haftung für jedes Depot auf bis zu 5.000 Euro begrenzt ist.

4. Verfügungsberechtigung

Verfügungen über das Depot, Empfangsbescheinigungen u. ä. sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Geschäftszweig »Verschlussene Depots« zeichnungsberechtigt sind. Hinterleger, für die ein Unterschriftenblatt der in Satz 1 genannten Arten bei der Einlieferung des Depots nicht vorliegt, haben ein Unterschriftenblatt für den Geschäftszweig »Verschlussene Depots« einzureichen.

Beschaffenheit der Depots

5. Höchstabmessungen

Die Depots dürfen eine Abmessung von höchstens je 100 cm Länge, Breite und Höhe haben.

6. Beschriftung, Verschluss

Die Depots müssen deutlich sichtbar den Namen und die Anschrift des Kreditinstituts bzw. bei öffentlichen Verwaltungen die genaue Bezeichnung der Dienststelle tragen. Sie müssen so verschlossen und versiegelt sein, dass sie ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden können.

7. Ausschluss ungeeigneter Gegenstände

Von der Hinterlegung sind verderbliche, feuer- oder explosionsgefährliche und andere Gegenstände ausgeschlossen, die geeignet sind, ihre Umgebung zu belästigen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Hinterleger hat im Einlieferungsschein (Nr. 9) die Versicherung abzugeben, dass in dem Depot solche Gegenstände nicht enthalten sind und dem Depot auch bei vorübergehender Herausnahme nicht beigelegt werden.

8. Haftung des Hinterlegers für Schäden aus dem Depotinhalt

Der Hinterleger haftet der Bank für alle Schäden, die durch den Inhalt des Depots - auch am Eigentum Dritter - entstehen.

Einlieferung, Entgelte

9. Einlieferungsschein

Mit jedem Depot ist ein vom Hinterleger ausgefüllter und unterzeichneter Einlieferungsschein einzureichen.

10. Hinterlegungsschein

Über jedes Depot erhält der Hinterleger einen mit einer Nummer versehenen Hinterlegungsschein.

11. Entgelt

Das Entgelt für die Lagerung ist im Voraus zu entrichten.

12. Keine Rückerstattung des Entgelts bei vorzeitiger Rücknahme des Depots

Wird das Depot vor Ablauf der Frist, für die das Entgelt entrichtet ist, entnommen, so wird das Entgelt nicht anteilig zurückerstattet.

Herausgabe, Versendung

13. Vorübergehende Herausnahme

Depots können ohne Erlöschen des Depotvertrages beliebig oft bis zur Dauer von jeweils vierzehn Geschäftstagen herausgenommen werden.

14. Voraussetzung für die Herausgabe

(1) Das Depot wird nur gegen Rückgabe des ordnungsgemäß quittierten Hinterlegungsscheins ausgehändigt, auch wenn es nur vorübergehend herausgenommen werden soll.

(2) Die Bank ist befugt, die Berechtigung des Inhabers des quittierten Hinterlegungsscheins zu prüfen.

15. Versendung

Die Versendung von Depots unmittelbar an den Hinterleger oder an andere Personen ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Hinterlegers übernimmt es die Bank, geeignete Depots auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers auf geeignete Weise an jede Stelle der Bank zu versenden. Die Anträge sind unter Angabe des Wertes, mit dem die Sendung aufgegeben werden soll, doppelt gleich lautend auszufertigen, zu unterschreiben und der Hinterlegungsstelle mit dem quittierten Hinterlegungsschein einzureichen. Für den laufenden Hinterlegungszeitraum entrichtetes Entgelt für die Lagerung wird von der neuen Hinterlegungsstelle angerechnet.

IX. Offene Depots

Allgemeines

1. Verwahrfähige Wertpapiere

Die Bank nimmt umlauffähige und lieferbare Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung, ausländische Papiere jedoch nur, wenn sie im Inland gehandelt werden.

2. Depotführende Stellen, Geschäftstage

(1) Die offenen Depots werden im Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme der Bank geführt. Zum Verkehr mit der depotführenden Stelle kann der Hinterleger sich der Vermittlung einer anderen Stelle der Bank bedienen.

(2) Die Bank ist berechtigt, Wertpapiere zu einer anderen Aufbewahrungsstelle, am Ort oder außerhalb, zu bringen, wenn sie es aus Sicherheits- oder anderen Gründen für erforderlich hält.

(3) Sofern keine abweichende Regelung in Abschnitt V oder XI dieser Geschäftsbedingungen vorliegen, gilt

- der TARGET2-Geschäftstag für die Wertpapierbelieferung und die Abwicklung von Erträgen und Fälligkeiten bzw.
- der nationale Geschäftstag für die Erteilung von Weisungen des Depotinhabers im Rahmen der Depotführung und der Wertpapierverwaltung.

3. Depotverhältnis

Ein Depot kann für einen oder für mehrere Berechtigte geführt werden.

4. Eigentumserklärung

Die Bank kann verlangen, dass der Hinterleger für jedes einzelne Geschäft schriftlich erklärt, ob die hinterlegten Wertpapiere sein Eigentum oder Eigentum eines Dritten sind.

5. Errichtung eines Depots als Eigentum Dritter

Wird ein Depot als Eigentum eines Dritten errichtet, so muss das Rechtsverhältnis des Depotrichters zum Eigentümer genau angegeben werden. Auf Anfordern der Bank sind die zur Beurteilung des Rechtsverhältnisses erforderlichen Unterlagen (Urkunden, Testamentvollstreckerzeugnis, behördliche Bestellungen u. ä.) vorzulegen.

Errichtung des Depots

6. Depoteröffnungsantrag

Die Errichtung eines Depots ist mit einem Vordruck der Bank zu beantragen.

7. Verfügung über Kapitalerträge und -erlöse, Einzug von Depotentgelten

(1) Im Depoteröffnungsantrag ist anzugeben, auf welchem Wege Kapitalerträge und Kapitalerlöse gutgeschrieben werden sollen; für alle Papiere eines Depots ist dieselbe Verfügung zu treffen. Änderungen sind der Bank schriftlich mitzuteilen; sollen sie bereits vom nächsten Fälligkeitstermin an berücksichtigt werden, so ist die Bank nur verpflichtet, sie zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor diesem Termin bei der Bank eingegangen sind.

(2) Geldbeträge, über die nicht verfügt wird, werden nicht verzinst.

(3) Für den Einzug der Depotentgelte ist im Depoteröffnungsantrag ein Girokonto zu benennen.

Zeichnungsberechtigung

8. Mitteilungen über Rechts- und Vertretungsverhältnisse

(1) Der Hinterleger ist verpflichtet, der Bank (depotführende Stelle) unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die seine Geschäftsbeziehungen zur Bank in Wertpapierangelegenheiten betreffen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen im Personenstand des Hinterlegers, des Namens oder der Adresse des Hinterlegers oder eines seiner Bevollmächtigten. Dies gilt auch dann, wenn der Hinterleger bereits im Zusammenhang mit einer anderen Geschäftsbeziehung zur Bank ein Unterschriftenblatt für den gesamten Geschäftsverkehr niedergelegt hat.

(2) Bei Gemeinschaftsdepots ist im Falle der Einzelverfügungsberechtigung jeder einzelne Inhaber berechtigt, über die jeweils hinterlegten Depotwerte selbstständig, auch zu eigenen Gunsten, zu verfügen, ohne Zustimmung der anderen Mitinhaber das Depot aufzulösen oder auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Sobald eine Einzelverfügungsberechtigung widerrufen wird, steht die Verfügungsberechtigung nur sämtlichen Inhabern gemeinsam zu. Das Widerrufsrecht steht auch jedem Erben eines Mitinhabers zu; die Bank kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

(3) Mitteilungen über Zeichnungsberechtigungen berühren die Verfügungsregelung für Kapitalerträge und -erlöse (Nr. 7) nicht.

Erfüllung der Wertpapier-Kaufgeschäfte

9. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapier-Kaufgeschäfte im Inland, es sei denn, die Erfüllung ist nur im Ausland möglich.

10. Erfüllung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Hinterleger, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand - Girosammel-Depotgutschrift - (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Hinterleger Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Hinterleger gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifenbandverwahrung).

11. Erfüllung im Ausland

(1) Bei der Erfüllung im Ausland wird die Bank die Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Hinterlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Hinterleger halten. Hierüber erteilt sie dem Hinterleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(3) Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Hinterlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Hinterleger und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Hinterleger, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(4) Hat ein Hinterleger nach Absatz 3 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Hinterleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Verwaltung der Wertpapiere

12. Depotauszug

Die Hinterleger erhalten einen Depotauszug nach dem Stand vom 31. Dezember.

13. Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung

(1) Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen«. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Hinterlegern für die ihnen in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Hinterleger vornehmen.

(4) Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank dem Hinterleger hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

(5) Soweit die Beträge der Bank in ausländischer Währung oder in Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt werden, wird sie bei der Abrechnung in Euro den Ankaufrkurs zu Grunde legen, zu dem der Bank die Anschaffung abgerechnet wurde.

14. Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

(1) Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Hinterleger benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Hinterlegers erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Hinterlegers gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen;

ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Hinterleger mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« hingewiesen worden ist.

Solange Optionsscheine mit anderen Wertpapieren in einer Art verbunden sind, dass sie nicht unter der Wertpapierkenn-Nummer des Optionsscheins verwahrt werden, kann die Bank keine Informationen weiterleiten, die nur zu der entsprechenden Wertpapierkenn-Nummer der Optionen erfolgen.

(3) Die Verpflichtung der Bundesbank beschränkt sich auf die Weiterleitung der vorgenannten Informationen. Eine weiter gehende Beratung hierzu erfolgt nicht. Die Bewertung der entsprechenden Informationen obliegt dem Depotinhaber.

15. Weitergabe von Nachrichten, Abwicklung von Kapitalmaßnahmen

(1) Werden in den »Wertpapier-Mitteilungen« Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Hinterlegers betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Hinterleger diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Hinterlegers erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Hinterlegers zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Bei ihrer Auswertung legt die Bank die elektronische Form der »Wertpapier-Mitteilungen« zu Grunde. Eine Benachrichtigung des Hinterlegers kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Hinterleger zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Hinterlegers stehen. Die Gutschrift eines Geldguthabens im Gegenwert von weniger als einem Euro, das anlässlich der Abwicklung einer Kapitalmaßnahme (insbesondere im Sinne von S. 2) zu Gunsten eines Hinterlegers entstanden ist, kann ebenfalls unterbleiben.

(2) Die Verpflichtung der Bundesbank beschränkt sich auf die Weiterleitung der entsprechenden Informationen, eine weiter gehende Beratung hierzu erfolgt nicht. Die Bewertung der entsprechenden Informationen obliegt dem Depotinhaber.

16. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

17. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Hinterlegers einer in der elektronischen Form der »Wertpapier-Mitteilungen« bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Hinterlegerinteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Hinterleger wird hierüber unterrichtet.

(2) Verlieren die für den Hinterleger verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Hinterlegers ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Hinterleger auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Hinterleger wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Hinterleger vernichten.

Drittverwahrung

18. Inland

(1) Bedient die Bank sich für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren eines Dritten, so gilt für ihre Haftung Abschn. I. Nr. 15 (1).

(2) Bei Sammelverwahrung und -verwaltung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M., haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 15 (2).

19. Ausland

(1) Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland sowie bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Verwahrer gilt für die Haftung der Bank Abschn. I. Nr. 15 (1).

(2) Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt a. M., haftet die Bank entsprechend Abschn. I. Nr. 15 (2).

Verschiedenes

20. Stornierung von Depotgutschriften

Depotgutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren).

21. Wertsendungen

Wertsendungen werden bei Fehlen einer Weisung auf dem von der Bank für zweckmäßig gehaltenen Wege abgefertigt. Die Versendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Hinterlegers.

22. Auskunftsersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Hinterleger von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung. Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit die Bank hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Hinterlegers aufgefordert wird, wird sie ihn benachrichtigen. Entsprechendes kann auch für andere Wertpapiere, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

23. Einlieferung/Überträge

Die Bedingungen dieses Abschnitts (IX.) gelten auch, wenn der Hinterleger der Bank Wertpapiere im Sinne von Nr. 1 zur Verwahrung effektiv einliefert oder von einem anderen Verwahrer übertragen lässt.

24. Abwicklung des Depotverhältnisses

Im Falle einer Kündigung (Abschnitt I Nummer 29) ist die Bank berechtigt, die Papiere dem Hinterleger auf seine Gefahr und Kosten zuzusenden oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beim Amtsgericht zu hinterlegen, sofern das Depot nicht innerhalb eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Aufforderung zurückgenommen worden ist.

25. Grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren

Für die grenzüberschreitende Nutzung von Wertpapieren im Rahmen geldpolitischer Geschäfte gilt Abschn. V. Nr. 13.

X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

A. Allgemeines

Begriffsbestimmungen

1. »Geschäftstage«

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. »angeschafft«

Beträge gelten als angeschafft, wenn

- a) 1) sie einem im Ausland geführten Konto der Bank gutgeschrieben worden sind
oder
 - 2) die Bank den Auftrag erhalten hat, ein bei ihr geführtes Konto zu belasten, vorausgesetzt, dass auf diesem Konto ein ausreichendes Guthaben der ausländischen Bank bzw. Verrechnungsstelle oder Raum im Rahmen einer vereinbarten Kreditlinie vorhanden ist;
- b) sie der Bank ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.

3. »Euro-Referenzkurs«, »Geld- bzw. Briefspannen«

Die Bank veröffentlicht an allen TARGET2-Geschäftstagen Referenzkurse für den Euro gegenüber ausländischen Währungen. Die Referenzkurse werden von der EZB unter Mitwirkung der Bank und anderer Zentralbanken festgestellt. Die Geld- bzw. Briefspannen für das Devisengeschäft der Bank (Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2) sind im »Merkblatt für das Devisengeschäft« veröffentlicht.

4. »Ankaufskurs«, »Verkaufskurs«

(1) Der Ankaufskurs der Bank ist

- a) für zum vereinfachten Einzug eingereichte Auslandsschecks, die auf ausländische Währung lauten, der geschäftstäglich von der Bank festgesetzte Scheckeinzugskurs; die jeweiligen Kurse werden im »Bundesanzeiger« veröffentlicht.
- b) im übrigen Devisengeschäft - mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes - bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften

- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der Euro-Referenzkurs,
- sonst der Euro-Referenzkurs zuzüglich der Briefspanne (Nummer 3 Satz 3).

(2) Der Verkaufskurs der Bank ist im gesamten Devisengeschäft - mit Ausnahme des Devisenhandels und des Sortengeschäftes - bei auf ausländische Währung lautenden Geschäften

- gegenüber Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen der Euro-Referenzkurs,
- sonst der Euro-Referenzkurs abzüglich der Geldspanne (Nummer 3 Satz 3).

(3) Aufträge in ausländischer Währung (Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2), die bei der Bank bis 12.30 Uhr eintreffen, werden zum An- bzw. Verkaufskurs dieses Tages abgerechnet, sofern nichts anderes bestimmt ist. Später eintreffende Aufträge werden zum Kurs des nächsten Geschäftstages abgerechnet.

Zeichnungsberechtigung

5. Unterschriften

(1) Alle Erklärungen sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den gesamten Geschäftsverkehr oder für den Devisenverkehr zeichnungsberechtigt sind.

(2) Soweit Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen Devisengeschäfte unmittelbar mit der Zentrale der Bank abschließen, haben sie dieser Stelle unmittelbar oder durch Vermittlung einer anderen Stelle der Bank unverzüglich die Tatsachen und Rechtsverhältnisse mitzuteilen, die ihre Geschäftsbeziehungen zur Bank für den Devisenverkehr betreffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits im Zusammenhang mit einer anderen Geschäftsbeziehung zur Bank ein Unterschriftenblatt für den gesamten Geschäftsverkehr hinterlegt ist.

Siehe auch das »Merkblatt für das Devisengeschäft«

B. Vereinfachter Einzug von Auslandsschecks für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen

Allgemeines

1. Teilnehmerkreis, Einreichung

Die Bank zieht für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen, die bei ihr ein Girokonto im Sinne von Abschnitt II bzw. IV unterhalten, Auslandsschecks ein. Die Schecks sind mit Vor-
druck der Bank einzureichen.

2. Vorbehalt der Rückgabe

Die annehmende Stelle nimmt die Schecks unter dem Vorbehalt herein, dass die Schecks zurückgegeben werden können, falls eine andere Stelle der Bank sie für den vereinfachten Einzug als nicht geeignet befindet.

Sachliche und förmliche Voraussetzungen

3. Zugelassene Schecks

Die Schecks müssen

- a) auf eine Bank im Ausland gezogen sein,
- b) den Bestimmungen in den »Mitteilungen der Deutschen Bundesbank«, insbesondere über Währung und Zahlungsland, entsprechen,
- c) den Vermerk »Nur zur Verrechnung« tragen.

4. Indossament

Das Indossament an den Einreicher muss ein Vollindossament sein. Das Indossament des Einreichers muss lauten:

»An Deutsche Bundesbank« (**ohne** Angabe eines Ortes)

5. Vom Einzug ausgeschlossene Schecks

Schecks, die der Einreicher ausgestellt hat, sind vom Einzug ausgeschlossen.

6. Übersetzung fremdsprachiger Schecktexte

Ist der Text von Schecks nicht in einer bekannten Weltsprache abgefasst, so kann die Bank eine vom Einreicher unterschriebene deutsche Übersetzung verlangen. Für die Richtigkeit der Übersetzung trägt der Einreicher die Verantwortung.

7. Änderung des Schecktextes

Dem Wunsch des Einreichers, den Text eines Schecks zu ändern oder zu ergänzen, kann nicht entsprochen werden.

Abrechnung

8. Abrechnung, Entgelt, Gutschrift

(1) Auf ausländische Währung lautende Schecks werden an dem Geschäftstag, an dem sie bis 12.00 Uhr eingereicht worden sind, zum Ankaukurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a) dieses Tages oder, falls ein Kurs nicht festgesetzt wird, des folgenden Geschäftstages abgerechnet (Abrechnungstag). Schecks, die später eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingereicht.

(2) Die Bank wird veranlassen, dass der Gegenwert der von Kreditinstituten eingereichten Schecks unter Abzug eines Entgelts am Abrechnungstag deren Girokonto gutgeschrieben wird.

(3) Der Gegenwert der von öffentlichen Verwaltungen eingereichten Schecks wird nach Eingang (Buchungstag) deren Girokonto gutgeschrieben.

(4) Die Gutschriften erfolgen »Eingang vorbehalten«.

Einziehung

9. Einzugsweg, Versendung

(1) Auf ausländische Währung lautende Schecks werden an die Korrespondenten der Bank zur Einlösung oder zur Einziehung gesandt. Dem Wunsch, sie durch eine andere ausländische Bank zur Zahlung vorlegen zu lassen, kann nicht entsprochen werden.

(2) Die Bank ist berechtigt, die Schecks mit gewöhnlichem Brief zu versenden.

(3) Der Rückruf von Schecks ist ausgeschlossen.

10. Fremde Entgelte für den Einzug, Kosten, Zinsen wegen verspäteter Anschaffung

Entgelte und notwendige Aufwendungen, die bei der Einziehung von Schecks entstehen, sowie bei verspäteter Anschaffung (Unterabschnitt A Nummer 2) Zinsen zum von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz werden dem Einreicher belastet. Der Belastung der Entgelte und Aufwendungen wird der letztbekannte Verkaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) zu Grunde gelegt.

11. Kursdifferenzen

Werden Scheckbeträge nicht in der ausländischen Währung angeschafft, auf die die Schecks lauten, so behält die Bank sich vor, dadurch entstehende Kursdifferenzen nachträglich vom Einreicher einzuziehen.

Rückrechnung

12. Rückrechnungsgründe, Berechnung von Zinsen und Kosten

- (1) Ein zum Einzug hereingenommener Scheck wird zurückgerechnet, wenn
- a) der Scheck gemäß Nr. 2 zurückgegeben wird,
 - b) der Scheck auf dem Einzugswege verloren gegangen ist,
 - c) seine Einziehung durch ein von der Bank nicht zu vertretendes Vorkommnis (Abschn. I. Nr. 12) gestört wird,
 - d) der Scheck unbezahlt geblieben ist,
 - e) nach Einlösung der Scheckbetrag der Bank nicht unverzüglich angeschafft (Unterabschnitt A Nummer 2) wird.
- (2) Der Rückrechnung wird der Gegenwert des Schecks - bei auf ausländische Währung lautenden Schecks zum in Nummer 8 Absatz 1 bezeichneten Kurs - zuzüglich Zinsen vom Gutschriftstag (Nummer 8 Absatz 2) bis zum Rückzahlungstag zu dem am Gutschriftstag geltenden von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu Grunde gelegt. Im Fall der Rückrechnung mangels Zahlung werden die dadurch entstandenen notwendigen Aufwendungen der Bank (insbesondere Protestkosten) in Ansatz gebracht.

13. Rückrechnung ohne Rückgabe

Die Rückrechnung ist auch dann zulässig, wenn der Scheck nicht zurückgegeben werden kann.

Verschiedenes

14. Verlust von Schecks

Geht ein Scheck auf dem Einzugswege verloren, so ist es Sache des Einreichers, die Sperrung des verloren gegangenen Schecks und gegebenenfalls die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu veranlassen.

15. Vorbehalt der Rückforderung

Die Bank kann den Gegenwert der Abrechnung zurückfordern, falls sie den Gegenwert des Schecks wegen irrtümlicher Bezahlung oder aus anderen Gründen ihrem Korrespondenten nachträglich zurückgeben muss.

16. Fälschungen

Soweit nach ausländischem Recht im Fall der Fälschung eines Indossaments oder der Verfälschung des Textes eines Schecks die nachfolgenden Indossanten und der letzte Inhaber auch bei gutgläubigem Erwerb nach der Einlösung des Schecks für Rückzahlung oder Schadenersatz haften, sind die Einreicher solcher Schecks gegenüber der Bank in gleicher Weise haftbar.

17. Kosten und Schäden jeder Art

Für Protestkosten, Zins- oder Kursverluste und sonstige Schäden, die aus Formfehlern der Schecks oder dergleichen entstehen, haftet der Einreicher.

C. Währungskonten

1. Teilnehmerkreis

(1) Die Bank führt zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Einlagenkreditinstitute und für öffentliche Verwaltungen Währungskonten in US-Dollar auf Guthabenbasis. Währungskonten können ferner - auch in anderen ausländischen Währungen - als Deckungskonten für Bürgschaften, Garantien und Akkreditive eingerichtet werden.

(2) Für Einlagenkreditinstitute mit Filialen werden Währungskonten allein für ihre Zentrale oder ihre Kopfstellen errichtet. Die Filialen können zur Verfügung über das Konto der Zentrale oder der Kopfstelle ermächtigt werden.

2. Kontoführende Stelle

Die Währungskonten werden bei der Zentrale der Bank geführt.

3. Kontoführung

(1) Die Guthaben auf den Währungskonten werden nicht verzinst.

Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 1 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am ersten Geschäftstag des Folgemonats belastet.

(2) Die Bank kann Beträge, die der Kontoinhaber ihr schuldet, dem Währungskonto belasten.

(3) Gutschriften, die ohne eine Verpflichtung gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank durch einfache Buchung rückgängig machen (stornieren), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch zusteht.

(4) Der aus einer Überweisung begünstigte Kontoinhaber darf die Gutschrift nicht zurückweisen oder im Voraus untersagen.

(5) Über alle Buchungen auf dem Währungskonto und über den Kontostand wird der Kontoinhaber durch einen Kontoauszug unterrichtet.

4. Benutzung des Kontos

Geschäftsfälle, die über Währungskonten abgewickelt werden können, sind in den Unterabschnitten D und E sowie in Nummer 5 behandelt.

Überweisungen

5. Zur Ausführung einzureichende Überweisungsaufträge

Zur Ausführung über das Währungskonto, mit Ausnahme von Deckungskonten, dürfen

- Überweisungsaufträge bzw. Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen in US-Dollar auf ein anderes bei der Bank geführtes US-Dollar-Konto und
- nationale und grenzüberschreitende Überweisungsaufträge und Weisungen zur Weiterleitung von Überweisungsbeträgen in US-Dollar an eine weitere zwischengeschaltete Stelle oder an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers

(im Folgenden gemeinsam: Überweisungsaufträge) eingereicht werden.

6. Einreichung

(1) Überweisungsaufträge von Einlagenkreditinstituten sind in den Nachrichtenformaten MT 200 bis 203 über das SWIFT-System einzureichen. Das Einlagenkreditinstitut trägt die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Konventionen eingehalten werden.

(2) Überweisungsaufträge von öffentlichen Verwaltungen sind mit Vordruck 4136 einzureichen.

7. Ausführungsfrist

Überweisungsaufträge (Nummer 5) werden baldmöglichst bewirkt (Gutschrift auf einem anderen bei der Bank geführten US-Dollar-Konto oder auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers).

8. Behandlung eingehender Überweisungen

Eingehende Überweisungen müssen die genaue Kontobezeichnung und die Konto-Nummer des Währungskontos enthalten. Andernfalls behält sich die Bank vor, die Überweisung nach Maßgabe der Bestimmungen für Zahlungen aus dem Ausland (Abschnitt IV Unterabschnitt E) zu behandeln.

D. Abgabe von Schecks auf das Ausland

1. Zur Abgabe vorgesehene Schecks

(1) Die Bank gibt an Kontoinhaber ohne Bankleitzahl Schecks auf die in den „Mitteilungen der Deutschen Bundesbank“ bezeichneten ausländischen Plätze ab.

(2) Schecks, die auf US- oder auf Kanadische Dollar lauten und für Begünstigte in den USA bzw. Kanada bestimmt sind, werden ausschließlich durch Korrespondenten der Bank ausgestellt und dem Begünstigten direkt zugesandt. Die Ausstellung der Schecks ist als AZV-Überweisung gemäß den Vorgaben im „Verzeichnis der ausländischen Korrespondenten“ (Vordruck 7006) zu beauftragen.

2. Antrag

Die Schecks sind mit Vordruck 7101 bei der Zentrale der Bank zu beantragen.

3. Bezahlung

Dem Antragsteller wird vor Übersendung des Schecks der Gegenwert auf dem Giro- oder Währungskonto belastet.

4. Abrechnungskurs

Werden auf ausländische Währung lautende Schecks abgerechnet, so wird der Verkaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2) des Tages zu Grunde gelegt, an dem der Antrag bei der Zentrale der Bank eingeht.

5. Versendung der Schecks

Die Schecks werden dem Antragsteller oder dem Begünstigten auf Gefahr des Antragstellers in gewöhnlichem Brief zugesandt. Bei Schecks im Betrag oder Gegenwert von 5 000 Euro und mehr erfolgt der Versand unter „Einschreiben“.

6. Ausschluss der Überwachung von Schecks

(1) Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einlösung der Schecks zu überwachen.

(2) Die Bank prüft bei Schecks, die sie nach Einlösung von ihren Korrespondenten zurück-erhält, nicht die Ordnungsmäßigkeit der Indossamente.

7. Sperre

(1) Auf Verlangen des Antragstellers wird die Bank einen Scheck bei ihrem Korrespondenten sperren lassen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Scheck in Verlust geraten ist. Der Antrag auf Sperrung des Schecks wird dem Korrespondenten auf telekommunikativem Wege übermittelt. Sobald die Bank festgestellt hat, dass die Schecksperre wirksam geworden ist, wird sie den Betrag des gesperrten Schecks dem Giro- oder Währungskonto des Antragstellers gutschreiben oder auf Antrag einen Ersatzscheck ausstellen. Bei Gutschrift auf einem Girokonto erfolgt die Abrechnung von auf ausländische Währung lautenden Schecks zum letztbekanntesten Ankaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b).

(2) Wird die Bank aus dem abhanden gekommenen Scheck in Anspruch genommen, so hat der Antragsteller sie schadlos zu halten, unabhängig davon, ob die Sperre noch wirksam ist.

8. Rücknahme unbenutzter Schecks

Die Bank nimmt Schecks, die ihr unbenutzt zurückgegeben werden, auf Antrag zurück. Der Berechnung des Gegenwertes legt die Zentrale der Bank bei auf ausländische Währung lautenden Schecks den Ankaufskurs (Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Tages zu Grunde, an dem der Scheck bei ihr eintrifft.

E. Devisenhandel

1. Von der Bank gehandelte Devisen

Die Bank kann mit Einlagenkreditinstituten alle Währungen handeln, für die sie Referenzkurse veröffentlicht.

2. Handel unmittelbar oder über Makler

Die Bank handelt unmittelbar oder über Makler. Es gelten die allgemeinen Usancen am Devisenmarkt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird.

3. Auftragserteilung, Limite, Sicherheiten Sperre

(1) Aufträge zum An- und Verkauf sind bei der Zentrale der Bank zu erteilen. Auf telekommunikativem Wege erteilte Aufträge sind zulässig.

(2) Devisenhandelsgeschäfte der Bank werden im Allgemeinen auf Basis von Kontrahentenlimiten durchgeführt. Die Bank behält sich in Einzelfällen und nach Ankündigung vor, vom Tag des Geschäftsabschlusses bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, bei Termingeschäften vom Tag vor dem Fälligkeitstermin bis zur Erlangung der Kenntnis über die Anschaffung des Gegenwertes, den Eurobetrag oder den Euro-Gegenwert von dem Beleihungswert des Sicherheitenkontos des Geschäftspartners abzusetzen. In diesem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, Sicherheiten in ausreichender Höhe vorzuhalten. Sollten keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden sein, behält sich die Bank vor, ganz oder teilweise von dem Geschäft zurückzutreten.

(3) Die Besicherung des Devisenhandels richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Abschnitts VI.

4. Kurs

Die Kurse, zu denen die Geschäfte ausgeführt werden, werden jeweils besonders vereinbart.

5. Durchführung des Ankaufs

(1) Angekaufte Beträge in ausländischer Währung sind, soweit nicht anders vereinbart, der Bank am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss anzuschaffen (Unterabschnitt A Nummer 2). Die Bank wird den Euro-Gegenwert dem Kreditinstitut am selben Tag auf dem Girokonto in TARGET2-Bundesbank gutschreiben lassen.

(2) Werden angekaufte Beträge der Bank nicht rechtzeitig angeschafft (Unterabschnitt A Nummer 2), so werden Verzugszinsen auf den Euro-Gegenwert in Höhe des der Bank von

ihrem ausländischen Korrespondenten in Rechnung gestellten Satzes, mindestens aber in Höhe von 1 %-Punkt über dem von der Bank bekannt gegebenen Basiszinssatz, bis zum Tag der Anschaffung oder der Exekution berechnet.

6. Durchführung des Verkaufs

Verkaufte Beträge in ausländischer Währung schafft die Bank, soweit nicht anders vereinbart, am zweiten Geschäftstag nach Geschäftsabschluss an. Der Euro-Gegenwert ist am selben Tag zu Gunsten des Kontos der Bank in TARGET2-Bundesbank anzuschaffen, sofern bei Geschäftsabschluss nichts anderes bestimmt wird.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung¹

1. Grundsatz und Wesen, Geschäftstage

(1) Die Bank gewährt eine zusätzliche innertägliche Refinanzierung nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen (Selbstbesicherungs-Refinanzierung).

(2) Im Rahmen der Selbstbesicherung (im Folgenden: „SB“) schließt die Bank ein Geschäft ab, bei dem sie Geld gegen die Übertragung einer bestimmten Art und Menge von Wertpapieren zu Sicherungszwecken gewährt; jenes Geschäft steht in engem Zusammenhang mit der Teilnahme des Geschäftspartners bzw. eines Kunden des Geschäftspartners an einem Wertpapierabwicklungssystem (SB-Refinanzierungsgeschäft). Das SB-Refinanzierungsgeschäft umfasst die Zusage und Gewährung (opening leg) sowie die Rückführung (closing leg) innerhalb desselben Geschäftstages.

Die Bank beauftragt das Wertpapierabwicklungssystem selbst sowie als Vertreter des Geschäftspartners die Gewährung des SB-Refinanzierungsgeschäfts so abzuwickeln, dass der Geschäftspartner mit der hieraus resultierenden positiven Geldposition einen etwaigen negativen Geldsaldo im jeweiligen Verarbeitungsgang zum Ausgleich bringen kann. Der Geschäftspartner kann die der Bank zu liefernden Wertpapiere mit Wertpapiereingängen derselben Art und Menge von dritter Seite abdecken.

Eine Vorfinanzierung seitens des Geschäftspartners (etwa durch Bereitstellung von Guthaben auf einem zweckgebundenen Unterkonto) in Höhe dieser Geldposition entfällt, soweit der Geschäftspartner keine anderweitige Weisung erteilt hat.

Die Bank beauftragt dasselbe Wertpapierabwicklungssystem selbst sowie als Vertreter des Geschäftspartners, auch die Rückführung des SB-Refinanzierungsgeschäfts (closing leg) abzuwickeln.

(3) Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der TARGET2-Geschäftstag. „Innertäglich“ oder „innerhalb desselben Geschäftstages“ im Sinne dieses Abschnitts bedeutet, dass der Zeitraum einer etwaigen Nachtverarbeitung des beauftragten Wertpapierabwicklungssystems dem folgenden Geschäftstag als Erfüllungstag zugerechnet wird; „Beginn des Geschäftstages“ bezeichnet den Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn einer solchen Nachtverarbeitung (ca. 18.00 Uhr des Vorabends).

2. Vertragspartner

Vertragspartner eines Refinanzierungsgeschäfts im Wege der Selbstbesicherung sind die Bank und der SB-Geschäftspartner.

¹ Die Regelungen dieses Abschnitts finden Anwendung bis zur Migration von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, auf TARGET2-Securities.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

Dies bedeutet insbesondere, dass die Bank

- (i) die einzelnen Refinanzierungsgeschäfte von Fall zu Fall selbst abschließt und
- (ii) die für ihre Seite anfallenden Abwicklungsweisungen dem Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems selbst erteilt und
- (iii) soweit zwischen der Bank und dem SB-Geschäftspartner vereinbart, die auf Seiten des SB-Geschäftspartners anfallenden Abwicklungsanweisungen als dessen Vertreterin dem Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems erteilt.

Die Bank und die SB-Geschäftspartner stehen beide in gesonderter vertraglicher Beziehung zum Betreiber des Wertpapierabwicklungssystems. Im Verhältnis zwischen der Bank und dem SB-Geschäftspartner wird das Verhalten des Betreibers des Wertpapierabwicklungssystems jeweils derjenigen Seite zugerechnet, deren vertragliche Pflichten es erfüllt hat oder hätte erfüllen sollen.

3. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Bank gewährt Geschäftspartnern (Abschnitt V. Nr. 1), die gleichzeitig Teilnehmer an einem Wertpapierabwicklungssystem im Sinne von Absatz 3 sind oder als Korrespondenzbank für einen Abwicklungsteilnehmer fungieren, Zugang zur SB-Refinanzierung (SB-Geschäftspartner).
- (2) Die SB-Refinanzierung wird gewährt gegen notenbankfähige Wertpapiere als Pfand (SB-Sicherheiten),
 - (i) die im Inland oder im Ausland im Rahmen des § 5 Absatz 4 DepotG im Wege der Girosammelverwahrung verwahrt werden und im Wege der Übertragung eines Miteigentumsanteils am Girosammelbestand lieferbar sind und
 - (ii) bei denen keine Prüfung auf eine enge Verbindung zwischen dem SB-Geschäftspartner und dem Emittenten des Wertpapiers notwendig ist (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand und supranationaler Institutionen sowie gedeckte Bankschuldverschreibungen nach Artikel 52 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009); Wertpapiere mit Serienaufteilung sind darüber hinaus ausgeschlossen.

Der Umfang der zugelassenen Wertpapiere ist der technischen Beschreibung auf der Internetseite der Bank (<http://www.selbstbesicherung.de>) zu entnehmen, die auf der Systematik des von der EZB veröffentlichten Sicherheitenverzeichnisses aufsetzt.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

(3) Wertpapierabwicklungssysteme im Sinne dieses Abschnitts sind solche, die gemäß Art. 10 der EU-Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen notifiziert sind und mit der Bank eine Vereinbarung zur Durchführung der SB-Refinanzierung mit Geschäftspartnern der Bank nach Maßgabe dieses Abschnitts abgeschlossen haben.

4. Rechtsnatur eines Einzelabschlusses

Durch den Abschluss eines SB-Refinanzierungsgeschäfts verpflichten sich

- (a) im Rahmen der Zusage und Gewährung („opening leg“)
- die Bank zur Auszahlung eines (zinslosen) Innertageskredits in Höhe des Beleihungswertes der gekennzeichneten SB-Sicherheiten (Marktwert abzgl. Bewertungsabschlag gemäß Abschnitt V. Nr. 4) Zug-um-Zug gegen Verschaffung eines Pfandrechts an jenen SB-Sicherheiten,
 - der SB-Geschäftspartner zur Verschaffung eines Pfandrechts an jenen SB-Sicherheiten Zug-um-Zug gegen Auszahlung des Kreditbetrags,
 - beide Seiten ferner, für die Abwicklung der Gewährung dergestalt Weisung an das Wertpapierabwicklungssystem zu erteilen, dass - sofern und soweit dies abwicklungstechnisch möglich ist - der Zahlungseingang zugunsten des SB-Geschäftspartners mit Zahlungsausgängen zugunsten Dritter sowie die Lieferung des SB-Geschäftspartners zugunsten der Bank mit Wertpapiereingängen von Dritten zugunsten des SB-Geschäftspartners zur Deckung gebracht werden kann.
- (b) im Rahmen der Rückführung („closing leg“)
- der SB-Geschäftspartner zur Rückführung des Kredits innerhalb desselben Geschäftstages Zug-um-Zug gegen Freigabe der verpfändeten Wertpapiere,
 - die Bank zur Freigabe der verpfändeten Wertpapiere Zug-um-Zug gegen Rückführung des Kredits,
 - beide Seiten ferner, dem Wertpapierabwicklungssystem hierfür Weisung zu erteilen.

Jedes gekennzeichnete Wertpapier bestimmter Art und Menge in einer Wertpapiergattung ist Gegenstand eines gesonderten SB-Refinanzierungsgeschäftes.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

5. Zustandekommen eines Einzelabschlusses

(1) Der Geschäftspartner beantragt den Abschluss eines SB-Refinanzierungsgeschäftes, indem er - im Einzelfall (etwa in seiner Weisung zur Abwicklung eines Kaufgeschäfts) oder in allgemeiner Form - von dritter Seite zu liefernde Wertpapiere (oder hilfsweise auch in seinem Bestand im Wertpapierabwicklungssystem vorhandene Wertpapiere) kennzeichnet und unter Nutzung der Funktionalitäten des Wertpapierabwicklungssystems diese Information der Bank übermittelt.

(2) Die Bank nimmt diesen Antrag an, indem sie dem Wertpapierabwicklungssystem Weisung zur Abwicklung des angetragenen SB-Refinanzierungsgeschäfts erteilt und hierdurch die Gewährung eines Innertageskredits gegen Übertragung von Wertpapieren bestimmter Art und Menge zusagt; der Geschäftspartner verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB).

(3) Die Kennzeichnung von Wertpapieren durch den Geschäftspartner bedeutet nicht, dass - über die Einbeziehung der auf diese bezogenen Übertragungsweisungen in denselben Abrechnungsvorgang hinaus - eine rechtliche Verbindung zwischen dem gekennzeichneten Geschäft oder Bestand und dem SB-Refinanzierungsgeschäft mit der Bank entsteht (kein „transaction linking“).

(4) Sofern der Geschäftspartner gegenüber dem Wertpapierabwicklungssystem hierzu die Weisung erteilt hat, steht das SB-Refinanzierungsgeschäft unter der Bedingung, dass das beauftragte Wertpapierabwicklungssystem es als „abwicklungsnotwendig“ auswählt.

(5) Als abwicklungsnotwendig ausgewählte SB-Refinanzierungsgeschäfte werden rechtlich wirksam. Nicht ausgewählte Geschäfte bleiben zunächst schwebend.

(6) Bis zum Abschluss des maßgeblichen Abschnitts der Geldverrechnung nicht ausgewählte oder nach dessen Abschluss nicht belieferte Geschäfte entfallen.

(7) Der Geschäftspartner wird dem Wertpapierabwicklungssystem keine Weisungen erteilen, die den Wegfall des gekennzeichneten Geschäfts (z. B. im Rahmen des „Matching“) zur Folge hätten.

(8) Klargestellt wird, dass der Abschluss eines SB-Geschäfts nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 1 bis 5 („Eröffnung“) lediglich die schuldrechtliche Verpflichtung der Bank begründet, die Auszahlung des Innertageskredits Zug-um-Zug gegen Erhalt der SB-Sicherheiten vorzunehmen. Eine Auszahlung („Valutierung“) findet erst statt, wenn die entsprechenden Beträge von der Bank zur Verfügung gestellt werden (etwa indem die Bank im Rahmen der Geldverrechnung das von ihr geführte Einzugskonto des Wertpapierabwicklungssystems entsprechend erkannt hat).

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

6. Einigung über Pfandrecht, SB-Depot

- (1) Die Bank und der SB-Geschäftspartner sind sich einig darüber, dass die Bank ein Pfandrecht an den SB-Sicherheiten erwirbt, die in ein gesondert errichtetes Depot der Bank bei dem Wertpapierabwicklungssystem eingeliefert werden. Abschnitt I Nummer 23 der AGB der Bank bleibt unberührt.
- (2) Die Bank wird die SB-Sicherheiten ihrerseits in einem SB-Depot für den jeweiligen SB-Geschäftspartner verwahren.
- (3) Abschnitt V. Nr. 7 Abs. 2, Nr. 8 Abs. 1 Satz 2, 3 der AGB der Bank finden Anwendung.

7. Rückführung im Regelfall

- (1) Die Bank wird die Rückführung eröffneter SB-Refinanzierungsgeschäfte umgehend veranlassen und Weisung für den nächstmöglichen Verarbeitungsgang des Wertpapierabwicklungssystems erteilen.
- (2) Eröffnete SB-Geschäfte können dadurch zurückgeführt werden, dass - noch vor der Valutierung des Geschäfts - die Aufträge der Bank als gegenläufige Abwicklungsweisungen in das Wertpapierabwicklungssystem eingestellt werden, so dass sich die jeweiligen Zahlungs- und Lieferweisungen aufheben. Eine Valutierung findet nicht statt.
- (3) Valutierte SB-Refinanzierungsgeschäfte werden hingegen in den maßgeblichen Tagesverarbeitungszyklen des Wertpapierabwicklungssystems zurückgeführt.

8. Automatische Rückführung

- (1) Wurde die SB-Refinanzierung nicht innerhalb desselben Geschäftstages bis zur vorgesehenen Uhrzeit zurückgeführt, gilt dies als Antrag des Geschäftspartners auf Überführung der SB-Sicherheiten in das Dispositionsdepot des Geschäftspartners.
- (2) Hierzu überträgt die Bank die SB-Sicherheiten in das Dispositionsdepot des SB-Geschäftspartners (unter entsprechender Anhebung der Kreditlinie). Den für die Rückführung der SB-Refinanzierung erforderlichen Geldbetrag belastet die Bank dem PM-Konto des SB-Geschäftspartners. Abschnitt I Nr. 23 AGB der Bank bleibt unberührt.
- (3) Die Bank erhebt besondere Bearbeitungsentgelte für die automatische Rückführung.

XI. Innertagesrefinanzierung im Wege der Selbstbesicherung

9. Ermächtigungen, Aufträge

- (1) Der SB-Geschäftspartner beauftragt und ermächtigt die Bank, alle seinerseits im Rahmen dieses Abschnitts erforderlichen Weisungen an das Wertpapierabwicklungssystem zu erteilen.
- (2) Hierzu zählt insbesondere auch die Stornierung von Weisungen zur Abwicklung für SB-Refinanzierungsgeschäfte, die nicht benötigt wurden.

10. Rechtsbeziehung zum Wertpapierabwicklungssystem

- (1) Die Bank haftet für schuldhaft von ihr verursachte Schäden nach Maßgabe von Abschnitt I.
- (2) Soweit das Wertpapierabwicklungssystem im Rahmen dieses Abschnitts auf Seiten der Bank tätig wird, haftet die Bank für dessen Verschulden als ihr Erfüllungsgehilfe nach Maßgabe von Abschnitt I.
- (3) Soweit das Wertpapierabwicklungssystem im Rahmen dieses Abschnitts auf Seiten des SB-Geschäftspartners (etwa in Ausführung von Weisungen, die dem SB-Geschäftspartner nach Nr. 9 zuzurechnen sind) tätig wird, wird der SB-Geschäftspartner auf seine vertraglichen Rechte gegenüber dem Wertpapierabwicklungssystem verwiesen.

11. Zusätzliche Beendigungstatbestände

- (1) Der Zugang zur SB-Finanzierung endet automatisch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftsbeziehung zwischen dem Wertpapierabwicklungssystem und dem SB-Geschäftspartner oder zwischen der Bank und dem Wertpapierabwicklungssystem endet.
- (2) Die Bank wird die SB-Geschäftspartner über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zum Wertpapierabwicklungssystem im Wege der ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres informieren; im Falle einer außerordentlichen Kündigung wird die Bank die SB-Geschäftspartner umgehend informieren.

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

A. Allgemeine Regelungen

1. Bargeldgeschäftspartner

Die Bank schließt Geschäfte des baren Zahlungsverkehrs mit

- (a) Kreditinstituten,
- (b) Unternehmen, die Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erbringen,
- (c) anderen Unternehmen, die gewerbsmäßige Transporte von Banknoten oder Münzen einschließlich ihrer Entgegennahme, Bearbeitung und Übergabe im Sinne von § 1 Absatz 10 Nummer 3 ZAG durchführen,
- (d) Münzrollenfertigern, die über eine von der Bank vergebene Identifikations-Nummer (ID-Code) für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen verfügen,
- (e) Stellen, die Transaktionen über einen Dritten wie beispielsweise ein Unternehmen im Sinne der Buchstaben b oder c vornehmen oder
- (f) Stellen, deren Transaktionsvolumina regelmäßig die Größe von Normpäckchen gemäß Ziffer I Nummer 1 der Richtlinie für die Aufbereitung von Banknoten zur Einzahlung oder Münzrollenpackungen gemäß der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen in den einzelnen Stückelungen erreichen oder nur geringfügig unterschreiten

ab (Bargeldgeschäftspartner).

2. Geschäftstage

Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist der nationale Geschäftstag, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

3. Entgegennahme von Zahlungen

- (1) Die Bank nimmt von Bargeldgeschäftspartnern Einzahlungen zur Gutschrift oder Überweisung auf ein Konto im SEPA-Raum entgegen.

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

(2) Von anderen als Bargeldgeschäftspartnern nimmt die Bank Einzahlungen nur zu Gunsten eines Kontos einer öffentlichen Verwaltung oder einer karitativen Einrichtung (Zahlungsempfänger) entgegen, das diese bei der Bank unterhält.

(3) Einzahlungen zur taggleichen Weiterleitung (Taggleiche Euro-Überweisungen), die die Bank nach 15.00 Uhr entgegennimmt, kann sie auch am nächsten TARGET2-Geschäftstag weiterleiten. Für die Rechtzeitigkeit der Entgegennahme ist der Zeitpunkt der Quittungsleistung der Bank für die Entgegennahme der Einzahlung maßgeblich. Erfolgt die Weiterleitung nicht mehr am Tag der Entgegennahme, leitet die Bank die Einzahlungen spätestens am nächsten TARGET2-Geschäftstag weiter.

4. Form der Auftragserteilung

(1) Bargeldgeschäftspartner müssen Aufträge zur Einzahlung mittels des Verfahrens Cash Electronic Data Interchange (CashEDI) einreichen. Hierfür gelten die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Verfahren Cash Electronic Data Interchange (CashEDI-Bedingungen)“. Kann der Bargeldgeschäftspartner das CashEDI-Verfahren aufgrund einer Störung, bei der der Teilnehmer keinen Lieferschein erstellen kann, nicht nutzen, hat er die für diesen Fall vorgesehenen Vordrucke der Bank zu verwenden.

(2) Für die Einzahlungen von anderen als Bargeldgeschäftspartnern sind der Zahlscheinvordruck der Bank oder den Einzahlern von den Zahlungsempfängern zugeleitete neutrale Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, die den Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke entsprechen, zu verwenden.

Inhaber eines bei der Bank geführten Girokontos können Einzahlungen (ohne Verwendungszweckangabe) zu Gunsten dieses Kontos auch unter Verwendung des Einlieferungsbeleges vornehmen.

5. Ergänzende Regelungen

Abschnitt IV Unterabschnitte A und B sowie Unterabschnitt C Nummer 1 gelten entsprechend.

6. Einzug von Entgelten und Differenzen im baren Zahlungsverkehr

Die Bank wird die im Bereich des baren Zahlungsverkehrs angefallenen Entgelte und Differenzen von Bargeldgeschäftspartnern, die ihr ein entsprechendes Mandat erteilt haben, auf Basis eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats einziehen.

B. – D. bleibt frei

E. Besondere Regelungen für die Münzrollenfertigung

1. Münzrollenfertiger

- (1) Die Fertigung von Münzrollen, die bei der Bank eingezahlt werden können, bedarf der Zulassung durch die Bank. Die Zulassung ist mit Vordruck der Bank zu beantragen, mit dem der Antragsteller,
 - a) sich verpflichtet, bei der Fertigung von Münzrollen die Anforderungen nach der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen einzuhalten,
 - b) sich verpflichtet, bei der Fertigung von Münzrollen die Münzen für die Bank nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. EU Nr. L 181 vom 4.7.2001, S. 6) in der durch Verordnung (EG) Nr. 44/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 17 vom 22.1.2009, S. 1) geänderten Fassung in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen (ABl. EU Nr. L 339 vom 22.12.2010, S. 1) auf Echtheit zu prüfen, und zwar auch zur Erfüllung der die Bank nach diesen Verordnungen treffenden Prüfpflichten,
 - c) sich verpflichtet, Fehlbeträge in von ihm gefertigten Münzrollen der Bank auf erstes Anfordern zu erstatten.

- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b muss ein Münzrollenfertiger bei der Münzrollenfertigung Münzbearbeitungsgeräte verwenden, die den Anforderungen des Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 genügen. Er muss ferner Kontrollen der eingesetzten Münzsortiergeräte durch die Bank nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 dulden. Bei diesen Kontrollen muss er
 - a) schriftliche interne Arbeitsanweisungen für die Verwendung automatischer Münzsortiergeräte vorweisen,
 - b) nachweisen, dass er nur in der Erkennung von Echtheit und Umlauffähigkeit geschultes Personal einsetzt,
 - c) einen schriftlichen Wartungsplan zur Erhaltung der angemessenen Leistungsfähigkeit der Münzsortiergeräte vorweisen,
 - d) schriftliche interne Arbeitsanweisungen für die Übermittlung von gefälschten Euro-Münzen und sonstigen münzähnlichen Objekten, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, an die Bank vorweisen und
 - e) das Vorliegen interner Kontrollverfahren mit Beschreibung der Art und Weise sowie der Häufigkeit der intern durchzuführenden Kontrollen nachweisen, mit denen er sicherstellt, dass sein Personal die vorgenannten Anweisungen befolgt.

XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

Er muss ferner die folgenden Informationen nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1210/2010 an die Bank übermitteln:

- a) Angaben über Typ und Anzahl der eingesetzten Münzzählsortiergeräte sowie deren Einsatzort jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres und
- b) den Umfang der je Kalenderjahr bearbeiteten Münzen nach Münzsortiergerät und nach Stückelung für die drei höchsten Stückelungen jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres.

2. Identifikationsnummer

- (1) Mit der Zulassung teilt die Bank einem Münzrollenfertiger eine Identifikationsnummer zu. Auf Antrag eines Münzrollenfertigers, der mehrere Betriebsstätten unterhält, kann sie diesem mehrere Identifikationsnummern zuteilen.
- (2) Die Bank nimmt den Münzrollenfertiger mit seiner Identifikationsnummer, seinem Namen und seiner Telefon- und Telefaxnummer in ein Verzeichnis auf, das sie auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt. Der Münzrollenfertiger darf die Identifikationsnummer ausschließlich zur Kennzeichnung von Gebinden verwenden, die der Richtlinie für die Fertigung von Münzrollen in Folienpackungen entsprechen.
- (3) Die Bank streicht einen Münzrollenfertiger aus diesem Verzeichnis, wenn der Münzrollenfertiger die Anforderungen nach Nr. 1 nicht mehr erfüllt; in diesem Fall darf der Münzrollenfertiger keine mit der Identifikationsnummer versehenen Münzrollen mehr fertigen.
- (4) Der Münzrollenfertiger muss die Bank unterrichten, wenn
 - er keine Münzrollen mehr fertigt, oder
 - sich Änderungen bei den der Bank mit dem Vordruck nach Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 mitgeteilten Informationen ergeben.

Absatz 3 gilt entsprechend.

I. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten

1. Nachweis über den steuerlichen Sitz des Berechtigten

(1) Sofern der Emittent einer Sicherheit seinen steuerlichen Sitz außerhalb Deutschlands hat und die Quellenbesteuerung der Erträge aus von ihm emittierten Sicherheiten dem Steuerrecht eines ausländischen Staates unter Einbeziehung etwaiger zwischenstaatlicher Abkommen oder supranationaler Gesetzgebung (im Folgenden: das „anwendbare Steuerrecht“) unterliegt, obliegt dem Geschäftspartner der Bank, Nachweise über seinen steuerlichen Sitz beizubringen, um etwaige Nachteile bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden. Sofern der Geschäftspartner aufgrund einer Ermächtigung des Berechtigten handelt, obliegt ihm ferner, Nachweise über den steuerlichen Sitz des Berechtigten (beneficial owner) dieser Sicherheiten einzuholen.

(2) Dem Geschäftspartner obliegt ferner, nach dem anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Formulare („Certificate of Foreign Status“ u. Ä.) zu verwenden. Ordnungsgemäß erstellte formularmäßige Erklärungen sind der Bank so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die Bank sie auch an andere für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständige Stellen (Withholding Agent) übermitteln kann.

(3) Sicherheiten, die von Emittenten mit steuerlichem Sitz in den USA begeben wurden und von Geschäftspartnern angedient werden, die gegenüber der Steuerbehörde der USA (IRS) den Status eines Nonqualified Intermediary (NQI) besitzen, akzeptiert die Bank nur dann, wenn der Geschäftspartner Berechtigter (beneficial owner) im Sinne der Bestimmungen der IRS ist.

2. Einholung und Weitergabe von Erklärungen in der Verwahrkette, wenn der Geschäftspartner nicht der Berechtigte (beneficial owner) ist

(1) Der Geschäftspartner trägt Sorge dafür, dass er die entsprechenden Formularerklärungen vom Berechtigten erhält, um etwaige Nachteile für den Berechtigten bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftspartner nicht das Depot des Berechtigten führt, sondern noch ein anderer Verwahrer dazwischen tritt.

(2) Dem Geschäftspartner obliegt ferner, eine im jeweiligen anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Erklärung gegenüber der Bank abzugeben, um etwaige Nachteile für den Berechtigten bei der Quellenbesteuerung von Erträgen aus diesen Sicherheiten nach dem anwendbaren Steuerrecht zu vermeiden.

(3) Die Bank gibt, soweit nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht erforderlich, ihrerseits eine im anwendbaren Steuerrecht vorgesehene Erklärung gegenüber einer anderen für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständigen Stelle (Withholding Agent) ab und fügt, soweit erforderlich, die ihr überlassenen Formularerklärungen des Geschäftspartners und des Berechtigten bei.

(4) Soweit nach dem anwendbaren Steuerrecht der Nachweis über die Identität des Endbegünstigten erst nach Ablauf eines jeweils näher bestimmten Zeitraums zu erneuern ist, genügt es, wenn der erneute Nachweis nicht bei jeder Zinszahlung, sondern erst nach Ablauf dieses Zeitraums der Bank vorgelegt wird, es sei denn, der steuerliche Sitz des Berechtigten oder sonstige für die Vergünstigung bei der Quellenbesteuerung maßgebliche Umstände ändern sich während dieses Zeitraums.

3. Abgabe der Nachweise bei der Bank 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung

Dem Geschäftspartner obliegt es ferner, die ordnungsgemäß erstellten Formularerklärungen der Bank spätestens 14 Tage vor Fälligkeit einer Zinszahlung zur Verfügung zu stellen. Falls das anwendbare Steuerrecht die Erneuerung der abzugebenden Erklärungen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums vorschreibt, müssen diese der Bank spätestens 14 Tage vor Fälligkeit der Zinszahlung vorliegen. Sofern gemäß dem anwendbaren Steuerrecht statt des Fälligkeitstages ein früherer Zeitpunkt maßgeblich ist, müssen sie bis spätestens 14 Tage vor diesem früheren Zeitpunkt vorliegen.

4. Haftungsausschluss, Freistellung der Bank durch den Geschäftspartner

(1) Die Bank erbringt weder eine steuerliche noch eine steuerrechtliche Beratung für den Geschäftspartner. Dieser hat sich selbst über das anwendbare Steuerrecht zu informieren und wählt eigenverantwortlich die aus seiner Sicht (oder der des Berechtigten) günstigste Gestaltung. Die Bank haftet nicht dafür, dass der Geschäftspartner (oder der Berechtigte) aufgrund fehlerhafter, verspäteter (vgl. Nummer 3) oder unterlassener Übermittlung etwaiger Erklärungen durch den Geschäftspartner (oder den Berechtigten) einer für ihn ungünstigeren Quellenbesteuerung unterworfen wird oder sonstige wirtschaftliche Nachteile (etwa in Gestalt von nachträglich festgesetzten Steuern, Zinsen, Geldbußen oder Kriminalstrafen) erleidet. Die Haftung der Bank für Verschulden einer anderen für den Einbehalt etwaiger Quellensteuer zuständigen Stelle (Withholding Agent) richtet sich nach Abschnitt I Nummer 15 Absatz 1 der Geschäftsbedingungen.

(2) Der Geschäftspartner stellt die Bank von wirtschaftlichen Nachteilen frei, die der Bank aufgrund fehlerhafter, verspäteter (vgl. Nummer 3) oder unterlassener Übermittlung der Erklärungen durch den Geschäftspartner entstehen, insbesondere für nachträglich gegenüber der Bank festgesetzte Steuern, Zinsen oder Geldbußen. Dies gilt auch insoweit, als der Geschäftspartner nach Nummer 2 verpflichtet ist, die erforderlichen Erklärungen in der Verwahrkette einzuholen. Die Bank wird die ihr zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um ihr drohende wirtschaftliche Nachteile abzuwenden.

5. Gutschrift von Erträgen, Abführen von Quellensteuer

(1) Die Bank kehrt – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – die erhaltenen Erträgniszahlungen an den Geschäftspartner ungeschmälert aus.

(2) Falls die Bank nach dem anwendbaren Steuerrecht eine Quellensteuer oder eine höhere Quellensteuer einzubehalten hat, etwa weil der Berechtigte oder der Geschäftspartner die Erfordernisse für eine Befreiung von der Quellensteuer oder einen ermäßigten Quellensteuersatz nicht erfüllt oder die für eine Befreiung notwendigen Erklärungen oder sonstigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft übermittelt wurden, wird die Bank nur einen um jene Quellensteuer verminderten Betrag auszahlen.

II. Merkblatt für das Devisengeschäft

Für die Entgegennahme und Ausführung von AZV-Überweisungen zugelassene ausländische Währungen sowie Geld- bzw. Briefspannen für das Devisengeschäft der Bank

(Abschnitt X Unterabschnitt A Nummer 3)*

Währung	Geld- bzw. Briefspanne
AUD (Australischer Dollar)	0,0100
BGN (Bulgarischer Lew)	0,0200
CAD (Kanadischer Dollar)	0,0040
CHF (Schweizer Franken)	0,0040
CZK (Tschechische Krone)	0,4000
DKK (Dänische Krone)	0,0180
GBP (Pfund Sterling)	0,0015
HKD (Hongkong-Dollar)	0,0450
HRK (Kroatische Kuna)	0,0765
HUF (Forint)	2,4000
ILS (Israelischer Schekel)	0,0460
JPY (Yen)	0,4000
NOK (Norwegische Krone)	0,0200
NZD (Neuseeland-Dollar)	0,0110
PLN (Zloty)	0,0400
RON (Rumänischer Leu)	0,0420
SEK (Schwedische Krone)	0,0210
SGD (Singapur-Dollar)	0,0100
USD (US-Dollar)	0,0025
ZAR (Rand)	0,0300

* für Mengennotierungen (Erläuterung: bei der Mengennotierung entspricht 1 Euro einem bestimmten Betrag in der ausländischen Währung, z. B.: 1 Euro = x USD)

Zusammenstellung der Entgelte (Preisverzeichnis)

Stand: 1. Juli 2015

Änderungen vorbehalten

Zu II. Kontoführung für Einlagenkreditinstitute

1. Führung von Girokonten

a) PM-Konten

Siehe Anlage VI der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang der „Besondere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“.

b) HAM-Konten € 20,00

für jeden angefangenen Kalendermonat

dazu bei internetbasiertem Zugang

- Entgelt für den Internetzugang € 70,00
für jeden angefangenen Kalendermonat

- bei mehr als fünf aktiven Zertifikaten € 50,00
je Zertifikat

dazu die jährliche Wartungspauschale € 11,00
(Ein aktives Zertifikat behält seine Gültigkeit für drei Jahre)

c) Geldkonten

Siehe Anlage VI der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“.

2. Liquiditätsüberträge zu Lasten von HAM-Konten

Entgelt für den Einreicher

für jede Belastungsbuchung € 0,25

3. Liquiditätsüberträge zu Lasten von Dotationskonten

Entgelt für den Einreicher

- bei DFÜ-Einlieferung
für den Datensatz € 1,75

- bei Belegeinlieferung
für das Stück € 1,75
dazu das Erfassungsentgelt
für das Stück € 3,00

4. Entgelt für den Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

- bei Belegauslieferung
für das Stück € 1,25

Zu III. Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen

Überweisungen und Liquiditätsüberträge

1. SEPA-Überweisungen und Prior3-Zahlungen (einschl. R-Transaktionen)

a) SEPA-Überweisungen

Entgelt für den Einreicher

für den Datensatz € 0,0025

für eine Datei mit SEPA-Überweisungen
zum bilateralen Austausch € 50,00

dazu die notwendigen Aufwendungen (Entgelte, die der Deutschen Bundesbank von anderen Clearinghäusern für die Registrierung eines über die Deutsche Bundesbank erreichbaren BIC in Rechnung gestellt werden)

b) Prior3-Zahlungen

Entgelt für den Einreicher

für den Datensatz € 0,80

2. AZV-Überweisungen (in das bzw. aus dem Ausland)

die in ausländischer Währung ausgeführt
und in Euro abgerechnet werden

für den Datensatz ½ ‰

mindestens € 5,00

höchstens € 100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN oder SHA beim Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

dazu für den Einreicher

- die notwendigen Aufwendungen
- bei Belegeinlieferung
das Erfassungsentgelt

für das Stück € 3,00

3. Liquiditätsüberträge zu Lasten von Dotationskonten

Entgelt für den Einreicher

- bei DFÜ-Einlieferung

für den Datensatz € 1,75

- bei Belegeinlieferung

für das Stück € 1,75

dazu das Erfassungsentgelt

für das Stück € 3,00

4. Taggleiche Euro-Überweisungen

- a) zur Ausführung im Inland und in EU-/EWR-Staaten

Entgelt für den Einreicher

für den Datensatz € 1,75

dazu – sofern mindestens eine TARGET2-fähige Überweisung (siehe hierzu das Rundschreiben Nr. 10/2008) als Taggleiche Euro-Überweisung im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) eingereicht wird –

für den Kalendermonat € 100,00

dazu bei grenzüberschreitender Abwicklung
die notwendigen Aufwendungen

b) zur Ausführung in Drittstaaten (außerhalb der EU-/EWR-Staaten)

Interbankenzahlungen für den Datensatz	€	2,50
Kundenzahlungen für den Datensatz		¼ ‰
	mindestens	€ 2,50
	höchstens	€ 100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher,
bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN oder SHA beim Zahlungsempfänger/
Kontoinhaber

dazu für den Einreicher die notwendigen Aufwendungen

dazu für a) und b) bei Belegeinlieferung das Erfassungsentgelt für das Stück	€	3,00
--	---	------

5. Entgelt für den Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

- bei Belegauslieferung		
für das Stück	€	1,25

Einzüge**6. Schecks, Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug, Lastschriften, SEPA-Lastschriften (einschl. R-Transaktionen), SCC-Karteneinzüge oder Zahlungsanweisungen zur Verrechnung**Entgelt für den Einreicher

- bei DFÜ-Einlieferung
für den Datensatz € 0,0025
- bei Belegeinlieferung
richtlinienkonformer Schecks
für das Stück € 0,60
- nicht richtlinienkonformer Schecks
für das Stück € 1,00

dazu die notwendigen Aufwendungen (Entgelte, die der Deutschen Bundesbank von anderen Clearinghäusern für die Registrierung eines über die Deutsche Bundesbank erreichbaren BIC in Rechnung gestellt werden)

7. Zahlungsvorgänge aus dem imagegestützten ScheckeinzugEntgelt für das bezogene Kreditinstitut
oder das Verrechnungsinstitut

ISE-Standardleistung € 0,05

(umfasst DFÜ-Einlieferung von Verrechnungsdatensatz und Scheckbild, Verarbeitung und Clearing, DFÜ-Auslieferung von Verrechnungsdatensatz und Bereitstellung des Scheckbildes, ggf. Erstellung und Auslieferung der Nichteinlösungserklärung gemäß Art. 40 (3) ScheckG)

8. BelegauslieferungEntgelt für das bezogene Kreditinstitut, die Zahlstelle oder das Verrechnungsinstitut

für das Stück € 1,25

9. Ausfertigung einer Scheckkopie bzw. Herausgabe eines Originalschecks

€ 5,00

Zu IV. Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

1. Führung von Girokonten

- Nichtbanken € 15,00
- Kreditinstitute/Zahlungsinstitute € 20,00
(ausgenommen Dotationskonten, die der Abwicklung
des baren Zahlungsverkehrs dienen)

für jeden angefangenen Kalendermonat

Überweisungen

2. Taggleiche Euro-Überweisungen

- a) zur Ausführung im Inland und in EU-/EWR-Staaten

Entgelt für den Einreicher

für den Datensatz € 1,75

dazu – sofern von Kreditinstituten mindestens eine TARGET2-fähige
Überweisung (siehe hierzu das Rundschreiben Nr. 10/2008) als Taggleiche
Euro-Überweisung im Hausbankverfahren-Individual (HBV-Individual) eingereicht wird –

für den Kalendermonat € 100,00

dazu bei grenzüberschreitender Abwicklung
die notwendigen Aufwendungen (nur bei Kreditinstituten/Zahlungsinstituten)

b) zur Ausführung in Drittstaaten (außerhalb der EU-/EWR-Staaten)

Kreditinstitute

Interbankenzahlungen für den Datensatz		€	2,50
Kundenzahlungen für den Datensatz			¼ ‰
	mindestens	€	2,50
	höchstens	€	100,00

Nichtbanken/Zahlungsinstitute

für den Datensatz			¼ ‰
	mindestens	€	2,50
	höchstens	€	100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher,
bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN oder - bei Zahlungen von Kreditinsti-
tuten - auch SHA beim Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

dazu für den Einreicher jeweils die notwendigen Aufwendungen

dazu für a) und b) bei Belegeinreichung das Erfassungsentgelt für das Stück		€	3,00
---	--	---	------

3. SEPA-Überweisungen und Prior3-Zahlungen (einschl. R-Transaktionen)

a) SEPA-Überweisungen

Entgelt für den Einreicher

Nichtbanken

bei DFÜ-Einlieferung oder Belegeinlieferung

für den Datensatz/Beleg

bei einem monatlichen Einlieferungsvolumen von

- | | | |
|------------------------------|---|------|
| - bis 100.000 Stück je | € | 0,08 |
| - 100.001 - 250.000 Stück je | € | 0,05 |
| - über 250.000 Stück je | € | 0,03 |

dazu das Erfassungsentgelt

für das Stück

€ 3,00

b) Prior3-Zahlungen

Entgelt für den Einreicher

Kreditinstitute/Zahlungsinstitute

für den Datensatz

€ 0,0025

bei Einreichungen ab dem 4. August 2014 (20:00 Uhr)

für den Datensatz

€ 0,80

4. AZV-Überweisungen

die in ausländischer Währung ausgeführt

und in Euro abgerechnet werden

für den Datensatz

½ ‰

mindestens € 5,00

höchstens € 100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN oder - bei Zahlungen von Kreditinstituten - auch SHA beim Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

dazu für den Einreicher

- die notwendigen Aufwendungen
- bei Belegeinlieferung
das Erfassungsentgelt

für das Stück € 3,00

5. IMPay-Überweisungen

Entgelt für den Einreicher

a) Preisverordnungskonforme Überweisungen

für den Datensatz
bei einem monatlichen Einlieferungsvolumen von

- bis 100.000 Stück je € 0,08
- 100.001 - 250.000 Stück je € 0,05
- über 250.000 Stück je € 0,03

b) Nicht preisverordnungskonforme Überweisungen

für den Datensatz € 0,11

6. Entgelt für den Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

- bei Belegauslieferung

für das Stück € 1,25

Die Bank als Zahlstelle im Lastschriftverfahren und als bezogenes Kreditinstitut

7. Bestätigung von Schecks

für das Stück € 15,00

**8. Bearbeitung eines von dritter Seite zur Einlösung
vorgelegten Schecks oder Wechsels**

€ 20,00

dazu die notwendigen Aufwendungen

Zu V. Geldpolitische Geschäfte**1. Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten**

Übertrag von Sicherheiten je
bestätigtem Sicherheiteneingang € 30,00

Verwaltung und Verwahrung
vom Nominalwert - bei Aktien und Werten
ohne Nominalwert vom Kurswert - 0,0069 % pro Jahr
Berechnung erfolgt zeitanteilig je nach Dauer
der Verwahrung

2. Grenzüberschreitende Nutzung von Triparty Services

Veränderung des Globalbetrages je Vorgang, sofern durch den
Geschäftspartner oder in seinem Namen beauftragt € 30,00

Bearbeitungsgebühr je genutztem Triparty Service Agenten monatlich € 50,00

3. Sondermaßnahmen bei der Tenderabwicklung

Aufhebung einer festen Kreditlinie je Vorgang € 100,00

Zu VII. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren**Provision** (vom Kurswert)

- | | |
|--|---|
| <p>1. Verzinsliche und ihnen gleichstehende Werte - ausgenommen Harpener Bonds (s. unter Nr. 2) -
sowie
Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentanteile) - ausgenommen an der Börse ge-/verkaufte Investmentanteile (s. Nr. 2).</p> | <p>Kundengeschäft 0,4 %
Händlergeschäft 0,2 %</p> |
| <p>2. Dividendenwerte und ihnen gleichstehende Werte,
Harpener Bonds (4 1/2 % Harpener AG Teilschuldverschreibungen von 1959 mit Zusatzverzinsung) sowie an der Börse ge-/verkaufte Investmentanteile</p> | <p>Kundengeschäft 0,8 %
Händlergeschäft 0,4 %</p> |
| <p>3. Geschäfte »ex Emission« und ihnen verwandte Geschäfte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Inland begebene Rentenwerte oder - im Inland vertriebene Investmentanteile <p>zum Gegenstand haben, sowie in allen anderen Fällen, in denen der Bank eine Vergütung (Bonifikation, Abrechnung zu einem niedrigeren als dem Emissionskurs) zufließt - ausgenommen Emissionen inländischer Aktien und sonstiger inländischer Beteiligungspapiere -</p> <p>dazu die notwendigen Aufwendungen</p> | <p>frei</p> |

Zu VIII. Verschlussene Depots

Entgelt für die Lagerung (im Voraus zu entrichten) jährlich für Depots bis zu

- | | |
|--|---------|
| a) je 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge,
jedoch nicht mehr als 10 kg Gewicht | € 15,00 |
| b) je 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge,
jedoch nicht mehr als 25 kg Gewicht | € 30,00 |
| c) je 100 cm Breite, Höhe und Länge
oder mehr als 25 kg Gewicht | € 45,00 |

Nur für ein Vierteljahr hinterlegte Depots
unter Zugrundelegung der vorstehenden
Abmessungen und Gewichte

wie zu a) € 6,00

wie zu b) € 12,00

wie zu c) € 18,00

Das Entgelt wird für das angefangene
Kalenderjahr bzw. Kalendervierteljahr
berechnet. Bei Hereinnahme eines
Jahresdepots im zweiten Kalenderhalb-
jahr wird das halbe Entgelt erhoben.

Zu IX. Offene Depots

Der Berechnung des Entgelts für die Depotführung wird der in den Depotauszügen (Geschäftsbedingungen Abschn. IX. Nr. 12) ausgewiesene Bestand - ausgenommen bei Finanzierungsschätze-Depots - zugrunde gelegt. Eine innerhalb der ersten Hälfte eines Kalenderjahres bekannt gemachte Änderung der Entgeltsätze wird im selben Jahr, eine danach bekannt gemachte Änderung im folgenden Jahr wirksam. Die Bank erhebt für die in den Dispositionsdepots verwahrten Wertpapiere Depotentgelte (vgl. Geschäftsbedingungen, Abschn. V. Nr. 7 Absatz 5).

1. Auf einen Geldwert lautende Wertpapiere
- ausgenommen die unter Nr. 3 genannten Papiere -

Girosammelverwahrung für

- | | |
|----------------------|------------------------|
| - Kreditinstitute | 0,15 ‰
vom Nennwert |
| - andere Hinterleger | 1 ‰
vom Nennwert |

(Bei RM-Werten werden die Entgelte von 1/10 ihres RM-Nennwertes berechnet.)

Bei Streifbandverwahrung oder Guthaben in Wertpapierrechnung verdoppeln sich die Entgeltsätze.

Für Finanzierungsschätze-Depots wird das Entgelt bei Fälligkeit der Finanzierungsschätze vom Einlösungsbetrag abgezogen; unabhängig von der Verweildauer im Depot wird dabei für einjährige Finanzierungsschätze ein und für zweijährige das doppelte Jahresentgelt berechnet.

2. Stücknotierte Aktien und Wertpapiere, die nicht auf einen Geldwert lauten (z. B. Investmentanteile)

Girosammelverwahrung für

- | | |
|----------------------|------------------------|
| - Kreditinstitute | 0,25 ‰
vom Kurswert |
| - andere Hinterleger | 0,5 ‰
vom Kurswert |

Streifbandverwahrung für

- | | |
|----------------------|-----------------------|
| - Kreditinstitute | 0,6 ‰
vom Kurswert |
| - andere Hinterleger | 1,2 ‰
vom Kurswert |

Preisverzeichnis

Wertpapierrechnung für	
- Kreditinstitute	2 ‰ vom Kurswert
- andere Hinterleger	4 ‰ vom Kurswert
3. Geldmarktpapiere gem. § 42 BBankG	frei
Mindestentgelt für jedes Depot, das in Nr. 1 und / oder Nr. 2 genannte Wertpapiere enthält	€ 2,50
Höchstentgelt je Wertpapier-Kenn-Nr.	
Girosammelverwahrung	€ 3.800,00
Streifbandverwahrung und Wertpapierrechnung	€ 7.600,00

Für Finanzierungsschätze-Depots wird kein
Mindestentgelt erhoben.

Über sonstige Entgelte erteilen die Stellen der Bank Auskunft.

Zu X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

B. Vereinfachter Einzug von Auslandsschecks für Kreditinstitute und öffentliche Verwaltungen

Entgelt für den Einzug			1,5 ‰
für jeden Scheck jedoch	mindestens	€	2,50
	höchstens	€	100,00

C. Währungskonten

1. Führung von Währungskonten

für jeden angefangenen Kalendermonat		€	25,00
--------------------------------------	--	---	-------

2. AZV-Überweisungen

die in derselben ausländischen Währung ausgeführt und abgerechnet werden

für den Datensatz			¼ ‰
	mindestens	€	2,50
	höchstens	€	100,00

Die Erhebung der Entgelte erfolgt grundsätzlich beim Einreicher, bei Überweisungen mit der Entgeltregelung BEN oder – bei Zahlungen von Kreditinstituten – auch SHA beim Zahlungsempfänger/Kontoinhaber

dazu für den Einreicher

- die notwendigen Aufwendungen
 - bei Belegeinreichung
das Erfassungsentgelt
für das Stück
- | | | | |
|--|--|---|------|
| | | € | 3,00 |
|--|--|---|------|

D. Abgabe von Schecks auf das Ausland

Abgabe von Schecks auf das Ausland			1/2 ‰
für jeden Scheck	mindestens	€	1,00
dazu die notwendigen Aufwendungen.			

Sonstiges

1. Bürgschaften und Garantien

Entgelt (nach Wahl der Bank monatlich oder vierteljährlich im Voraus) für jeden angefangenen Monat der Laufzeit vom Tag der Absendung der Bürgschafts- oder Garantieerklärung der Bank oder des Auftrags der Bank zur Übernahme einer Bürgschaft oder Garantie an den ausländischen Korrespondenten bis zum Tag des Eintreffens der Entlassungsanzeige bei der Bank			1/16 ‰
	mindestens	€	5,00

2. Akkreditive und Remboursschutz

Einfuhr

- Entgelt für die Eröffnung unwiderruflicher Akkreditive			1 ‰ pro Zeitmonat
	mindestens	€	25,00
- Entgelt für die Eröffnung widerruflicher Akkreditive			1/2 ‰ pro Zeitmonat
	mindestens	€	12,50
- Entgelt für Dokumentenaufnahme			2 ‰
	mindestens	€	25,00
- Entgelt für Akkreditivänderung		€	25,00

Preisverzeichnis

- | | |
|--|---------------------|
| - Entgelt für Reimboursverpflichtungen | 1/2 ‰ pro Zeitmonat |
| mindestens | € 12,50 |
| - Entgelt für Reboursermächtigungen | € 50,00 |

Ausfuhr

- | | |
|--|---------------------|
| - Entgelt für Reimboursverpflichtungen | 1/2 ‰ pro Zeitmonat |
| mindestens | € 12,50 |
| - Entgelt für Reboursermächtigungen | € 50,00 |

3. Einreichung von ausländischen Banknoten

(Mindestgegenwert € 20,00)

- | | |
|-------------------|--------------------|
| für jeden Auftrag | 1 % |
| des Gegenwertes, | mindestens € 10,00 |

**Zu XI. Innertagesrefinanzierung im Wege
der Selbstbesicherung**

1. Transaktionsbezogenes Sonderentgelt
für die Überführung der Sicherheiten
aus dem Selbstbesicherungs-Depot
in das Dispositionsdepot des Geschäfts-
partners aufgrund fehlender Liquidität
nach 15:30 Uhr € 100,00

Zu XII. Barer Zahlungsverkehr/Ein- und Auszahlungsverkehr

Ein- und Auszahlungen

**1. Nutzung von bankeigenen Großbehältern
im Vereinfachten Papiergeldverkehr zum
Transport durch den Bargeldgeschäftspartner**

pro Kalenderjahr und Stelle der Bank € 60,00

**2. Ein- und Auszahlungen von Banknotenpäckchen
und -paketen in den für Standardein- und -auszahlungen
festgelegten Gebindegrößen**

Ein- und Auszahlungen von Banknoten der Stückelungen

- a) 5 € bis 100 €, die ausschließlich Pakete
- b) 200 € bis 500 €, die ausschließlich Päckchen oder Pakete

gemäß Ziffer I der Richtlinie 3130 a enthalten. entgeltfrei

3. Konventionelle* Einreichung von Einzahlungen und Geldbestellungen

je Gutschrift/Weiterleitung/unportionierte Geldbestellung/Portion € 10,00

4. - 6. bleibt frei

* konventionell = nicht über CashEDI (einschließlich über CashEDI avisierter Gutschriften/ Weiterleitungen, bei denen manueller Erfassungsaufwand anfällt)

Einzahlungen

7. Einzahlungen von Banknotenpäckchen unterhalb der für Standardeinzahlungen festgelegten Gebindegrößen sowie Einzahlungen sonstiger Banknotengebinde (Multistückelungseinzahlungen)

Einzahlungen von Banknoten der Stückelungen

- a) 5 € bis 100 €, die nicht ausschließlich Pakete,
- b) 200 € bis 500 €, die nicht ausschließlich Päckchen oder Pakete

gemäß Ziffer I der Richtlinie 3130 a enthalten, sowie Einzahlungen von sonstigen Banknotengebinden (Multistückelungsgebände) gemäß Ziffer II dieser Richtlinie.

für die Einzahlung¹ € 3,00

8. Abstimmung von zusätzlichen Untergebänden (Abstimmeinheiten) innerhalb einer Einzahlung²

für jede zusätzliche Abstimmeinheit³ € 2,00

9. Differenzen (Fehl- und Mehrbeträge) in Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern⁴

für jede abzustimmende Einheit mit einer Differenz € 10,00

¹ Hiervon ausgenommen sind Banknoten aus kundenbedienten Systemen, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt werden konnte und die zur Echtheitsprüfung bei den Filialen der Deutschen Bundesbank einzureichen sind, sofern diese eindeutig als solche gekennzeichnet sind (EZA –K 3) und als eigenständige Einzahlung eingeliefert werden.

² Die Abstimmung zusätzlicher Abstimmeinheiten ist lediglich bei Einzahlungen im Vereinfachten Papiergeldverkehr (Behälterverkehr) möglich.

³ Hiervon ausgenommen sind Banknoten aus kundenbedienten Systemen, deren Echtheit nicht eindeutig festgestellt werden konnte und die zur Echtheitsprüfung bei den Filialen der Deutschen Bundesbank einzureichen sind, sofern diese eindeutig als solche gekennzeichnet sind (EZA – K 3) und als separate Abstimmeinheit innerhalb einer Einzahlung eingeliefert werden.

⁴ Hiervon ausgenommen sind Differenzen, die ausschließlich durch die Feststellung von falschen/als falsch verdächtigen Banknoten/Münzen und/oder durch beschädigte Banknoten/Münzen, deren Erstattungsfähigkeit noch zu prüfen ist, zu Stande gekommen sind.

10. - 12. bleibt frei

13. Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern

(Ausführung als Taggleiche Euro-Überweisung)

je Taggleiche Euro-Überweisung⁵ € 2,75

dazu ggf. ein Entgelt gem. Nr. 3

14. DM-Einzahlungen von Bargeldgeschäftspartnern

(Ausführung als Taggleiche Euro-Überweisung)

entgeltfrei

15. Einzahlungen von anderen als Bargeldgeschäftspartnern (mittels Zahlschein)

(auf ein Konto einer öffentlichen Verwaltung oder karitativen Einrichtung (Zahlungsempfänger), das diese bei der Bank unterhält)

für das Stück € 3,00

16. - 19. bleibt frei

Auszahlungen

20. Portionieren von Banknotenauszahlungen

für jede Portion € 5,00

dazu ggf. ein Entgelt gem. Nr. 3

⁵ Hiervon ausgenommen sind Einzahlungen zu Gunsten eines auf der TARGET2-Gemeinschaftsplattform geführten Kontos des Einzahlers oder eines mit ihm in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang im Sinne von § 18 AktG stehenden Unternehmens, sofern es sich bei dem TARGET2-Konto um das endbegünstigte Konto handelt

DIE DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltungen und Filialen

Stand: 1. Oktober 2015

- ⊙ Hauptverwaltung und örtliche Filiale
- Filiale



Verzeichnis der Nachträge

	Abschlussdatum	In Kraft ab
5. Ausgabe	01.2007	01.01.2007
1. Nachtrag	04.2007	01.04.2007
2. Nachtrag	09.2007	03.09.2007
3. Nachtrag	10.2007	01.10.2007
4. Nachtrag	11.2007	19.11.2007
5. Nachtrag	01.2008	01.01.2008
6. Nachtrag	01.2008a	28.01.2008
7. Nachtrag	04.2008	01.04.2008
8. Nachtrag	05.2008	19.05.2008
9. Nachtrag	06.2008	02.06.2008
10. Nachtrag	11.2008	14.11.2008
11. Nachtrag	01.2009	01.01.2009
12. Nachtrag	02.2009	01.02.2009
13. Nachtrag	03.2009	05.03.2009
14. Nachtrag	10.2009	30.10.2009 24.00 Uhr
15. Nachtrag	03.2010	15.03.2010
16. Nachtrag	11.2010	15.11.2010
17. Nachtrag	01.2011	03.01.2011
18. Nachtrag	02.2011	01.02.2011
19. Nachtrag	11.2011	01.11.2011
20. Nachtrag	11.2011	07.11.2011
21. Nachtrag	11.2011	14.11.2011
22. Nachtrag	12.2011	05.12.2011
23. Nachtrag	01.2012	01.01.2012
24. Nachtrag	02.2012	01.02.2012

Verzeichnis der Nachträge

- Fortsetzung -

	Abschlussdatum	In Kraft ab
25. Nachtrag	03.2012	01.03.2012
26. Nachtrag	05.2012	10.05.2012
27. Nachtrag	07.2012	09.07.2012
28. Nachtrag	08.2012	20.08.2012
29. Nachtrag	09.2012	17.09.2012
30. Nachtrag	10.2012	01.10.2012
31. Nachtrag	12.2012	01.12.2012
32. Nachtrag	01.2013	01.01.2013
33. Nachtrag	01.2013a	03.01.2013
34. Nachtrag	03.2013	07.03.2013
35. Nachtrag	05.2013	03.05.2013
36. Nachtrag	06.2013	28.06.2013
37. Nachtrag	09.2013	23.09.2013
38. Nachtrag	11.2013	04.11.2013
39. Nachtrag	11.2013a	15.11.2013
40. Nachtrag	12.2013	01.12.2013
41. Nachtrag	02.2014	01.02.2014
42. Nachtrag	04.2014	28.04.2014
43. Nachtrag	05.2014	26.05.2014
44. Nachtrag	07.2014	25.07.2014
45. Nachtrag	08.2014	02.08.2014
46. Nachtrag	08.2014a	18.08.2014
47. Nachtrag	11.2014	17.11.2014
48. Nachtrag	01.2015	01.01.2015
49. Nachtrag	04.2015	01.04.2015
50. Nachtrag	04.2015a	14.04.2015

Verzeichnis der Nachträge

- Fortsetzung -

	Abschlussdatum	In Kraft ab
51. Nachtrag	05.2015	01.05.2015
52. Nachtrag	05.2015a	11.05.2015
53. Nachtrag	06.2015	01.06.2015
54. Nachtrag	07.2015	01.07.2015
55. Nachtrag	10.2015	01.10.2015
56. Nachtrag	11.2015	01.11.2015

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. November 2015, Teil 1**

Erläuterungen zu den Änderungen

Am 19. Dezember 2014 erließ der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2014/60 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems. Die Leitlinie EZB/2014/60 fasst die bestehenden Regelwerke zusammen und führt zu mehr Transparenz und Rechtsklarheit. Im Zuge der Konsolidierung und Vereinfachung der bestehenden Regelungen über den geldpolitischen Handlungsrahmen des Eurosystems in der Leitlinie EZB/2014/60 wurden auch inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Eine dieser inhaltlichen Änderungen findet sich in Artikel 142 der Leitlinie EZB/2014/60, der erst zum 1. November 2015 gilt und die Entgegennahme bzw. Bereitstellung von Liquiditätsreserven und Liquiditätsfazilitäten im Rahmen von Asset-Backed Securities-Transaktionen zum Gegenstand hat. Die Änderungen der Nummer 3 Absatz 2 (vorletzter Unterabsatz) des Abschnitts V. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank setzen die Vorgaben des Artikels 142 der Leitlinie EZB/2014/60 um.

Zusammenstellung der Änderungen, Teil 1

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen. Sätze 1 und 2 gelten nicht

(a) für Sicherheiten, bei denen enge Verbindungen zwischen dem Geschäftspartner und öffentlichen Stellen mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen,

(b) für Sicherheiten, die von einer solchen öffentlichen Stelle garantiert werden, wenn die Garantie den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügt,

(c) für gedeckte Bankschuldverschreibungen, welche die Kriterien in Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen, sowie

(d) für Sicherheiten, bei denen rechtliche Schutzmechanismen bestehen, die mit den unter (c) genannten Kriterien vergleichbar sind (z. B. gedeckte Bankschuldverschreibungen,

die alle unter (c) genannten Kriterien bis auf die Obergrenzen für von Kreditinstituten garantierte Immobiliarkredite im Deckungsbestand gemäß Artikel 129 (1) d) und f) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen¹).

Ungedekte Schuldverschreibungen im Sinne der Sätze 1 und 2, für die eine öffentliche Stelle mit Steuererhebungsrecht in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums eine Garantie übernommen hat, darf der betreffende Geschäftspartner nicht nutzen (Verbot der Eigennutzung regierungsgarantierter ungedeckter Schuldverschreibungen). Der Geschäftspartner darf auch keine von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen juristischen Person begebenen **gedeckten** Bankschuldverschreibungen nutzen, wenn deren Deckungsmasse regierungsgarantierte **ungedekte** Schuldverschreibungen enthält, die von ihm oder einer mit ihm eng verbundenen anderen juristischen Person begeben wurden (Verbot der indirekten Eigennutzung).

Des Weiteren darf der Geschäftspartner keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen er oder eine mit ihm eng verbundene juristische Person, eine Vereinbarung zur Währungsabsicherung mit dem Emittenten solcher Asset-Backed Securities getroffen hat. Gleichfalls ausgeschlossen sind Asset-Backed Securities, welche die in Artikel 82 Absatz 1 (b) der Leitlinie EZB/2014/60 aufgeführten hohen Bonitätsanforderungen des Eurosystems für Asset-Backed Securities nicht erfüllen, sondern nur diejenigen nach Artikel 3 Absatz 1 der Leitlinie EZB/2014/31, wenn der Geschäftspartner oder eine andere juristische Person, die zum Geschäftspartner in enger Verbindung steht, Partei einer Vereinbarung zur Zinsabsicherung in Bezug auf solche Asset-Backed Securities ist².

Geschäftspartner dürfen zudem keine Asset-Backed Securities als Sicherheiten nutzen, bei denen sie selbst oder eine mit ihnen eng verbundene juristische Person

(i) als kontoführendes Institut vom Emittenten des Wertpapiers (*Account Bank*) Liquiditätsreserven entgegen nehmen,

- die 5 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen und

- die 25 % des ausstehenden Betrags der nachrangigen Tranchen des Wertpapiers übersteigen,

oder

(ii) dem Emittenten Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, die 20 % des ursprünglich ausstehenden Betrags aller Tranchen des Wertpapiers übersteigen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Einlieferung von Sicherheiten entgegen diesem Absatz 2 zu unterlassen sowie die Rückgabe derjenigen Sicherheiten zu beantragen, die nachträglich in Widerspruch zu diesem Absatz 2 getreten sind oder deren Refinanzierungsfähigkeit aus sonstigem Grund nachträglich entfallen ist, um ein erhöhtes Kreditrisiko für die Bank aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen.“

¹ Hierzu zählen insbesondere vor dem 1. Mai 2015 begebene Multi-Cédulas, wenn die zugrunde liegenden gedeckten Schuldverschreibungen spanischen Rechts (Cédulas) die Kriterien nach Artikel 129 (1), (2), (3) und (6) der Verordnung 2013/575/EU erfüllen.

² ABS, die über zwei Ratings von BBB- bis BBB+ verfügen.

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. November 2015, Teil 2**

Erläuterungen zu den Änderungen

Mit den vorliegenden Änderungen werden insbesondere die geänderten Regelungen der geldpolitischen Leitlinie (Artikel 55, 55 a und 158) zu Anforderungen an Geschäftspartner des Eurosystems und zur Einreichung von mit notenbankfähigen Kreditforderungen unterlegten nicht marktfähigen Schuldtiteln (*non-marketable Debt Instruments backed by eligible Credit Claims* – sog. DECCs) als Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte umgesetzt. Bevor DECCs als Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte eingereicht werden können, werden die Bank und das Eurosystem die jeweilige DECC-Struktur und die Erfüllung der weiteren Notenbankfähigkeitskriterien im Einzelfall prüfen.

Zusammenstellung der Änderungen, Teil 2

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Bank schließt geldpolitische Geschäfte mit in Deutschland ansässigen oder niedergelassenen Kreditinstituten ab, die nach den Vorgaben des Eurosystems zur Unterhaltung von Mindestreserven verpflichtet, finanziell solide sind und einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Soweit die Beaufsichtigung der Kreditinstitute nicht gemäß Richtlinie 2013/36/EU (CRD) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) geregelt ist (siehe bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR), kann sie nach einem vergleichbaren Standard erfolgen.

Der Geschäftspartner muss ein Girokonto sowie ein Sicherheitenkonto bei der Bank unterhalten; die Bank kann Ausnahmen zulassen. Bei bestimmten Geschäften kann die Bank den Kreis der Geschäftspartner nach sachlichen, im Eurosystem einheitlich geltenden Kriterien beschränken.

Zweckgesellschaften, auf die im Zusammenhang mit einer Ausgliederung von Vermögenswerten im Sinne des Artikels 26 der Verordnung 2014/806/EU oder des Artikels 42 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 107 Absatz 1 Nummer 2, 132 ff. des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten übertragen worden sind („*bad banks*“), sind auch dann nicht zu geldpolitischen Geschäften zugelassen, wenn sie die Geschäftspartnervoraussetzungen ansonsten erfüllen.

Zur Bewertung der finanziellen Solidität eines Geschäftspartners wird die Bank insbesondere die nachstehend aufgeführten bankenaufsichtlichen Daten heranziehen:

- a) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vierteljährlich zu meldende Kapital-, Liquiditäts- und Verschuldungsquoten jeweils auf individueller und auf konsolidierter Basis.
- b) Für Geschäftspartner, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, bankenaufsichtliche Daten, die den in Buchstabe a genannten entsprechen.

Handelt es sich bei dem Geschäftspartner um eine Filiale eines Kreditinstituts, sind die bankenaufsichtlichen Daten über die juristische Person, zu der die Filiale gehört, auf individueller und auf konsolidierter Basis maßgeblich.

Stellt die zuständige Aufsichtsbehörde Daten nach Unterabsatz 4 nicht zur Verfügung, kann die Bank verlangen, dass der Geschäftspartner diese Daten ihr oder der EZB direkt übermittelt. Der Geschäftspartner fügt eine Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei. Die Bank kann zudem verlangen, dass der Geschäftspartner die Daten durch einen externen Wirtschaftsprüfer bestätigen lässt.

Leistet eine staatliche oder öffentliche Stelle eine von ihr gezeichnete Kapitalerhöhung nicht im Wege einer Geldzahlung, sondern durch die Lieferung selbst begebener Schuldtitel, kann die Bank dies bei der Bewertung der finanziellen Solidität des Geschäftspartners berücksichtigen. Sie wird die Funktion der Erhöhung, die Art der Schuldtitel, ihre Marktliquidität sowie den Marktzugang des Emittenten in Betracht ziehen.“

2) In Nummer 1 Absatz 2 wird der Klammervermerk (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b, Nummer 16 Absatz 2 oder 3) im zweiten Satz wie folgt neu gefasst:

„(Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b, 2c, Nummer 16 Absatz 2 oder 3)“

3) In Nummer 1 Absatz 2 wird Unterabsatz a wie folgt neu gefasst:

„(a) vom Zugang zu Offenmarktgeschäften derselben Art für die Dauer von mindestens einem und höchstens drei Monaten (Nummer 16 Absatz 2 oder 3) bzw. dem zeitlich nächsten Offenmarktgeschäft (Nummer 3 Absatz 2, 2a, 2b oder 2c),“

4) In Nummer 1 wird der Absatz 3 der neue Absatz 5.

5) In Nummer 1 werden die folgenden Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Die Bank wird insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn jene die Kapitalanforderungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder (bei Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR) nach einem vergleichbaren Standard auf individueller oder konsolidierter Basis nicht erfüllen; es sei denn, der Geschäftspartner kann glaubhaft machen, dass ausreichende Rekapitalisierungsmaßnahmen zeitnah erfolgen werden.

Die Bank kann insbesondere dann Geschäftspartner aus Risikogründen vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn ihr die Information zu ihren Kapitalquoten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 4 bis 6 nicht spätestens binnen 14 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals übermittelt werden.

(4) Haben die zuständigen Behörden die Feststellung getroffen, dass die Geschäftspartner als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend („failing“ oder „likely to fail“) im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder des Artikels 32 Absatz 4 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 63 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) gelten, wird die Bank unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen wie folgt verfahren:

- a) In jedem Fall wird die Bank insbesondere dann den Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft auf den ausstehenden Betrag der geldpolitischen Kredite des jeweiligen Geschäftspartners am Tage der Feststellung durch die zuständige Behörde begrenzen.
- b) Darüber hinaus wird die Bank solche Geschäftspartner vom Zugang zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausschließen, wenn die zuständige Behörde keine Abwicklungsmaßnahme für sie vorgesehen hat und keine ernsthafte Aussicht besteht, dass ihr Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird.
- c) Haben die zuständigen Behörden
 - die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festgestellt oder
 - von Abwicklungsmaßnahmen abgesehen, weil nach vernünftigem Ermessen Aussicht besteht, dass ein Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Num-

mer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) abgewendet wird,

wird die Bank insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Fortgangs der Abwicklung bzw. der alternativen Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsmaßnahmen prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen weiter eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

Für Geschäftspartner, die aus einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 2 Nummer 40 der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) oder einer alternativen Maßnahme des privaten Sektors oder Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 oder von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU bzw. § 62 Absatz 1 Nummer 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) hervorgegangen sind, wird die Bank prüfen, ob der Zugang solcher Geschäftspartner zu den geldpolitischen Geschäften aus Risikogründen vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.“

6) In Nummer 3 Absatz 1 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bank nimmt zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten Wertpapiere einschließlich mit notenbankfähigen Kreditforderungen unterlegter nicht marktfähiger Schuldtitel (*non-marketable Debt Instruments backed by eligible Credit Claims* – „**DECCs**“) im Sinne der Nummer 12a und Termineinlagen der Geschäftspartner im Sinne von Nummer 17 zum Pfand sowie Kreditforderungen der Geschäftspartner im Wege der Sicherungsabtretung sowie nach Maßgabe der Nummer 13 als Sicherheit herein (Sicherheiten).“

7) In Nummer 3 wird aus Absatz 2 b der neue Absatz 2 c.

8) In Nummer 3 wird der folgende Absatz 2 b neu eingefügt:

„(2b) Leistet eine staatliche oder öffentliche Stelle eine von ihr gezeichnete Kapitalerhöhung nicht im Wege einer Geldzahlung, sondern durch die Lieferung von ihr selbst begebener Schuldtitel, so dürfen die auf diesem Wege rekapitalisierten Geschäftspartner diese Schuldtitel nur dann als Sicherheit nutzen, wenn die Bank die Art der Schuldtitel, ihre Marktliquidität und den Marktzugang des Emittenten für ausreichend erachtet, wobei die Bank auch die Auswirkungen der Rekapitalisierung berücksichtigt. Gleiches gilt für Schuldtitel, mit denen das gezeichnete Kapital eines mit dem Geschäftspartner analog Absatz 5 verbundenen Kreditinstituts in der in Satz 1 beschriebenen Weise erhöht worden ist.“

9) In Nummer 3 wird in Absatz 7 der erste Satz bis zum Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Geschäftspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht refinanzierungsfähige Sicherheiten oder Sicherheiten entgegen den Absatz 2, 2a oder 2b einliefert (unzulässige Sicherheiten) oder – bei nachträglichen Änderungen – unzulässig gewordene Sicherheiten nicht binnen einer Frist von acht Kalendertagen zurückruft, schuldet er der Bank eine Vertragsstrafe, die sich wie folgt errechnet:“

10) Nummer 4 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Bank nimmt auf Sicherheiten (mit Ausnahme von Termineinlagen, DECCs und Cash Collateral) Bewertungsabschläge vor. Die Bewertung von DECCs richtet sich nach Nummer 12a Absatz 5.“

11) Die Nummer 12a wird nach der Überschrift „Sonstige Sicherheiten“ wie folgt neu eingefügt:

„12a. Mit notenbankfähigen Kreditforderungen unterlegte nicht marktfähige Schuldtitel

(1) DECCs sind auf Euro lautende Schuldtitel, die unmittelbar oder mittelbar mit Kreditforderungen unterlegt sind, welche ihrerseits den Anforderungen der Nummern 9 bis 12 – vorbehaltlich der weiteren Anforderungen nach dieser Nummer 12a – genügen (die **„zugrundeliegenden Kreditforderungen“**).

DECCs müssen ihrem jeweiligen Inhaber Rückgriff auf die zugrundeliegenden Kreditforderungen und deren Originator ermöglichen. Eine Tranchierung der Risiken ist ausgeschlossen. Die zugrundeliegenden Kreditforderungen müssen vom Originator auf den DECC-Emittenten in einer Weise übertragen worden sein, die die Bank als *True Sale* oder vergleichbare Übertragung anerkennt.

(2) DECCs müssen ferner den Anforderungen für marktfähige Sicherheiten nach den Artikeln 62 bis 67 der Leitlinie EZB/2014/60^{12a} genügen. Jegliche in einer DECC-Struktur enthaltenen Garantien müssen den Anforderungen des Artikels 114 der Leitlinie EZB/2014/60 genügen.

(3) Der Originator der zugrundeliegenden Kreditforderungen muss ein Geschäftspartner der Bank sein. Der Emittent des DECC muss eine inländische Zweckgesellschaft sein. Der Originator, der Emittent, die Schuldner (einschließlich etwaiger Gesamtschuldner) sowie gegebenenfalls die Garanten (einschließlich der Garantieerklärungen) der zugrundeliegenden Kreditforderungen, die Kreditverträge, die Emissionsbedingungen des DECC und die Vereinbarungen über die Übertragung der zugrundeliegenden Kreditforderungen vom Originator auf den Emittenten müssen deutschem Recht unterliegen. Sonstige Beteiligte einer DECC-Transaktion, die nicht im vorstehenden Satz genannt werden, müssen ihren Sitz im EWR haben.

^{12a} Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems

(4) DECCs müssen folgenden Transparenzanforderungen genügen:

- auf Ebene der zugrundeliegenden Kreditforderungen werden monatlich umfassende und standardisierte Daten auf Einzelkreditebene (*Loan Level Data*) nach Maßgabe des in Anhang VIII der Leitlinie EZB 2014/60 festgelegten Verfahrens mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berichtsfrequenz und den Übergangszeitraum zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit von DECCs ist die Homogenität der zugrundeliegenden Kreditforderungen, d. h., dass diese im Rahmen eines einzigen Datenformulars (*Loan Level Data Template des Eurosystems*) auf Einzelkreditebene gemeldet werden können;

- auf Ebene der DECC-Struktur werden ausführliche Informationen über die wichtigsten Transaktionsdaten – wie etwa die Benennung der Geschäftsparteien, eine Zusammenfassung der wichtigsten Strukturmerkmale des DECC, eine zusammenfassende Beschreibung aller zum DECC gehörenden Sicherheiten sowie die Bedingungen des DECC – öffentlich zugänglich gemacht.

Die Bank kann von allen Beteiligten, zu denen insbesondere der Emittent und/oder der Originator der zugrundeliegenden Kreditforderungen gehören, jegliche Art von Transaktionsunterlagen und Rechtsgutachten anfordern, die sie für erforderlich hält.

(5) DECCs unterliegen keinen Bewertungsabschlägen. Die zugrundeliegenden Kreditforderungen unterliegen den Bewertungsabschlägen nach Nummer 4 Absatz 3 und 7. Die Summe der Beleihungswerte der zugrundeliegenden Kreditforderungen darf den Nominalwert eines DECC nicht unterschreiten, andernfalls beträgt der Beleihungswert des DECC null.

(6) Die Einlieferung, Verpfändung und Verwertung von DECCs erfolgt entsprechend der für marktfähige Sicherheiten geltenden Bestimmungen (Nummer 6 bis 8).“

12) In Nummer 12a Absatz 2 erster Satz wird an die Bezeichnung „Leitlinie EZB/2014/60“ eine neue Fußnote 12a mit folgendem Text eingefügt:

„^{12a} Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems“.

13) Nummer 13 Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Eine grenzüberschreitende Nutzung von DECCs ist nicht zulässig.“